

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 10. Juli 2017
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	40, 41, 84	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	85
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	23, 70	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16, 80, 81
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25, 42	Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	82
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	43, 53	Lay, Caren (DIE LINKE.)	86
Gambke, Thomas, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	63, 78	Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	59, 60
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	89, 90, 91	Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17, 51
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	92	Movassat, Niema (DIE LINKE.)	5, 6
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	11, 12, 13, 14	Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.)	66, 71, 72
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44, 45, 46	Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18, 19
Hofreiter, Anton, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	79	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7, 8, 67
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	64	Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	61, 62
Janecek, Dieter BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	47, 48, 49, 50	Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	30, 31
Jüttner, Egon, Dr. (CDU/CSU)	15	Pitterle, Richard (DIE LINKE.)	32, 33, 34, 35
Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.)	26, 27, 28, 29	Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	54, 55
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3, 65, 73	Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1, 2
Koenigs, Tom (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4	Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	36, 37
Korte, Jan (DIE LINKE.)	24	Steinbach, Erika (fraktionslos)	9, 20, 21

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	52, 68	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	74, 75
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	38, 87	Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	69
Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	10	Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	76
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	39	Werner, Katrin (DIE LINKE.)	56, 57, 58
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	88	Wilms, Valerie, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	83
		Wöllert, Birgit (DIE LINKE.)	77
		Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	22

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes		Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern	
Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	
Gremienmitglieder der nach dem Filmförderungsgesetz 2017 berufenen Jurys.....	1	Anträge ehemaliger Leistungssportler auf eine Entschädigung als Dopingopfer	9
Vereinbarkeit der Leitlinien der Filmförderungsanstalt zur Filmabgabe mit dem Gruppennutzen der Filmbranche	2	Strafrechtliche Verfolgung von in der DDR bzw. in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Dopingvergehen.....	10
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		Aufarbeitung der Mitverantwortung für das Doping von Spitzensportlern der Bundesrepublik Deutschland	11
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Anwendung der Regelungen nach dem Dopingopfer-Hilfegesetz für Dopingopfer.....	16
Rechtsstaatliche Entwicklung in Montenegro im Hinblick auf die Verhaftung des Parteivorsitzenden von Pokret za Promjene ..	3	Jüttner, Egon, Dr. (CDU/CSU)	
Koenigs, Tom (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Abschiebungen abgelehnter Asylbewerber seit Januar 2017.....	16
Auftritte von Ministern aus Eritrea auf dem geplanten Eritrea-Festival in Gießen im Juli 2017	3	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Movassat, Niema (DIE LINKE.)		Verkauf der Anteile am Energiekonzern ENGIE.....	17
Erfolge der im Zuge des Jordan Compact eingerichteten Sonderwirtschaftszonen.....	4	Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Position der Bundesregierung zu einer möglichen Entschädigung für das deutsche koloniale Engagement in Südwestafrika	4	Umgang mit bereits enttarnten V-Personen....	18
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Eindämmung der Choleraepidemie im Jemen	5	Planungen der PotAS-Kommission zur Schaffung hauptamtlicher Stellen aus Bundesmitteln	18
Nichtteilnahme des brasilianischen Präsidenten Michel Temer am G20-Gipfel	6	Finanzbedarf für den Sporthaushalt im Jahr 2018.....	19
Steinbach, Erika (fraktionslos)		Steinbach, Erika (fraktionslos)	
Fremdenfeindliche und antisemitische Übergriffe in Großbritannien, Frankreich und Deutschland in den letzten drei Jahren.....	6	Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Einsatzfahrzeugen der Bundespolizei, Bundeswehr und des Zolls durch Brände in den letzten drei Jahren	19
Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Sabotageakte gegen das deutsche Schienennetz in den letzten drei Jahren.....	20
Staaten mit einer Zusage zur Aufstockung ihrer Truppen für den Einsatz „Resolute Support“ in Afghanistan.....	9	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	
		Gebühren für die Ausstellung eines Personalausweises.....	20

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz		
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen glei- chen Geschlechts.....	Anlageportfolio des Europäischen Stabili- tätsmechanismus	
21	39	
Korte, Jan (DIE LINKE.)	Zinsgewinne aus dem ersten bilateralen Kreditprogramm für Griechenland und den Anleihegeschäften der Europäischen Zen- tralbank seit 2010	
Schlussfolgerungen aus dem Urteil des Eu- ropäischen Gerichtshofes vom Dezem- ber 2016 zur Vorratsdatenspeicherung.....	40	
22	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Verkaufsverhandlungen zu Bundesimmobi- lien im Saarland	
Position der Bundesregierung zur Schaffung eines Europäischen Währungsfonds und ei- nes eigenen Eurozonen-Haushalts.....	41	
23	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	
Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.)	Bewertung von Initiativen der deutsch-fran- zösischen Arbeitsgruppe im Rahmen des EUZBBG.....	
Reform der Grundsteuer.....	41	
23	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	
Entwicklung des kommunalen Investitions- rückstands in den nächsten fünf Jahren.....	Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
24	Anfragen bzw. Anträge für KfW-Kredite so- wie Exportbürgschaften für Kohleprojekte	
Entwicklung der Zinszusatzreserve bei den Lebensversicherungsunternehmen in den nächsten fünf Jahren.....	42	
25	Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Entgelt für die Eröffnung und Führung eines so genannten Basiskontos bzw. Jedermann- Kontos	Schutzmöglichkeiten im Hinblick auf aus- ländische strategische Investitionen.....	
26	43	
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	
Kenntnis von einem non-paper der italieni- schen Zentralbank zu Problematiken im ita- lienischen Bankensystem im Zusammen- hang mit notleidenden Krediten	Unternehmen verschiedener Branchen mit den höchsten Gewinnen in den Jahren 2013 bis 2016.....	
27	44	
Möglicher Verkauf von Bundesimmobilien in Berlin im Jahr 2018.....	Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
28	Etwaiger Anstieg von Biotechnologiepaten- ten in Deutschland und Japan nach Ab- schluss des EU-Japan-Freihandelsabkom- mens	
Pitterle, Richard (DIE LINKE.)	Absprachen über vertrauliche Dokumente bei den Verhandlungen zum EU-Japan-Frei- handelsabkommen.....	
Finanzielle Auswirkungen einer Anpassung des Einkommensteuertarifs sowie Anpas- sung der Freigrenze des Solidaritätszu- schlags.....	44	
35	Realisierung des Entschließungsantrags des Europäischen Parlaments zum japanischen Walfang.....	
Anwendung eines Urteils des Bundesfinanz- hofes bei der Ermittlung der zumutbaren au- ßergewöhnlichen Belastung nach dem Ein- kommensteuergesetz auch in Altfällen.....	45	
38	Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
	Einführung einer Quote für reine Elektroau- tos und Hybridantriebe in China und Aus- wirkungen auf die deutsche Automobilin- dustrie.....	
	46	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Hermesbürgschaften zur Absicherung des Exports von polizeilichen Führungs- und Einsatzmitteln..... 47	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Genehmigung des Exports von U-Booten nach Israel 48	Gambke, Thomas, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Finanzieller Zuschuss im Zusammenhang mit dem Export von U-Booten nach Israel.... 57
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	Hunko, Andrej (DIE LINKE.) Bewaffnung der deutschen Kampfdrohnen 57
Ernst, Klaus (DIE LINKE.) Entwicklung der Lohnquote in verschiede- nen Wirtschaftszweigen in den Jahren 2013 bis 2016 49	Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Aufklärungsflüge deutscher Tornados un- mittelbar vor bzw. nach den Luftangriffen vom 6. Juni 2017 in Rakka..... 58
Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Durchschnittliche Dauer der Arbeitslosig- keit von 55- bis unter 65-jährigen Personen im Vergleich zu allen Altersklassen 52	Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.) Begleitung von Einsätzen für das neue YouTube-Format der Bundeswehr..... 58
Zugang afghanischer Asylsuchender zu In- tegrationskursen während des Asylverfah- rens 52	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zusammensetzung der letzten Lieferung mi- litärischer Güter an die irakisch-kurdische Regionalregierung 59
Werner, Katrin (DIE LINKE.) Anzahl der autistischen Kinder mit reduzier- tem Unterricht bzw. einer Entbindung von der Schulpflicht 53	Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unterstützung des G20-Gipfels in Hamburg durch die Bundeswehr..... 60
Anzahl der reduziert unterrichteten bzw. von der Schulpflicht entbundenen Kinder mit Be- hinderung..... 53	Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Finanzierung des EU-„Verteidigungsfonds“ und des Europäischen Programms zur in- dustriellen Entwicklung im Verteidigungs- bereich..... 61
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wissenschaftliche Belege zur Regulierung bzw. Dezimierung der Fuchspopulation durch die Fuchsjagd 54	Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umsetzung der Vorgaben der Menschen- handelskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention..... 62
Gründe für die Bejagung von Füchsen..... 54	Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.) Entwicklung des Personalbestands des Bun- desministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 63
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Position des Bundesministers Christian Schmidt zum Agrar-Report 55	Entwicklung des Personalbestands des Bun- desamtes für Familie und zivilgesellschaftli- che Aufgaben 64
Wissenschaftliche Expertise der Bundestier- ärztekammer zur Lokalanästhesie bei der Ferkelkastration..... 56	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausnahmen von der Frist für die Wartelistenführung und Organvermittlung zur Lebertransplantation bei alkoholinduzierter Leberzirrhose.....	66
Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) Klagen bezüglich einer Verfassungswidrigkeit der Richtlinien der Bundesärztekammer zur Transplantationsmedizin	66
Genehmigung der Richtlinien der Bundesärztekammer zur Transplantationsmedizin....	67
Weinberg, Harald (DIE LINKE.) Daten zum Pflegestellen-Förderprogramm für das Jahr 2016	68
Wöllert, Birgit (DIE LINKE.) Prüfung des Überarbeitungsbedarfs beim Gesetz über technische Assistenten in der Medizin	69
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	
Gambke, Thomas, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausbau der Barrierefreiheit bei Bahnhöfen in Bayern	70
Hofreiter, Anton, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Trassierung der Vorzugsvariante bei Fernstraßenbauvorhaben in Baden-Württemberg	70
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Messrandbedingungen und Konditionierung bestimmter Fahrzeuge deutscher Hersteller im Zusammenhang mit dem CO ₂ -Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	71
Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausbau und Elektrifizierung der Bahnstrecke Berlin–Stettin	72
Wilms, Valerie, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Stand der Bauarbeiten im Abschnitt der Brücke BAB 7/L 76 in Quickborn	72
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Änderung der national festgelegten Beiträge innerhalb der EU zur Minderung von Treibhausgasemissionen	73
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Precursor-Ereignisse in deutschen Atomkraftwerken im Jahr 2011	74
Lay, Caren (DIE LINKE.) Haushalte mit Bezug von Wohngeld in den letzten zehn Jahren	75
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gefährdungssituation von Tieren und Pflanzen in Deutschland seit 1998.....	76
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Prüfung der Klimabilanz des in Deutschland geförderten Erdgases.....	77
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Aufnahme des sogenannten Bildungstrichters in die Sozialerhebung	78
Zwischenbilanz von Projekten zur Integration von Flüchtlingen	78
Vermeidung von Engpässen und Wartelisten bei Projekten zur Integration von Flüchtlingen.....	81
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.) Gespräche mit Vertretern der Fraunhofer-Gesellschaft zur Einrichtung eines nationalen Forschungszentrums für Sicherheitsforschung	82

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Tabea Rößner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Aus welchen Gremienmitgliedern bestanden nach Wissen der Bundesregierung die nach dem Filmförderungsgesetz 2017 seit Jahresbeginn und bis dato berufenen Jurys (bitte getrennt nach Jury und Sitzungsterminen auflisten)?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 7. Juli 2017

Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung

	1. Sitzung 06.04.2017	2. Sitzung 26. und 27.04.2017	3. Sitzung 30. und 31.05.2017
1.	Esch, Felix	Löser, Claus	Behrens, Carmen
2.	Müller, Sylvia		Afshari, Hooman
3.	Kamm, Henning	Maag, Dan	Ackermann, Steffi
4.	Schilling, Verena		Blum, Daniel
5.	Albers, Helge	Herrmann, Peter	Jäger, Viola
6.	Buch, Franziska	Schneider, Susanne	
7.	Bonath, Jan	Maas, Norbert	Aladag, Feo

Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung

	1. Sitzung 14. und 15.03.2017	2. Sitzung 03. und 04.05.2017
1.	Dostal, Claudia	Exacoustos, Antonio
2.	Schmidt-Merz, Kai	Bauer, Barbara
3.	Haas, Meike	Aselmann, Uli
4.	Boese, Hans-Christian	Weber, Marlies
5.	Agethen, Angelika	Ritter, Thorsten

Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer der Kommission für Kinoförderung

	1. Sitzung 16.03.2017
1.	Heidenreich, Andreas
2.	Limprecht, Sigrid
3.	Jochum, Hans-Jürgen

2. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sind nach Ansicht der Bundesregierung die vom Verwaltungsrat der Filmförderungsanstalt verabschiedeten Leitlinien mit dem Zweck der Filmabgabe, dem Gruppennutzen der Filmbranche zu dienen, vereinbar, und ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die Einschränkung der zu fördernden Projekte auf höher budgetierte Vorhaben mit einem hohen „Besucher-Potenzial“ ohne Rücksicht in diesem Punkt auf die relative Wirtschaftlichkeit der Vorhaben zielführend ist?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters
vom 7. Juli 2017**

Die vom Verwaltungsrat der Filmförderungsanstalt (FFA) im Rahmen seiner Selbstverwaltungsautonomie vorgenommene Schwerpunktsetzung auf wirtschaftlich erfolgversprechende Filme ist mit Blick auf den vornehmlich nach wirtschaftlichen Kriterien zu bestimmenden Gruppennutzen nach Auffassung der Bundesregierung grundsätzlich vertretbar und somit mit dem Zweck der Filmabgabe vereinbar. Für eine Vereinbarkeit der neuen Schwerpunktsetzung mit dem Zweck der Filmabgabe spricht insbesondere der Umstand, dass es sich bei den vom Verwaltungsrat der FFA am 13. Juni 2017 verabschiedeten neuen Leitlinien und Förderzielen der FFA nicht um verbindliche Richtlinien, sondern um unverbindliche Leitlinien handelt, die keine strikten Vorgaben enthalten, sondern lediglich eine Orientierung bieten sollen. Die Förderung von Filmvorhaben, die die Kriterien der Leitlinien nicht erfüllen, bleibt folglich weiterhin möglich.

Im Übrigen entspricht es nicht dem Verständnis der Bundesregierung, dass die Auswahl der förderungswürdigen Projekte vor dem Hintergrund der Leitlinien künftig „ohne Rücksicht“ auf die relative Wirtschaftlichkeit erfolgen solle. In Nummer 1 der Leitlinien heißt es, dass die FFA Kinofilme fördern sollte, „die einen hohen qualitativen Anspruch haben sowie gleichermaßen absolut und/oder relativ wirtschaftlich erfolgreich im In- und Ausland ausgewertet werden können (wirtschaftlich-kultureller Filmbegriff)“.

Die FFA könnte entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag auch künftig sämtliche Filmvorhaben fördern, die geeignet erscheinen, die Qualität und Wirtschaftlichkeit des deutschen Films in seiner Gesamtheit zu verbessern.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

3. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung aufgrund der Verhaftung des Oppositionspolitikers und Parteivorsitzenden von Pokret za Promjene (Bewegung für Wandel) Nebojša Medojević (www.cdm.me/english/medojevics-immunity-lifted-df-mps-spend-night-parliament/) im Hinblick auf die rechtsstaatliche Entwicklung in Montenegro?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 10. Juli 2017**

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung befindet sich Nebojša Medojević gegenwärtig nicht in Haft. Zwar wurde seine Immunität am 29. Juni 2017 durch das montenegrinische Parlament aufgehoben; ein Haftbefehl gegen ihn liegt jedoch nicht vor.

4. Abgeordneter
Tom Koenigs
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist der Bundesregierung bekannt, welche hochrangigen Minister aus Eritrea auf dem geplanten Eritrea-Festival in Gießen vom 7. bis 9. Juli 2017 auftreten werden, und wenn ja, versucht die Bundesregierung im Hinblick auf die Lage der Menschenrechte in Eritrea, ähnlich wie im Fall der Türkei, einen solchen Auftritt zu verhindern?

**Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 13. Juli 2017**

Dem Auswärtigen Amt wurde im Vorfeld des Eritrean Cultural & Music Festival mitgeteilt, dass der eritreische Außenminister Osman Saleh an dem Festival teilnehmen wolle.

Die Bundesregierung behält sich vor, Auftritte ausländischer Amtsträger bei Veranstaltungen in Deutschland nicht zu genehmigen, die als Zielgruppe die Wahlberechtigten des auswärtigen Staates haben. Ein solcher Fall lag hier nicht vor.

5. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)
- Welche Erfolge haben die im Zuge des Jordan Compact eingerichteten 18 Sonderwirtschaftszonen (www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Aktuelle_Artikel/Jordanien/160719-Assoziationsausschuss_EU-JOR.html) nach Auskunft der Bundesregierung bisher vorzuweisen (z. B. angesiedelte Unternehmen, geschaffene Arbeitsplätze insbesondere für syrische Flüchtlinge), und welche Informationen besitzt die Bundesregierung zu Überlegungen einzelner Staaten oder internationaler Organisationen, dieses Modell der Sonderwirtschaftszonen auch auf andere Länder mit einer hohen Anzahl an Flüchtlingen (beispielsweise Äthiopien) auszuweiten?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 10. Juli 2017**

Für Unternehmen in den im Beschluss des EU-Jordanien-Assoziationsausschusses vom 19. Juli 2016 genannten 18 Sonderwirtschaftszonen in Jordanien gilt für bestimmte Produktgruppen eine zeitlich befristete Ausweitung der präferentiellen EU-Ursprungsregeln, die den Export von Produkten aus diesen Sonderwirtschaftszonen in den EU-Markt erleichtern soll. Bedingung ist, dass teilnehmende Unternehmen einen Mindestprozentsatz an syrischen Flüchtlingen beschäftigen – zunächst 15 Prozent, ab dem dritten Jahr 25 Prozent der Belegschaft.

Nach Angaben des jordanischen Industrie- und Handelsministeriums haben sich im Rahmen der neuen Regelung mit Stand Juni 2017 acht jordanische und syrische Unternehmen erfolgreich für eine Teilnahme qualifiziert, von denen zwei Unternehmen bereits begonnen haben, Produkte in die EU zu exportieren.

Gegenwärtig sind nach Kenntnis der Bundesregierung keine konkreten Überlegungen zur Übertragung dieses Modells von Handelspräferenzen etwa auf Äthiopien bekannt.

6. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)
- Bis wann gedenkt die Bundesregierung, öffentlich und in schriftlicher Form der namibischen Regierung zu antworten, wie im Artikel „Genocide: Germany to respond soon“ in der „NAMIBIAN SUN“ vom 26. Juni 2017 (www.namibiansun.com/news/genocide-germany-to-respond-soon) angekündigt wurde, um die zwischen den beiden Sonderbeauftragten vereinbarte Frist einzuhalten, und bis wann läuft diese Frist?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 10. Juli 2017**

Eine schriftliche Darlegung der deutschen Position wurde der namibischen Regierung am 27. Juni 2017 in Windhoek übergeben. Entsprechend der zwischen den Regierungen vereinbarten Vertraulichkeit des Verhandlungsprozesses erfolgte dies nicht öffentlich.

7. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen wären nach Einschätzung der Bundesregierung nötig, um die Choleraepidemie im Jemen effektiv einzudämmen, und auf welche Weise verhindern die Konfliktparteien ihrer Einschätzung nach, dass diese ergriffen werden?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 10. Juli 2017**

Zur Bekämpfung der Cholera ist es unerlässlich, dass eine geregelte, hygienische Wasserzufuhr und -entsorgung gesichert sind, dass Zugang zu funktionsfähigen Gesundheitseinrichtungen und medizinischer Versorgung besteht und dass den Menschen ausreichend und adäquate Nahrungsmittel zur Verfügung stehen.

Bei einer Choleraepidemie mit dem Ausmaß des Ausbruchs im Jemen rät die Weltgesundheitsorganisation (WHO), ein weiteres Ausbreiten zu verhindern, indem

1. erkrankte Patienten sofort isoliert und behandelt werden,
2. Hygienekampagnen für die Bevölkerung durchgeführt werden, die darüber aufklären, wie eine Ansteckung vermieden wird, und
3. öffentliche und häusliche Wasserquellen desinfiziert und chloriniert werden, um die Bakterien zu bekämpfen.

Der gegenwärtige Ausbruch der Cholera im Jemen geht auf die schlechten hygienischen Bedingungen und die unzureichend sichere Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zurück. Sowohl der humanitäre Zugang als auch der kommerzielle Warenverkehr leiden erheblich unter den schlechten Sicherheitsbedingungen, administrativen Hürden und der fehlenden Geldversorgung durch die dysfunktionale Zentralbank. Ausbleibende Gehaltszahlungen im öffentlichen Sektor lassen zunehmend öffentliche Strukturen kollabieren und entziehen weiten Teilen der Bevölkerung die finanzielle Lebensgrundlage.

Das bisher schon äußerst schwache Gesundheitssystem ist derzeit nicht in der Lage, ausreichend Behandlungskapazitäten zur Verfügung zu stellen. Große Teile der Gesundheitseinrichtungen sind zerstört oder nur teilweise funktionsfähig. Mitarbeitern des öffentlichen Sektors im Gesundheitsbereich, darunter auch Ärzten und Krankenschwestern, wurden seit Monaten keine Gehälter gezahlt.

Sicherer und regelmäßiger Zugang für humanitäre Helferinnen und Helfer könnte dazu beitragen, die Ansteckungszahlen zumindest kurzfristig zu reduzieren. Allerdings ist für die nachhaltige Beseitigung der Ursachen der Krankheit ein Ende der Kampfhandlungen und eine politische Lösung des Konfliktes unabdingbar.

8. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann und auf welche Weise hat die Bundesregierung erfahren, dass der brasilianische Präsident Michel Temer nicht am G20-Gipfel teilnehmen würde?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 10. Juli 2017**

Der Präsident Michel Temer hat am G20-Gipfel in Hamburg teilgenommen.

9. Abgeordnete
Erika Steinbach
(fraktionslos)
- Über welche Kenntnisse verfügt die Bundesregierung bezüglich Intensität und Häufigkeit fremdenfeindlicher und antisemitischer Übergriffe in Großbritannien, Frankreich und Deutschland im Vergleich der jeweils letzten drei Jahre?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 10. Juli 2017**

Die Erkenntnisse der Bundesregierung bezüglich Intensität und Häufigkeit fremdenfeindlicher und antisemitischer Übergriffe stützen sich für Deutschland auf die Daten des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes – Politisch motivierte Kriminalität (PMK). Ein aussagefähiger Vergleich mit den Daten aus Großbritannien und Frankreich ist aufgrund unterschiedlicher Erhebungs- und Erfassungsmethoden nur sehr eingeschränkt möglich. Zudem sind aktuell nicht für alle Jahrgänge Zahlenangaben verfügbar.

In der Anlage findet sich eine Übersicht der antisemitisch bzw. fremdenfeindlich motivierten Straftaten in Deutschland, Frankreich und Großbritannien.

Anlage

1. Deutschland:

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes – Politisch motivierte Kriminalität (PMK) wurden in Deutschland in den Jahren 2014 bis 2016 die nachfolgend nach Phänomenbereichen aufgeschlüsselten Fallzahlen politisch motivierter Kriminalität mit fremdenfeindlichem bzw. antisemitischem Hintergrund registriert.

Straftaten mit fremdenfeindlichem Hintergrund:

	2014 (davon Gewalt)	2015 (davon Gewalt)	2016 (davon Gewalt)
	3.945 (554)	8.529 (975)	8.983 (1.290)

Straftaten mit antisemitischem Hintergrund:

	2014 (davon Gewalt)	2015 (davon Gewalt)	2016 (davon Gewalt)
Gesamt	1.596 (45)	1.366 (36)	1.468 (34)

2. Frankreich:

In Frankreich veröffentlicht das Innenministerium jährlich einen Bericht über rassistische, antisemitische, antiislamische und antichristliche Handlungen und Bedrohungen (in Summe) im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr, zuletzt am 3. Februar 2017 für das Jahr 2016.

Rassistisch und antisemitisch motivierte Straftaten:

	2014	2015	2016
Rassistisch	678	797	608
Antisemitisch	1662	808	335

3. Großbritannien:

In England und Wales werden strafrechtlich relevante fremdenfeindliche und antisemitische Übergriffe unter dem Oberbegriff „hate crimes“ (Hassstraftaten) erfasst. Die Angaben des Innenministeriums (Crime Survey for England and Wales, CSEW) werden jeweils für überjährige Zeiträume erfasst. Unter „hate crimes“ werden fünf Kategorien von Übergriffen qualifiziert (Rasse, Religion, sexuelle Orientierung, Behinderung, Transsexualität).

„Hate crimes“:

2013/14	2014/15	2015/16
44.471	52.528	62.518

Bei 7 Prozent dieser Vorfälle (4 400 Vorfällen) handelt es sich um religiös motivierte Vorfälle. Antisemitische Übergriffe werden nicht gesondert ausgewiesen.

Daten zu spezifisch antisemitischen Übergriffen werden von der Community Security Trust veröffentlicht, einer zivilgesellschaftlichen Organisation zum Schutz von Sicherheitsbelangen der britischen jüdischen Bevölkerung. Zu den Übergriffen gezählt werden Gewalt, Anschläge, Beschädigungen, Drohungen, Beschimpfungen und literarische Schmähkritik.

Ergänzende Erkenntnisse über das Aufkommen von Hasskriminalität können den jährlich erscheinenden Berichten des OSZE-Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR, <http://hatecrime.osce.org/>) entnommen werden.

10. Abgeordneter
Jürgen Trittin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Staaten haben nach Kenntnis der Bundesregierung gegenüber der NATO eine Aufstockung ihrer Truppen für den Einsatz „Resolute Support“ in Afghanistan zugesagt (bitte einzeln auflisten), und wie hat sich die Bundesregierung bei der entsprechenden Abfrage durch die NATO positioniert (vgl. www.tagesspiegel.de/politik/wegen-sicherheitslage-nato-schickt-wieder-mehr-soldaten-nach-afghanistan/19996664.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 14. Juli 2017**

Die erbetenen Auskünfte sind der Bundesregierung von internationalen Organisationen oder anderen Staaten unter Zusicherung von Vertraulichkeit mitgeteilt worden. Eine öffentliche Bekanntgabe entgegen der zugesicherten Vertraulichkeit würde das Vertrauen internationaler Organisationen und anderer Staaten in die Zuverlässigkeit der Bundesrepublik Deutschland diskreditieren und damit zu einer Verschlechterung des Zugangs zu solchen Informationen führen.

Die Aufrechterhaltung einer solchen Vertrauensstellung ist mithin von hohem außenpolitischen Interesse. Aus den genannten Gründen würde eine Beantwortung in offener Form für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Daher ist die Antwort als Verschlusssache gemäß der Verschlussanweisung (VSA) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-VERTRAULICH“ eingestuft. Sie wird bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Einsichtnahme hinterlegt.*

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

11. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Wie viele Sportlerinnen und Sportler, die Leistungssport in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in der DDR betrieben, haben beim Bund eine Entschädigung als Dopingopfer beantragt, und wie viele von ihnen haben bereits eine Entschädigungsleistung erhalten (bitte getrennt und nach Jahren aufgeschlüsselt nennen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 10. Juli 2017**

Dem Bundesverwaltungsamt liegen weder Anträge auf Entschädigung als Dopingopfer noch Anträge auf finanzielle Hilfe nach dem Zweiten Dopingopfer-Hilfegesetz vom 28. Juni 2016 (BGBl. I S. 1546) von ehemaligen Leistungssportlern/-innen der Bundesrepublik Deutschland vor.

* Die Antwort kann dort nach Maßgabe der Geheimhaltungsordnung eingesehen werden.

Normadressaten des Zweiten Dopingopfer-Hilfegesetzes sind die ehemaligen Leistungssportler(innen) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR).

Von ehemaligen Leistungssportlern/-innen der ehemaligen DDR wurden mit Stand 30. Juni 2017 insgesamt 444 Anträge (im Jahr 2016 172 Anträge und im Jahr 2017 272 Anträge) auf finanzielle Hilfe nach dem Zweiten Dopingopfer-Hilfegesetz beim Bundesverwaltungsamt gestellt. Mit Stand 30. Juni 2017 wurden 240 Auszahlungen (im Jahr 2016 98 Auszahlungen und im Jahr 2017 142 Auszahlungen) geleistet.

Bereits im Rahmen des Dopingopfer-Hilfegesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3410) wurden bereits 308 Anträge von ehemaligen Leistungssportlern/-innen der ehemaligen DDR gestellt, von denen 194 Anträge mit einer jeweiligen Hilfeleistung i. H. v. 10 438,71 Euro anerkannt wurden. Das Dopingopfer-Hilfegesetz vom 24. August 2002 trat mit Ablauf des Jahres 2007 außer Kraft.

12. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Wie viele Politiker und Politikerinnen, Sportfunktionäre und -funktionärinnen, Ärzte und Ärztinnen, Trainer und Trainerinnen sowie Sportler und Sportlerinnen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung für in der DDR bzw. in der Bundesrepublik Deutschland begangene Dopingvergehen strafrechtlich verfolgt, und wie viele davon wurden rechtskräftig verurteilt (bitte jeweils getrennt bzw. einzeln nennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 10. Juli 2017

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Die Erhebung der statistischen Daten der Strafrechtspflege erfolgt anhand eines – jährlich aktualisierten – ausführlichen Straftatenverzeichnisses, das sich an den Tatbeständen bzw. Sachgebieten des deutschen Strafrechts orientiert. Das lässt Gesamtangaben zu den Abgeurteilten und Verurteilten nach dem Arzneimittelgesetz (und ab dem Berichtsjahr 2016 auch nach dem Anti-Doping-Gesetz) zu. Spezifische Tat- bzw. Täterattribute werden aber nicht erhoben, was eine disaggregierte Darstellung der vorliegenden Daten im Sinne der Frage nicht zulässt.

13. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Was hat die Bundesregierung bisher selbst getan, um ihre Mitverantwortung für das Doping von Spitzensportlerinnen und -sportlern der Bundesrepublik Deutschland (seit 1950), insbesondere durch das Bundesinnenministerium und das Bundesgesundheitsministerium sowie nachgeordnete Behörden und Institutionen, aufzuarbeiten, und was plant sie diesbezüglich mit Blick auf die inzwischen öffentlichen Forschungsergebnisse, u. a. durch die im Auftrag der Universität Freiburg erstellten Doping-Gutachten sowie die wissenschaftliche Arbeit von Dr. Simon Krivec?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 10. Juli 2017

Das vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) initiierte und vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp) ausgeschriebene Projekt „Doping in Deutschland von 1950 bis heute aus historisch-soziologischer Sicht im Kontext ethischer Legitimation“ (Kurztitel: Doping in Deutschland) stellt eine tiefgehende und umfassende Untersuchung der westdeutschen Dopingvergangenheit dar. Im Projektzeitraum von 2009 bis 2012 wurden dabei umfangreiche Ergebnisse zu Tage gefördert.

Dabei wurde von der Arbeitsgruppe um Prof. Dr. Michael Krüger (Westfälische Wilhelms-Universität Münster) insbesondere auch der jüngere Zeitraum der westdeutschen Dopingvergangenheit in den Jahren nach 1990 bis 2007 bearbeitet. Ein chronologischer Auszug der bisherigen Veröffentlichungen und Vorträge, allein dieses Forschungsprojekts, verdeutlicht den bisherigen umfangreichen Erkenntnisgewinn:

- Krüger, M., Becker C., Nielsen, S. (2015). *German Sports, Doping, and Politics: A History of Performance Enhancement*. Lanham: Rowman & Littlefield.
- Meier, H. E., Reinold, M. (2013). Performance enhancement and politicisation of high-performance sport: the West German „air clyster-affair“ of 1976. *The International Journal of the History of Sport*, 30 (12), S. 1351-1373.
- Rose, Anica (2013). Von der Dopingbande zur Dopingmafia: eine linguistische Analyse des Dopingbegriffs am Beispiel von Dopingakteuren. *Spectrum der Sportwissenschaften*, 25 (1), S. 21-43.
- Spitzer G. (Hrsg.) (2013). *Doping in Deutschland. Geschichte, Rechte, Ethik 1950-1972*. Köln, Sportverlag Strauß.
- Spitzer, G. (2013). *Siegen um jeden Preis: Doping in Deutschland; Geschichte, Recht, Ethik 1972-1990*. Hildesheim: Verlag Die Werkstatt.
- Meier, H. E., Reinold, M., Rose, A. (2012). Dopingskandale in der alten Bundesrepublik. Öffentlicher Diskurs und sportpolitische Reaktionen. *Deutschland-Archiv. Zeitschrift für das vereinigte Deutschland*, 45 (2), 209-239.
- Meier, H. E., Rose, A., Woborschil, S. (2012). Der Dopingdiskurs der fünfziger und sechziger Jahre in den Leitmedien „Der Spiegel“ und „Die Zeit“. *Sportwissenschaft* 42 (2), 163-177.

- Reinold, M., Becker, C., Nielsen S. (2012). Die 1960er Jahre als Formationsphase von modernem Doping und Anti-Doping. *Sportwissenschaft* 42 (2), 153-162.
- Reinold, M., Meier, H. E. (2012). Difficult Adaptions to Innovations in Performance Enhancement: Dr. Brustmanns Power Pills and Anti-Doping in German Post-war Sport. *Sport in History*, 32 (1). pp. 74-104.
- Krüger, M., Nielsen, S., Becker, C. (2012). The Munich Olympics of 1972: its impact on the relationship between state, sports and anti-doping policy in West Germany. *Sport in History*. (DOI: 10.1080/17460263.2012.756424).
- Rose, Anica (2012). „Gendoping“ im öffentlich-massmedialen Diskurs. In S. Körner, S. Schardien (Hrsg.), *Höher, schneller, weiter. Gentechnologisches Enhancement im Spitzensport* (S. 213-240). Paderborn: Mentis.
- Reiche, Danyel (2015). German Sports, Doping, and Politics: A History of Performance Enhancement. *German Politics*, DOI: 10.1080/09644008.2015.1125598.
- Krüger, M. (2012). Doping and Anti-Doping in the Context of the Olympic Games of 1972. Vortrag gehalten auf der International Convention on Science, Education & Medicine in Sport. Scottish Exhibition & Conference Centre, Glasgow, UK, 19-24 July 2012.
- Reinold, M. (2012). Doping Use as Unfair Means? A Discourse Analytical Study on the Fairness Argument of Olympic Sports. Vortrag gehalten auf der Jahreskonferenz der International Society for the History of Sport in Rio de Janeiro vom 9. – 13. Juli 2012.
- Becker, C., Krüger, M., Niemeyer, N., Reinold, M. (2012). Doping und Anti-Doping im Kontext der Wiedervereinigung des deutschen Sports. Vortrag gehalten im Rahmen der Präsentation der dritten Zwischenergebnisse des vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft geförderten Projekts „Doping in Deutschland von 1950 bis heute aus historisch-soziologischer Sicht im Kontext ethischer Legitimation“ am 6. November 2012 in Berlin.
- Konjer, M., Rose, A., Woborschil, S., Meier, H. E. (2012). Der Dopingdiskurs der 1990er und 2000er Jahre in „Die Zeit“ und „Der Spiegel“. Vortrag gehalten im Rahmen der Präsentation der dritten Zwischenergebnisse des vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft geförderten Projekts „Doping in Deutschland von 1950 bis heute aus historisch-soziologischer Sicht im Kontext ethischer Legitimation“ am 6. November 2012 in Berlin.
- Krüger, M., Nielsen, S. (2012). Die Errichtung eines internationalen Anti-Doping-Regimes und die Auswirkungen auf Deutschland – zur Genese der Nationalen Anti Doping Agentur in Deutschland (NADA) im Kontext der Gründung der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA). Vortrag gehalten im Rahmen der Präsentation der dritten Zwischenergebnisse des vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft geförderten Projekts „Doping in Deutschland von 1950 bis heute aus historisch-soziologischer Sicht im Kontext ethischer Legitimation“ am 6. November 2012 in Berlin.

- Meier, H. E. (2012). Das DDR-Doping als Reflexionsanlass. Vortrag gehalten im Rahmen der Präsentation der dritten Zwischenergebnisse des vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft geförderten Projekts „Doping in Deutschland von 1950 bis heute aus historisch-soziologischer Sicht im Kontext ethischer Legitimation“ am 6. November 2012 in Berlin.
- Reinold, M. (2012). Der medizinische Diskurs um anabole Steroide in der frühen Phase ihres Gebrauchs. Vortrag wird gehalten auf der Konferenz „Rehabilitation und Prävention in der Sport- und Medizingeschichte“ des Niedersächsischen Instituts für Sportgeschichte vom 10. – 11. November 2012 in Hannover.
- Nielsen, S. (2011). International aspects of doping and anti-doping in the 1950s and 1960s. An approach to a complex subject. Vortrag gehalten auf der Jahreskonferenz der „North-American Society for Sport History“ in Austin (Texas, USA) vom 27. – 30. Mai 2011.
- Reinold, M. (2011). Doping and anti-doping in Germany in the early post-war period. Vortrag gehalten auf der Jahreskonferenz der „North American Society for Sport History“ in Austin (Texas, USA) vom 27. – 30. Mai 2011.
- Meier, H. E. (2011). Der Dopingdiskurs der 1970er und 1980er Jahre in „Die Zeit“ und „Der Spiegel“. Vortrag gehalten im Rahmen der Präsentation von zweiten Zwischenergebnissen des vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft geförderten Projekts „Doping in Deutschland von 1950 bis heute aus historisch-soziologischer Perspektive im Kontext ethischer Legitimation“ vom 26. – 27. September 2011 in Berlin.
- Meier, H. E. (2011). Der Dopingdiskurs der 1970er und 1980er Jahre in „Die Zeit“ und „Der Spiegel“. Vortrag gehalten im Rahmen der Präsentation von zweiten Zwischenergebnissen des vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft geförderten Projekts „Doping in Deutschland von 1950 bis heute aus historisch-soziologischer Perspektive im Kontext ethischer Legitimation“ vom 26. – 27. September 2011 in Berlin.
- Rose, A. (2011). Die öffentliche Debatte über Dopingskandale in der alten Bundesrepublik. Vortrag gehalten im Rahmen der Präsentation von zweiten Zwischenergebnissen des vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft geförderten Projekts „Doping in Deutschland von 1950 bis heute aus historisch-soziologischer Perspektive im Kontext ethischer Legitimation“ vom 26. – 27. September 2011 in Berlin.
- Reinold, M. (2011). Die Olympischen Spiele von Montreal und die Folgen: Lösungsansätze aus Sport und Politik. Vortrag gehalten am 27. September 2011 im Rahmen der Präsentation von zweiten Zwischenergebnissen des vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft geförderten Projekts „Doping in Deutschland von 1950 bis heute aus historisch-soziologischer Perspektive im Kontext ethischer Legitimation“ vom 26. – 27. September 2011 in Berlin.
- Reinold, M. (2011). Sports system and doping/anti-doping in West Germany in the context of the Olympic Games in Montreal 1976. Vortrag gehalten am 1. November 2011 im Forschungskolloquium von Prof. Verner Moller im Rahmen eines Forschungsaufenthalts an der Universität Aarhus (Dänemark) vom 17. Oktober – 20. November 2011.

- Reinold, M. (2011). Die Olympischen Spiele von Montreal und die Folgen: Lösungsansätze aus Sport und Politik. Vortrag gehalten auf der DOSB-Tagung „Sportmedizin im Spitzensport von 25. – 26. November 2011 in Oberursel.
- Eggers, E. (2011). Historische Aspekte des Dopings in Deutschland von 1972-1977. Vortrag gehalten im Rahmen der Präsentation von zweiten Zwischenergebnissen des vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft geförderten Projekts „Doping in Deutschland von 1950 bis heute aus historisch-soziologischer Perspektive im Kontext ethischer Legitimation“ vom 26. – 27. September 2011 in Berlin.
- Schnell, H. J., & Wisniewska, Y. (2011). Ethische Betrachtungen zum Doping bis 1977. Vortrag gehalten im Rahmen der Präsentation von zweiten Zwischenergebnissen des vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft geförderten Projekts „Doping in Deutschland von 1950 bis heute aus historisch-soziologischer Perspektive im Kontext ethischer Legitimation“ vom 26. – 27. September 2011 in Berlin.
- Schnell, H. J., & Wisniewska, Y. (2011). Ethische Betrachtungen zum Doping nach 1977. Vortrag gehalten im Rahmen der Präsentation von zweiten Zwischenergebnissen des vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft geförderten Projekts „Doping in Deutschland von 1950 bis heute aus historisch-soziologischer Perspektive im Kontext ethischer Legitimation“ vom 26. – 27. September 2011 in Berlin.
- Spitzer G. (2011). Historische Aspekte des Dopings in Deutschland nach 1977. Vortrag gehalten im Rahmen der Präsentation von zweiten Zwischenergebnissen des vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft geförderten Projekts „Doping in Deutschland von 1950 bis heute aus historisch-soziologischer Perspektive im Kontext ethischer Legitimation“ vom 26. – 27. September 2011 in Berlin.
- Spitzer G. (2011). Doping in Deutschland im Kontext ethischer Legitimation: Ergebnisse zur Phase von 1972 bis 1989 – Eine Übersicht über die Arbeiten des zweiten Projektjahres. Vortrag gehalten im Rahmen der Präsentation von zweiten Zwischenergebnissen des vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft geförderten Projekts „Doping in Deutschland von 1950 bis heute aus historisch-soziologischer Perspektive im Kontext ethischer Legitimation“ vom 26. – 27. September 2011 in Berlin.
- Niemeyer, N. (2011). The anti-doping formative phase in the 1960's in West Germany. Vortrag gehalten auf der Jahreskonferenz der „North American Society for Sport History“ in Austin (Texas, USA) vom 27. – 30. Mai 2011.
- Krüger, M., Reinold, M. (2010). Doping, Sport und Staat in Westdeutschland: Forschungslage, Strukturen und erste Befunde für die 1950er und 1960er Jahre. Vortrag gehalten im Rahmen der Präsentation von ersten Zwischenergebnissen des vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft geförderten Projekts „Doping in Deutschland von 1950 bis heute aus historisch-soziologischer Perspektive im Kontext ethischer Legitimation“ am 25. Oktober 2010 in Leipzig.
- Reinold, M. (2010): Historical analysis of the ethical foundations of the antidoping policies in West Germany between 1950 and 1970. Vortrag gehalten auf der Konferenz „Body enhancements and (il)legal drugs in sport and exercise – human and social perspectives“ vom 10. – 12. November 2010 in Kopenhagen.

- Eggers, E. (2010). Doping in Deutschland im Kontext ethischer Legitimation: Geschichtliche Aspekte der präanabolen und frühen anabolen Phase von 1950 bis 1972 – Geschichtliche Aspekte zur präanabolen Phase. Vortrag gehalten im Rahmen der Präsentation von ersten Zwischenergebnissen des vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft geförderten Projekts „Doping in Deutschland von 1950 bis heute aus historisch-soziologischer Perspektive im Kontext ethischer Legitimation“ am 25. Oktober 2010 in Leipzig.
- Schnell, H. J. (2010). Ethische und rechtliche Aspekte des Dopings in der präanabolen und anabolen Phase von 1950 bis 1972 – Ethische Aspekte des Dopings in der präanabolen Phase. Vortrag gehalten im Rahmen der Präsentation von ersten Zwischenergebnissen des vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft geförderten Projekts „Doping in Deutschland von 1950 bis heute aus historisch – soziologischer Perspektive im Kontext ethischer Legitimation“ am 25. Oktober 2010 in Leipzig.
- Spitzer, G. (2010). „Doping in Deutschland im Kontext ethischer Legitimation“: Geschichtliche Aspekte der präanabolen und frühen anabolen Phase von 1950 bis 1972 – Geschichtliche Aspekte zur frühen anabolen Phase. Vortrag gehalten im Rahmen der Präsentation von ersten Zwischenergebnissen des vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft geförderten Projekts „Doping in Deutschland von 1950 bis heute aus historisch-soziologischer Perspektive im Kontext ethischer Legitimation“ am 25. Oktober 2010 in Leipzig.
- Wisniewska, Y. (2010). Ethische und rechtliche Aspekte des Dopings in der präanabolen und anabolen Phase von 1950 bis 1972 – Rechtliche Aspekte des Dopings in der präanabolen und frühen anabolen Phase. Vortrag gehalten im Rahmen der Präsentation von ersten Zwischenergebnissen des vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft geförderten Projekts „Doping in Deutschland von 1950 bis heute aus historisch-soziologischer Perspektive im Kontext ethischer Legitimation“ am 25. Oktober 2010 in Leipzig.
- Wisniewska, Y., Eggers, E., Schnell, H. J. & Spitzer, G. (2010): History of Doping in Germany at the preanabological and early anabological period 1950-1972. Vortrag gehalten auf der Konferenz „Body enhancements and (il)legal drugs in sport and exercise – human and social perspectives“ vom 10. – 12. November 2010 in Kopenhagen.
- Meier, H. E., Rose, A. (2010). Der Dopingdiskurs der 1950er und 1960er Jahre. Untersucht anhand der Leitmedien „Der Spiegel“ und „Die Zeit“. Vortrag gehalten im Rahmen der Präsentation von ersten Zwischenergebnissen des vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft geförderten Projekts „Doping in Deutschland von 1950 bis heute aus historisch-soziologischer Perspektive im Kontext ethischer Legitimation“ am 25. Oktober 2010 in Leipzig.
- Reinold, M. (2009). Geschichte des Dopings. Vortrag gehalten auf der Tagung „Doping im Hochschulsport – (k)ein Problem“ vom 25. – 26. Juni 2009 in Münster.

Im Nachgang zum Forschungsprojekt „Doping in Deutschland“ wurden u. a. nachfolgende Maßnahmen initiiert:

- Durchführung eines Expertengesprächs im BISp am 2. Oktober 2014 (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/3370),

- BISp-Forschungsprojekt „Geschichte der deutschen Sportmedizin“ (Prof. Dr. M. Krüger, Universität Münster, 2015-2017):

In dem seit 2015 laufenden Projekt liegt der Schwerpunkt auf der Entwicklung der Sportmedizin in Ost- und Westdeutschland nach 1945 sowie im wiedervereinigten Deutschland nach 1990. Hierbei wird ein besonderes Augenmerk auch auf die Doping- und Anti-Doping-Thematik gelegt. Erste Ergebnisse wurden 2016 präsentiert und veröffentlicht:

- Krüger, M. (2016). Sportmedizin in Deutschland: Historische Facetten. Hildesheim: Arete-Verlag.

Nach Projektabschluss (Ende 2017) ist eine weitere Präsentation und Veröffentlichung vorgesehen.

Ob eine weitere Untersuchung aufgrund der aktuellen Veröffentlichungen erfolgen sollte, muss noch geprüft werden.

14. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Inwieweit beabsichtigt die Bundesregierung, mit Blick auf die Sitzung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages am 28. Juni 2017 und die inzwischen vorliegenden Erkenntnisse über das vom Bund geförderte bzw. geduldete systematische und flächendeckende Doping in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. DER TAGESSPIEGEL vom 1. März 2016, „Freiburg – Das Paradies für Doper“) die Regelungen nach dem Dopingopfer-Hilfegesetz auch für diese Dopingopfer anzuwenden, und welchen Änderungsbedarf sieht sie darüber hinaus beim Dopingopfer-Hilfegesetz?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 10. Juli 2017

Aufgrund des Zweiten Dopingopfer-Hilfegesetzes wird finanzielle Hilfe nur an Dopingopfer der ehemaligen DDR gewährt. Die Bundesregierung sieht mit Blick auf die Sitzung des Sportausschusses des Deutschen Bundestags am 28. Juni 2017 und die vorliegenden Erkenntnisse über das Doping in der Bundesrepublik Deutschland keinen Änderungsbedarf hinsichtlich des Zweiten Dopingopfer-Hilfegesetzes.

15. Abgeordneter
Dr. Egon Jüttner
(CDU/CSU)
- Wie viele abgelehnte Asylbewerber wurden seit dem 1. Januar 2017 bis jetzt abgeschoben, und wie hoch waren dabei die Kosten für die Abschiebung pro Person bzw. insgesamt?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 7. Juli 2017

Im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Mai 2017 sind nach Angaben der Bundespolizei 10 707 Abschiebungen aus Deutschland erfolgt. Die Angaben für den Monat Juni 2017 sind noch nicht abschließend erhoben

und ausgewertet. Die Zahl der abgelehnten Asylbewerber wird hierbei nicht gesondert erfasst.

Gesamtkosten liegen der Bundesregierung nicht vor, da die Kosten sowohl bei Kommunen und Ländern (etwa Haft- und Personalkosten) als auch dem Bund entstehen. Auf Seiten des Bundes fallen die höchsten Kosten bei der Bundespolizei im Zusammenhang mit Rückführungen auf dem Luftweg an. Dazu zählen Flug-, Reise- und Personalkosten für die Personenbegleiter Luft der Bundespolizei bzw. bei Begleitung durch gesellschaftseigenes Personal der Luftverkehrsgesellschaften oder Mitarbeiter des Zielstaates entsprechende Flugkosten und Tagegelder. Dem Bund sind dafür im Jahr 2016 Kosten in Höhe von 5 Mio. Euro und für das laufende Jahr bislang ca. 2,4 Mio. Euro entstanden.

Die im Rahmen von Sammelabschiebungen (außer Dublin-Maßnahmen) entstehenden Kosten werden nach verschiedenen Kategorien von FRONTEX kofinanziert. Erstattungsfähig sind dabei regelmäßig die Kosten für die Charter-Fluggeräte. Es werden aber auch je nach Kategorie Hotel- und Beförderungskosten für die Personenbegleiter, Verpflegungskosten sowie Kosten der Länder für Dolmetscher und Ärzte finanziert. FRONTEX erstattete dem Bund in diesem Zusammenhang für das Jahr 2016 Kosten in Höhe von 8,1 Mio. Euro. Für das laufende Jahr ist bereits eine Erstattungshöhe von 7 852 000 Euro zu verzeichnen. Die Erstattung von FRONTEX umfasst zum Teil auch geltend gemachte Kosten aus Vorjahren.

Die Kosten von Abschiebungen bei den Ausländerbehörden werden in Form von Kostenbescheiden erfasst. Hierzu liegen der Bundesregierung keine statischen Angaben vor. Die auf Bundeseite anfallenden Kosten weichen von Fall zu Fall so stark voneinander ab, dass eine statistische Mitteilung keine Aussagekraft hätte. Insbesondere sind sie davon abhängig, auf welchem Weg und wohin die Abschiebung erfolgt, ob eine Begleitung erforderlich ist oder ob Haftkosten (bei den Ländern) anfallen.

16. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wird die Bundesregierung, wie von der Bundesumweltministerin Dr. Barbara Hendricks gefordert (siehe www.aachener-zeitung.de/lokales/region/tihange-bund-haelt-anteile-von-akw-betreiber-1.1659605), ihre Anteile am Energiekonzern ENGIE verkaufen, und wann wird das geschehen?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus Vitt
vom 12. Juli 2017**

Die Entscheidung hierzu ist noch nicht getroffen.

17. Abgeordnete
Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Unter welchen Voraussetzungen äußert sich die Bundesregierung bei bereits enttarnten Personen zu einer früheren Tätigkeit als V-Person (Informant, Gewährsmann oder Nachrichtenmittler), und unter welchen Bedingungen hält die Bundesregierung Äußerungen zu einer solchen Tätigkeit für grundsätzlich ausgeschlossen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 7. Juli 2017

Grundsätzlich erfolgen keine Äußerungen zu enttarnten V-Personen. Ob eine Äußerung erfolgen kann, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab. Bei der Entscheidung sind auf jeden Fall besonders der Schutz der früheren V-Person, die allgemeine Sicherung von nachrichtendienstlichen Zugängen und Arbeitsweisen sowie andere Geheimschutzbelange und Rechte des Betroffenen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist der Schutz des Umfeldes in die Prüfung miteinzubeziehen, insbesondere des familiären Umfeldes.

18. Abgeordneter
Özcan Mutlu
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele hauptamtliche Stellen plant die PotAS-Kommission (PotAS – Potenzial-Analyse-System) aus den Mitteln des Bundeshaushalts zu schaffen (bitte jeweils nach Stellenumfang und -vergütung aufschlüsseln), und welche Position vertritt das Bundesministerium des Innern bezüglich der geplanten Anzahl bzw. des Umfangs der Stellen?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 4. Juli 2017

Die PotAS-Kommission ist ein durch den Bundesminister des Innern berufenes sportfachliches Expertengremium, bestehend aus einem unabhängigen Vorsitzenden und vier ordentlichen Mitgliedern, die einen sportfachlichen bzw. einen sportwissenschaftlichen Hintergrund haben. Für jedes der vier ordentlichen Mitglieder wurde zudem ein Vertreter bestellt. Die Aufwände und Auslagen der ordentlichen Mitglieder der Kommission und ihrer Vertreter übernimmt, sofern sie im Bundesministerium des Innern (BMI) bzw. dessen Geschäftsbereich oder beim DOSB beschäftigt sind, die jeweils entsendende Stelle. Mit den übrigen Mitgliedern werden Individualvereinbarungen geschlossen, die den pauschalierten Ersatz sämtlicher Aufwände und Auslagen festlegen (Honorarverträge). Hierfür sind keine Stellen im Bundeshaushalt zu hinterlegen.

Zur Unterstützung der Arbeit der PotAS-Kommission wird ein wissenschaftliches Begleitprojekt an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Uni Münster) aufgelegt werden. Originäre Geschäftsaufgaben für die PotAS-Kommission sollen, im Rahmen eines Vertragsverhältnisses zwischen BMI und Uni Münster, durch die Uni Münster übernommen werden. Sowohl für das wissenschaftliche Begleitprojekt als auch für die Geschäftsstelle obliegt es der Uni Münster im Rahmen

der zuwendungsrechtlichen Vorgaben darüber zu entscheiden, in welchem Umfang Personal eingesetzt und wie dieses vergütet wird. In beiden Fällen sind jedoch keine Stellen im Bundeshaushalt zu hinterlegen.

19. Abgeordneter
Özcan Mutlu
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welchen Finanzbedarf hat das Bundesministerium des Innern an das Bundesfinanzministerium bezüglich des Sporthaushalts für das Haushaltsjahr 2018 im Vorfeld des aktuellen Haushaltsentwurfs angemeldet (bitte nach Einzelposten aufschlüsseln), und welche Berechnungen liegen genau den in einem Brief vom 10. Mai 2017 des Abteilungsleiters Gerhard Böhm an die Spitzenverbände des DOSB (www.zeit.de/news/2017-05/19/sport-allgemein-irritationen-ueber-sport-foerderung-2018---dosb-unnoetige-verzoegerung-19162006) genannten Sondertatbeständen von rd. 39 Mio. Euro zugrunde?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 7. Juli 2017**

Gegenstand der regierungsinternen Beratungen im Rahmen der Haushaltsaufstellung für den ersten Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2018 für den Bereich Sport waren verschiedene Mehrbedarfe über die bisherige Finanzplanung hinaus. Die Einzelheiten sind Gegenstand der ressortinternen und ressortübergreifenden Abstimmungsprozesse im Haushaltsaufstellungsverfahren und dienen der Willensbildung der Bundesregierung. Sie zählen, soweit sie nicht ohnehin aus dem in der Frage erwähnten Brief bekannt sind, zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung und unterliegen nicht der Antwortpflicht der Bundesregierung.

Im Ergebnis enthält der erste Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2018 zusätzliche Mittel in Höhe von rd. 8 Mio. Euro für die Einrichtung der sogenannten PotAS-Kommission, für den Nachvollzug der im parlamentarischen Verfahren zum Bundeshaushalt 2017 ausgebrachten Mittel für Leistungssport der Menschen mit Behinderung und neue olympische Sportarten, für gestiegene Entsendungskosten, für die Duale Karriere der Menschen mit Behinderung sowie mit Blick auf die Tarifanpassung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst für die Förderung der Olympiastützpunkte und für den IAT/FES e. V.

20. Abgeordnete
Erika Steinbach
(fraktionslos)
- Wie viele Einsatzfahrzeuge von Bundespolizei, Bundeswehr und Zoll sind in den letzten drei Jahren durch Brände jeweils beschädigt oder zerstört worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 10. Juli 2017**

In den letzten drei Jahren wurden folgende Einsatz- und Kraftfahrzeuge durch Brände beschädigt oder zerstört:

Organisation:	Anzahl der durch Brände beschädigten oder zerstörten Fahrzeuge:
Bundespolizei	17
Bundeswehr	38
Bundeszollverwaltung	13

21. Abgeordnete **Erika Steinbach** (fraktionslos) Wie viele Brandanschläge oder andere Sabotageakte (Betonplatten auf den Schienen) hat es gegen das deutsche Schienennetz in den letzten drei Jahren jeweils gegeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 10. Juli 2017

In den letzten drei Jahren gab es folgende Brandanschläge oder Sabotageakte gegen das Schienennetz der Deutschen Bahn AG:

Jahr	Anzahl
2015	6
2016	13
2017 (bis Mai)	2

22. Abgeordnete **Sabine Zimmermann (Zwickau)** (DIE LINKE.) Bei wie vielen Personen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren von 2012 bis 2016 die Gebühr für die Ausstellung eines Personalausweises ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen (§ 1 Absatz 6 der Personalausweisgebührenverordnung – PAuswGebV, verordnet durch das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt)?

Antwort des Staatssekretärs Klaus Vitt vom 13. Juli 2017

Für Personalausweisangelegenheiten in Deutschland sind die von den Ländern bestimmten Behörden (Bürgerämter, Einwohnermeldeämter etc.) zuständig; vgl. § 7 Absatz 1 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswG). Für Personalausweisangelegenheiten im Ausland ist das Auswärtige Amt mit den von ihm bestimmten Auslandsvertretungen zuständig; vgl. § 7 Absatz 2 PAuswG.

Diese Behörden sind daher für Entscheidungen hinsichtlich einer Ermäßigung oder eines Erlasses der Gebühr für die Ausstellung eines Personalausweises (§ 1 Absatz 6 PAuswGebV) zuständig, welche die Entscheidung über eine konkrete Ermäßigung oder den Erlass der Gebühr treffen.

Es steht im pflichtgemäßen Ermessen der Personalausweisbehörden, ob und inwieweit eine Gebührenermäßigung oder -befreiung für einen Gebührenschuldner tatsächlich gewährt oder versagt wird.

Es obliegt den Festlegungen der Bundesländer, ob und inwieweit diesbezügliche Erhebungen durchgeführt und daraus gewonnene Ergebnisse gegebenenfalls (z. B. auf Anfrage) kommuniziert werden. Eine bundesweite fortlaufende Erhebung entsprechender Fallzahlen findet nicht statt.

Zur Frage, wie vielen Personen die Gebühr für die Ausstellung eines Personalausweises ermäßigt oder in wie vielen Fällen von ihrer Erhebung abgesehen wurde, kann das Bundesministerium des Innern daher keine Auskunft geben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

23. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Probleme (bitte ggf. einzelne Bestimmungen oder Rechtsfragen mit jeweiliger Begründung oder Erläuterung ausführen) sieht die Bundesregierung bei der Umsetzung des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (vgl. Bundesminister des Innern: „So sei unklar, ob und wie eingetragene Lebenspartnerschaften in Ehen umgewandelt würden ... Es wird massive Probleme bei der Umsetzung geben, die man dann hinterher reparieren muss“, www.bild.de/politik/inland/alternative-fuer-deutschland/will-gegen-ehe-fuer-alle-klagen-52404106.bild.html; zur Umsetzung vgl. Artikel 2 des Gesetzes), die in der Stellungnahme der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 18/6665, S. 11) nicht benannt wurden, und in welchen Bereichen sieht die Bundesregierung ggf. Bedarf für die Konkretisierung des Gesetzes durch Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Software-Masken, Formulare o. Ä. (vgl. http://lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/Politik/Oeffnung_der_Ehe/2017_07_03_Brief_BMI_EheFueralle.pdf)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 13. Juli 2017

Um eine ordnungsgemäße Anwendung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts zu gewährleisten, sieht die Bundesregierung gegenwärtig unmittelbaren Konkrete-

sierungsbedarf vor allem im Personenstandsgesetz (PStG), in der Personenstandsverordnung (PStV) und in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV).

Konkretisierungsbedürftig sind dabei insbesondere

- die Modalitäten des Verfahrens bei der Umwandlungserklärung und der Beurkundung als Ehe im Eheregister;
- die Modalitäten der Beurkundung der Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe im Lebenspartnerschaftsregister;
- die Änderung von Datenfeldern in den Personenstandsregistern (Anlage 1 zur PStV) und der entsprechenden Urkundenformulare (Anlagen 2, 3, 6, 7 und 10 zur PStV);
- die Änderung von Mitteilungspflichten der Standesämter, u. a. hinsichtlich der Umwandlung der Lebenspartnerschaft in § 59 Absatz 4 PStV;
- die Anpassung der elektronischen Registerführung und der elektronischen Datenübermittlung der Standesämter an andere Standesämter und Behörden.

Die erforderlichen Änderungen der Vorschriften werden nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts umgesetzt. Für die technische Umsetzung der genannten Vorschriften müssen u. a. die für das Personenstandswesen eingesetzten elektronischen Fach-, Register- und Datenaustauschverfahren angepasst werden. Die entsprechenden Versionswechsel werden regelmäßig vorgenommen.

Um eine einheitliche Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften von Anfang an zu gewährleisten, wird das BMI die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und die technischen Fragen im Vorwege mit den Verfahrensherstellern und Vertretern der Länder zeitnah erörtern. Sodann werden im Vorgriff auf die beabsichtigten gesetzlichen Regelungen entsprechende Anwendungshinweise an die Länder mit der Maßgabe gegeben, die Standesämter um Beachtung zu bitten.

24. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)

Welches Ergebnis hatte die Prüfung der Bundesregierung, welche Schlussfolgerungen aus dem EuGH-Urteil vom 21. Dezember 2016 zu ziehen sind, die zum Zeitpunkt der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung – Kosten, Fristen, rechtliche Grundlage“ (18/12229) „noch nicht abgeschlossen“ war, und warum wurde das Ergebnis nicht vor dem gesetzlich festgelegten Speicherstart am 1. Juli 2017 veröffentlicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 10. Juli 2017

Die Antwort der Bundesregierung auf die zitierte Kleine Anfrage bzw. die hierin enthaltenen Fragen 1 bis 4 (Bundestagsdrucksache 18/12229)

hat weiterhin Gültigkeit; es wird daher auf die dortigen Erläuterungen verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

25. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sind bisher bestehende Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Bundesregierung im Hinblick auf den für den 13. Juli 2017 angesetzten deutsch-französischen Ministerrat – hinsichtlich der Schaffung eines Europäischen Währungsfonds, eines eigenen Eurozonen-Haushalts – zwischen den Bundesministern Dr. Wolfgang Schäuble und Sigmar Gabriel mittlerweile ausgeräumt, und wenn ja, mit welchem Ergebnis (AFP-Meldung vom 22. Juni 2017, 6.08 Uhr)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 12. Juli 2017

Im Rahmen der Gespräche beim deutsch-französischen Ministerrat wird unter anderem Gelegenheit sein, sich allgemein zu Fragen der Wirtschafts- und Währungsunion auszutauschen. Es sind jedoch keine Beschlüsse zu den in der Frage genannten konkreten Vorschlägen vorgesehen.

26. Abgeordnete
Susanna Karawanskij
(DIE LINKE.)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der in dieser Legislaturperiode parlamentarisch nicht zum Abschluss gebrachten Reform der Grundsteuer (Bundestagsdrucksachen 18/10751 und 18/10753) für zukünftige Reformanstrengungen um eine realitätsgerechte Bewertung im Rahmen der Grundsteuer, und wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die zukünftigen jährlichen Einnahmeausfälle für die Kommunen, sofern die bestehenden Einheitswerte für verfassungswidrig erklärt würden und infolgedessen die Erhebung der Grundsteuer ausgesetzt würde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 10. Juli 2017

Die Bundesregierung hat die Gesetzesvorlagen des Bundesrates zur Reform der Grundsteuer in dem verfassungsrechtlich vorgesehenen Verfahren dem Deutschen Bundestag zugeleitet und hierbei ihre Auffassung dargelegt. Das angestrebte Ziel der Gesetzesvorlagen, eine rechtssichere,

zeitgemäße und verwaltungsökonomische Bemessungsgrundlage für Zwecke der Grundsteuer zu schaffen, wird von der Bundesregierung unterstützt.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in den anhängigen Verfahren zur Verfassungsmäßigkeit der Einheitsbewertung bleibt abzuwarten. Das Aufkommen aus der Grundsteuer A und B belief sich im Jahr 2016 auf insgesamt ca. 13,654 Mrd. Euro.

27. Abgeordnete
**Susanna
Karawanskij**
(DIE LINKE.)
- Wie wird sich nach Prognose der Bundesregierung der kommunale Investitionsrückstand bzw. Investitionsstau in den kommenden fünf Jahren entwickeln (bitte separat für jedes Jahr angeben; das KfW-Kommunalpanel 2016 beziffert ihn im Jahr 2016 auf 136 Mrd. Euro, www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen-Details_362112.html), und welche politischen Maßnahmen erachtet die Bundesregierung für geboten, um Kommunen dauerhaft stabilere und auch höhere Einnahmen zu sichern, beispielsweise mit Blick auf eine Gewerbesteuerreform, die eine breitere Bemessungsgrundlage u. a. unter Einbeziehung der freien Berufe umfassen könnte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 10. Juli 2017**

Die Bundesregierung stellt keine derartigen Prognosen auf. Untersuchungen, die einen Investitionsrückstau anhand objektiver Maßstäbe quantifizieren, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Bei dem zitierten Kommunalpanel der KfW handelt es sich um eine Umfrage unter Kämmerern deutscher Gemeinden, Landkreise und Städte. Die Ergebnisse dieser Umfragen sind aus Sicht der Bundesregierung zwar mit Blick auf die Gesamtentwicklung im Zeitablauf und auf die Frage, in welchen Bereichen die größten Investitionsdefizite wahrgenommen werden, nicht aber in ihrer absoluten Höhe politisch verwendbar.

Dass sich der wahrgenommene Investitionsrückstand im vergangenen Jahr laut Kommunalpanel 2017 reduziert hat, ist nach der Interpretation der KfW auf die verbesserte finanzielle Lage der Kommunen zurückzuführen.

Die Kernhaushalte der Kommunen weisen seit 2012 insgesamt Finanzierungsüberschüsse auf, die zuletzt 2016 auf 4,5 Mrd. Euro stiegen. Auch für die kommenden Jahre werden Überschüsse projiziert. Diese insgesamt positive Entwicklung ist nicht zuletzt auf die zahlreichen Unterstützungsmaßnahmen des Bundes für die Kommunen zurückzuführen. Generell ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass verfassungsrechtlich die Länder für eine angemessene Finanzausstattung ihrer Kommunen verantwortlich sind.

28. Abgeordnete
**Susanna
Karawanskij**
(DIE LINKE.)
- Wie wird sich nach Prognose der Bundesregierung die Höhe der Zinszusatzreserve bei den Lebensversicherungsunternehmen in Deutschland in den kommenden fünf Jahren entwickeln (bitte separat für jedes Jahr angeben), und auf welche Weise sollte nach Ansicht der Bundesregierung die Lebensversicherungsbranche bezüglich der schnell wachsenden Zinszusatzreserve (z. B. General-Anzeiger Bonn, „DEVK muss an die stillen Reserven“, von 13. Juni 2017) entlastet werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 10. Juli 2017**

Die Zinszusatzreserve hat sich wie folgt entwickelt (Angaben in Mrd. Euro):

2011	2012	2013	2014	2015	2016
1,5	7,2	12,8	21,3	32,1	(44,1)

(Quelle: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, vorläufige Angabe für 2016)

Die künftige Entwicklung der Höhe der Zinszusatzreserve hängt von verschiedenen Faktoren ab, insbesondere von der Entwicklung der Marktzinsen. Nach Einschätzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist damit zu rechnen, dass auch in den kommenden Jahren erheblicher Aufwand notwendig sein wird, um die Zinszusatzreserve aufzubauen. Dabei wird die Entwicklung maßgeblich von der weiteren Zinsentwicklung abhängen. Die BaFin beobachtet auf Branchen- und Unternehmensebene sehr genau die zukünftige Entwicklung.

Zum Stichtag 1. Januar 2018 wird es eine umfassende Evaluierung des Lebensversicherungsreformgesetzes geben. In diesem Zusammenhang wird auch die Zinszusatzreserve näher überprüft werden. Ob und inwieweit möglicherweise Anpassungsbedarf besteht, wird Teil dieser Evaluierung sein.

29. Abgeordnete
**Susanna
Karawanskij**
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist nach Auffassung der Bundesregierung maximal ein „angemessenes Entgelt“ für Eröffnung und Führung eines sogenannten Basiskontos bzw. Jedermann-Kontos, nachdem bis zuletzt regelmäßig teils sehr hohe und komplexe Preisgestaltungen kritisiert wurden (vgl. Süddeutsche Zeitung, „Teures Recht“, vom 18. Juni 2017), und auf welche Weise stellt die Bundesregierung sicher, dass das Nutzerverhalten bei diesen Konten dergestalt berücksichtigt wird, dass die Nutzer zwischen günstigen Online-Preismodellen und teureren Filialkonten frei wählen können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 10. Juli 2017**

Der Gesetzgeber hat bei der Entgeltgestaltung von Basiskonten bewusst von einer starren Obergrenze abgesehen und in § 41 Absatz 2 des Zahlungskontengesetzes (ZKG) vorgesehen, dass die Entgelte „angemessen“ sein müssen (Bundestagsdrucksache 18/7204). Die Angemessenheit richtet sich insbesondere nach der Marktüblichkeit der Entgelte und der Berücksichtigung des Nutzerverhaltens (§ 41 Absatz 2 ZKG). Nach der Gesetzesbegründung erscheint ein Entgelt angemessen, das im Durchschnitt die Kosten der Institute deckt und ihnen einen angemessenen Gewinn sichert. Das gesetzliche Kriterium des Nutzerverhaltens zielt darauf ab, sowohl bei der allgemeinen als auch bei der konkreten Entgeltgestaltung zu berücksichtigen, ob eine bestimmte Kundengruppe beziehungsweise ein bestimmter Kunde Leistungen in unterschiedlichem Umfang in Anspruch nimmt (s. Bundestagsdrucksache 18/7691).

Soweit Institute gegen die Pflicht, Entgelte für Basiskonten nur in angemessener Höhe zu erheben, verstößt, kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Rahmen ihrer Zuständigkeit (vgl. § 46 Absatz 6 ZKG) entsprechende Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um die Verstöße zu verhindern oder zu unterbinden (§ 46 Absatz 3 ZKG). Die BaFin hat bislang bei zehn Instituten die unzureichende Berücksichtigung des Nutzerverhaltens – z. B. bei einer ausschließlichen Online-Nutzung durch den Kunden – gerügt und die betreffenden Institute angehört. In der Mehrzahl der Fälle ist es bereits aufgrund der Anhörung zu einer Anpassung der Entgeltmodelle gekommen. In den verbleibenden Fällen prüft die BaFin derzeit mögliche Maßnahmen gegen die Institute.

Die Bundesregierung erachtet die gesetzlichen Möglichkeiten zur Überprüfung der Angemessenheit der Entgelte derzeit für ausreichend. Die Verbraucher können aus einer Vielzahl von Anbietern mit unterschiedlichen Entgeltmodellen wählen.

30. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hatten Mitglieder der Bundesregierung oder Mitarbeiter der Bundesministerien noch vor Verabschiedung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten Kenntnis von einem non-paper der italienischen Zentralbank, in dem diese auf besondere Problematiken im italienischen Bankensystem im Zusammenhang mit non-performing loans aufmerksam machte, welche nun von der italienischen Regierung als Begründung für die Rettung der beiden Banken Banca Popolare di Vicenza und Veneto Banca mit italienischen Staatsgeldern herangezogen werden (bitte nach Mitgliedern und Zeitpunkt der Kenntnisnahme auflisten), und wenn ja, welche Vorkehrungen wurden als Reaktion auf das non-paper im Rahmen des einheitlichen Abwicklungsmechanismus getroffen, um diesen Problematiken Rechnung zu tragen und die Glaubwürdigkeit der europäischen Bankenunion zu sichern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 7. Juli 2017**

Die Bundesregierung hat bisher keine Anhaltspunkte dafür, dass im Rahmen der Ratsverhandlungen zur SRM-Verordnung ein non-paper der italienischen Zentralbank vorlag, in dem auf besondere Problematiken im italienischen Bankensystem im Zusammenhang mit non-performing loans aufmerksam gemacht wurde.

Die Bundesregierung hat sich bei den Verhandlungen zur Bankenunion stets nachdrücklich dafür eingesetzt, dass der gemeinsame Aufsichts- und Abwicklungsmechanismus frei von Altlasten (legacy issues) seine Arbeit aufnehmen kann und Banken zukünftig ohne Einsatz von Steuerzahlergeld und unter Beachtung des Haftungsprinzips (sog. Bail-in von Anteilseignern und Gläubigern einer Bank) abgewickelt werden können.

Vor Aufnahme der Tätigkeit des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) wurde bei den Instituten unter direkter SSM-Aufsicht ein Stresstest sowie ein Asset Quality Review durchgeführt. Für die Einführung der von allen Mitgliedstaaten einvernehmlich beschlossenen Regeln zur Bankenabwicklung gab es angemessene Übergangsfristen, um den Mitgliedstaaten Zeit für eine Anpassung an die Regelungen zu geben: So sind die gemeinsamen Abwicklungsregelungen seit 2015 anzuwenden, ein über die beihilferechtlichen Anforderungen hinausgehender Bail-in ist erst seit 2016 verpflichtend. Damit das Haftungsprinzip angewendet werden kann, sehen die europäischen Abwicklungsregeln für besonders schutzwürdige Gläubigergruppen (u. a. gedeckte Einlagen sowie Einlagen von natürlichen Personen und kleinen und mittleren Unternehmen) zudem besondere Vorschriften vor.

Um einen zügigen und nachhaltigen Abbau notleidender Kredite im Rahmen der geltenden Regeln der Bankenunion weiter zu unterstützen, hat eine Ratsarbeitsgruppe einen Bericht vorgelegt, der insbesondere aufsichtsrechtliche Maßnahmen sowie eine effizientere Gestaltung von Vollstreckungs- und Insolvenzrechtsregimen sowie Maßnahmen zur Entwicklung von Sekundärmärkten für notleidende Kredite empfiehlt.

31. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Für welche der in Berlin liegenden Immobilien bzw. Liegenschaften der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben besteht für das nächste Jahr eine Verkaufsabsicht (bitte auflisten nach Bezirk, Art und Nutzung sowie Fläche), und welche dieser Liegenschaften kommen für eine verbilligte Abgabe zum Zwecke des sozialen Wohnungsbaus in Frage?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 10. Juli 2017**

Nach § 1 Absatz 1 Satz 5 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImAG) gehört es zu den gesetzlichen Verpflichtungen der nach kaufmännischen Grundsätzen eigenverantwortlich handelnden Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), die nicht benötigten Bundesliegenschaften mit dem Ziel der Leistung von Abführungen an den Bundeshaushalt und unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit zum „vollen Wert“ zu veräußern (§§ 1, 10 BImAG, § 63 Absatz 2, 3 der Bundeshaushaltsordnung). Die regelmäßig mehrjährige Verkaufsplanung und Ausgestaltung des Verkaufsportfolios unterliegt im Hinblick auf wechselnde Marktgegebenheiten permanenten Veränderungen und Anpassungen der Verkaufsobjekte und der Verkaufszeitpunkte. Bei den für das Jahr 2018 geplanten Verkäufen handelt es sich mithin nicht um eine abschließende statische Auflistung, sondern um eine dynamische Zusammenstellung, die kurzfristige Änderungen – z. B. durch zeitliche Verschiebungen, aktualisierte Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen oder Neuaufnahmen von Verkaufsfällen aus dem gesamten verwertbaren Liegenschaftsbestand – erfahren kann. Die nachfolgende tabellarische Übersicht stellt somit nur die „Momentaufnahme“ einer Verkaufskonzeption dar, aus der sich keine Ansprüche ableiten lassen, dass bestimmte Liegenschaften zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich angeboten und verkauft bzw. nicht angeboten und verkauft werden. Die BImA ist zu jedem Zeitpunkt Herrin des Verfahrens und kann stets frei ihre Veräußerungsentscheidungen treffen.

Für welche der dargestellten Liegenschaften eine verbilligte Abgabe zum Zwecke des sozialen Wohnungsbaus nach der Richtlinie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zur verbilligten Abgabe von Grundstücken (VerbR) in Frage kommt, kann für den konkreten Einzelfall noch nicht abschließend beurteilt werden, da dies maßgeblich von der Nutzungsplanung des öffentlichen Käufers abhängt. Eine solche verbilligte Abgabe für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus würde die Schaffung von mindestens acht Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau durch die erwerbsberechtigte Gebietskörperschaft oder die von ihr mehrheitlich getragene Gesellschaft voraussetzen. Bestandswohnungen sind – soweit ein struktureller Leerstand besteht – grundsätzlich in der

VerbR, der der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zugestimmt hat, als verbilligungsfähig definiert. Nur soweit mindestens acht Wohneinheiten der sozialen Wohnraumnutzung zugeführt werden, sind diese Wohnungen dann von der Verbilligung für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus erfasst. Die Anwendbarkeit der VerbR ist hier faktisch nicht gegeben, da die BImA aktuell nicht über signifikante strukturelle Leerstände bei Wohnliegenschaften außerhalb der normalen Mieterfluktuation verfügt.

Die derzeit für das Jahr 2018 in Berlin vorgesehenen Verkäufe der BImA sind in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht dargestellt.

Ifd. Nr.	PLZ	Ort	Bezirk	Straße	Art und Nutzung	Größe (in qm)
1	14055	Berlin	Charlottenburg-Wilmersdorf	Kiplingweg 11	Garagengrundstück in EFH Umgebung vermietet	847
2	10719	Berlin	Charlottenburg-Wilmersdorf	Emser Straße 40 – 47	Wohngebäude vermietet	9.439
3	14050	Berlin	Charlottenburg-Wilmersdorf	Kastanienallee 15	Wohngebäude vermietet	819
4	10249	Berlin	Friedrichshain-Kreuzberg	Löwestraße 10a	unbebautes Grundstück	500
5	10243	Berlin	Friedrichshain-Kreuzberg	Palisadenstraße 7	unbebautes Grundstück	489
6	10318	Berlin	Lichtenberg	Rheinpfalzallee 91, 93 Zwieseler Straße 61	ehemaliger Gewerbestandort derzeit ungenutzt	2.042
7	10318	Berlin	Lichtenberg	Rheinpfalzallee 83	ehemaliger Gewerbestandort derzeit ungenutzt	17.019
8	13059	Berlin	Lichtenberg	Straße 5 Nr. 35	bebautes Grundstück	85
9	12681	Berlin	Marzahn-Hellersdorf	Alte Rhinstraße 11 Pyramidenring Landsberger Allee 378	Gewerbestandort diverse Nutzer	53.859
10	12623	Berlin	Marzahn-Hellersdorf	Alt-Mahlsdorf 104	Straßenfläche	4.930
11	12621	Berlin	Marzahn-Hellersdorf	Grottkauer Straße 33	unbebautes Grundstück vermietet	1.010
12	12623	Berlin	Marzahn-Hellersdorf	Pilgramer Straße 297	bebautes Grundstück	1.058
13	12683	Berlin	Marzahn-Hellersdorf	Walsheimer Straße 99	Wohngebäude	511
14	12623	Berlin	Marzahn-Hellersdorf	Melanchthonstraße 96	bebautes Grundstück	1.000
15	12683	Berlin	Marzahn-Hellersdorf	Annenstraße 47	bebautes Grundstück	999
16	12683	Berlin	Marzahn-Hellersdorf	Köpenicker Straße 169	bebautes Grundstück	1.090
17	12683	Berlin	Marzahn-Hellersdorf	Köpenicker Straße 119	bebautes Grundstück	1.812
18	12621	Berlin	Marzahn-Hellersdorf	Ulmenstraße 56 A	bebautes Grundstück	763
19	12621	Berlin	Marzahn-Hellersdorf	Ulmenstraße 58	bebautes Grundstück	778
20	12621	Berlin	Marzahn-Hellersdorf	Eschelberger Weg 8	bebautes Grundstück	1.194

Ifd. Nr.	PLZ	Ort	Bezirk	Straße	Art und Nutzung	Größe (in qm)
21	12623	Berlin	Marzahn-Hellersdorf	Briesener Weg 61	bebautes Grundstück	840
22	12623	Berlin	Marzahn-Hellersdorf	Lehnitzstraße 207/ Ecke Rauchstraße	bebautes Grundstück	1.220
23	12623	Berlin	Marzahn-Hellersdorf	Schongauer Straße 24	bebautes Grundstück	968
24	10178	Berlin	Mitte	Otto-Braun-Straße 70 – 72	ehemaliger Gewerbestandort („Haus der Statistik“) derzeit ungenutzt	14.608
25	10179	Berlin	Mitte	Schmidtstraße 6 A	unbebautes Grundstück gefangen	116
26	10117	Berlin	Mitte	Leipziger Straße 65 – 66	Wohngebäude vermietet	3.997
27	10117	Berlin	Mitte	Leipziger Straße 60 – 63	Wohngebäude vermietet	6.657
28	10117	Berlin	Mitte	Mohrenstraße 7 – 10 Glinkastraße 2, 4 Kronenstraße 69, 70	Wohngebäude vermietet	6.344
29	10117	Berlin	Mitte	Krausenstraße 67 – 69	Wohngebäude vermietet	1.130
30	13156	Berlin	Pankow	Grumbkowstraße 49 – 53 (alt: Buchholzer Straße 36 – 43)	Gewerbestandort diverse Nutzer	20.055
31	13156	Berlin	Pankow	Kuckhoffstraße 60	Garagen vermietet	812
32	13156	Berlin	Pankow	Kuckhoffstraße 58	Wohngebäude vermietet	688
33	13189	Berlin	Pankow	Arnold-Zweig-Straße 2 – 36 (g)	Wohngebäude vermietet	19.694
34	13189	Berlin	Pankow	Arnold-Zweig-Straße 38 – 48	Wohngebäude vermietet	7.752
35	13189	Berlin	Pankow	Am Obernburger Weg	unbebautes Grundstück Bestandteil Wohnsiedlung	340
36	13129	Berlin	Pankow	Oberonstraße 19	bebautes Grundstück	648
37	13089	Berlin	Pankow	Frithjofstraße 47	bebautes Grundstück	310
38	13189	Berlin	Pankow	Prenzlauer Promenade 187/ Ecke Herthastraße 113	Straßenfläche	193
39	13089	Berlin	Pankow	Aidastraße 13	bebautes Grundstück	719
40	13405	Berlin	Reinickendorf	Kurt-Schumacher- Damm 176	Gewerbe vermietet	52.621
41	13405	Berlin	Reinickendorf	Kurt-Schumacher- Damm 176	Gewerbe ungenutzt	24.941
42	13469	Berlin	Reinickendorf	Cite Foch Nord	Wohngebäude vermietet	226.729
43	13405	Berlin	Reinickendorf	Kurt-Schumacher- Damm 156/158	Wohngebäude vermietet	2.830
44	13405	Berlin	Reinickendorf	Kurt-Schumacher- Damm 154	Wohngebäude vermietet	4.586
45	13405	Berlin	Reinickendorf	Kurt-Schumacher- Damm 160/162	Wohngebäude vermietet	4.586
46	13405	Berlin	Reinickendorf	Kurt-Schumacher- Damm 164	Wohngebäude vermietet	1.000
47	13405	Berlin	Reinickendorf	Kurt-Schumacher- Damm 170	Wohngebäude vermietet	4.586

Ifd. Nr.	PLZ	Ort	Bezirk	Straße	Art und Nutzung	Größe (in qm)
48	13405	Berlin	Reinickendorf	Kurt-Schumacher-Damm 172/174	Wohngebäude vermietet	4.586
49	13405	Berlin	Reinickendorf	Rue Ambroise Paré 2, 2a	Wohngebäude vermietet	4.586
50	13405	Berlin	Reinickendorf	Rue Ambroise Paré 4, 4a	Wohngebäude vermietet	4.586
51	13405	Berlin	Reinickendorf	Rue Ambroise Paré 6, 6a, 6b	Wohngebäude vermietet	4.586
52	13405	Berlin	Reinickendorf	Rue Ambroise Paré 3/3 A, 5/5 A	Wohngebäude vermietet	4.586
53	13405	Berlin	Reinickendorf	Rue Ambroise Paré 8, 8a, 10	Wohngebäude vermietet	4.586
54	13405	Berlin	Reinickendorf	Rue Ambroise Paré 9, 11, 17	Wohngebäude vermietet	4.586
55	13405	Berlin	Reinickendorf	Rue Hyacinthe Vincent 4, 4a	Wohngebäude vermietet	4.586
56	13405	Berlin	Reinickendorf	Rue Dominique Larrey 3, 3a	Wohngebäude vermietet	4.586
57	13405	Berlin	Reinickendorf	Rue Dominique Larrey 7, 7a	Wohngebäude vermietet	4.586
58	13405	Berlin	Reinickendorf	Rue Ambroise Paré 13, 15	Garagen vermietet	4.586
59	13405	Berlin	Reinickendorf	Rue Ambroise Paré 7	Garagen vermietet	4.586
60	13405	Berlin	Reinickendorf	Rue Hyacinthe Vincent 1, 3	Garagen vermietet	4.586
61	13405	Berlin	Reinickendorf	Rue Hyacinthe Vincent 2	Garagen vermietet	4.586
62	13405	Berlin	Reinickendorf	Rue Hyacinthe Vincent 7 – 15	Garagen vermietet	4.586
63	13405	Berlin	Reinickendorf	Rue Charles Calmette 1	Garagen vermietet	4.586
64	13405	Berlin	Reinickendorf	Rue Dominique Larrey 1	Gewerbe/Laden Bestandteil Wohnsiedlung ungenutzt	4.586
65	13405	Berlin	Reinickendorf	Rue Dominique Larrey 5	Gewerbe/Laden Bestandteil Wohnsiedlung ungenutzt	4.586
66	13405	Berlin	Reinickendorf	Rue Charles Calmette 6, 6a	ehem. Kirche Bestandteil Wohnsiedlung ungenutzt	4.586
67	13405	Berlin	Reinickendorf	Rue Charles Calmette 10	Gewerbe Bestandteil Wohnsiedlung ungenutzt	4.586
68	13405	Berlin	Reinickendorf	Rue Charles Calmette 11a-c	ehem. Gymnasium/Wohngebäude Bestandteil Wohnsiedlung diverse Nutzer, tlw. Ungenutzt	2.738
69	13405	Berlin	Reinickendorf	Rue Charles Calmette 11d	Gewerbe/Squashanlage Bestandteil Wohnsiedlung vermietet	4.586
70	13405	Berlin	Reinickendorf	Rue du Dr. Roux 2	Gewerbe/Kaufhaus Bestandteil Wohnsiedlung vermietet	5.592
71	13405	Berlin	Reinickendorf	Kurt-Schumacher-Damm 160a	Gewerbe/Tennisanlage Bestandteil Wohnsiedlung vermietet	10.020
72	13405	Berlin	Reinickendorf	Cité Pasteur	Straßenfläche	16.371
73	13591	Berlin	Spandau	Finkenkruger Weg 69	Gewerbe diverse Nutzer	11.177

Ifd. Nr.	PLZ	Ort	Bezirk	Straße	Art und Nutzung	Größe (in qm)
74	13591	Berlin	Spandau	Zeestower Weg 13	Gewerbe diverse Nutzer	9.687
75	13591	Berlin	Spandau	Finkenkruger Weg 69	Grenzstreifen Gewerbe diverse Nutzer	3.286
76	13591	Berlin	Spandau	Finkenkruger Weg 3-11	unbebautes Grundstück ungenutzt	1.750
77	13591	Berlin	Spandau	Zeestower Weg 16	unbebautes Grundstück ungenutzt	1.243
78	14089	Berlin	Spandau	Uferpromenade/ Groß-Glienicker See	unbebautes Grundstück (Land Berlin prüft derzeit A+E Geeignetheit)	23.088
79	13595	Berlin	Spandau	Gatower Straße 145	Verkehrsflächen (straßenbegleitender Streifen)	3.627
80	14089	Berlin	Spandau	Contessaweg 7	Wohngebäude vermietet	2.410
81	14089	Berlin	Spandau	Massolleweg 15 (MFH)	Wohngebäude vermietet	2.917
82	14089	Berlin	Spandau	Sakrower Kirchweg 38 Kindlebenstraße 4, 2	Wohngebäude vermietet	4.009
83	14089	Berlin	Spandau	Sakrower Kirchweg 42 – 48	Wohngebäude vermietet	11.469
84	14089	Berlin	Spandau	Contessaweg 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29 Niendorfweg 13 Kindlebenstraße 11 (MFH)	Wohngebäude vermietet	16.364
85	14089	Berlin	Spandau	Kafkastraße 2 – 22 Sakrower Landstraße 105 – 109a Lüdickeweg 10 – 18 Sakrower Kirchweg 82 – 86 A Lüdickeweg 14	Wohngebäude vermietet	31.383
86	14089	Berlin	Spandau	Kafkastraße	Garagen vermietet	723
87	14089	Berlin	Spandau	Sakrower Landstraße 110	Wohngebäude vermietet	2.567
88	14089	Berlin	Spandau	Sakrower Landstraße 112, 114	Wohngebäude vermietet	2.180
89	14089	Berlin	Spandau	Sakrower Landstraße 112 a	Garagen vermietet	158
90	14089	Berlin	Spandau	Contessaweg 27	Garagen vermietet	90
91	14089	Berlin	Spandau	Contessaweg 29	Garagen vermietet	102
92	14089	Berlin	Spandau	Contessaweg 17	Garagen vermietet	707
93	14089	Berlin	Spandau	Contessaweg 7	Garagen vermietet	20
94	14089	Berlin	Spandau	Massolleweg 15	Garagen vermietet	38
95	14089	Berlin	Spandau	Sakrower Kirchweg 38	Garagen vermietet	750
96	14089	Berlin	Spandau	Sakrower Kirchweg 42a	Garagen vermietet	38

Ifd. Nr.	PLZ	Ort	Bezirk	Straße	Art und Nutzung	Größe (in qm)
97	13581	Berlin	Spandau	Ulrikenstraße 47,49 Hettner Weg 32, 32A, 34, 36, 38 Lazarusstraße 119, 121, 123, 125, 127, 129, 131, 133, 135, 137 Walzelstraße 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 17, 19, 21, 23	Wohngebäude vermietet	31.574
98	14163	Berlin	Steglitz- Zehlendorf	Sven-Hedin-Straße 11/ Karl-Hofer-Straße 31	Gebäude und Freifläche ungenutzt	6.482
99	14163	Berlin	Steglitz- Zehlendorf	Lissabonallee 12, 14	Wohngebäude vermietet	3.723
100	14163	Berlin	Steglitz- Zehlendorf	Lissabonallee 10	Heizwerk Bestandteil Wohnsiedlung	2.131
101	14163	Berlin	Steglitz- Zehlendorf	Edwin-C.-Diltz-Straße 6, 8, 10, 12 Lissabonallee 13, 15, 17	Wohngebäude vermietet	40.560
102	14163	Berlin	Steglitz- Zehlendorf	Edwin-C.-Diltz-Straße 14	ehemaliger Laden Bestandteil Wohnsiedlung	2.067
103	14163	Berlin	Steglitz- Zehlendorf	Lissabonallee 20, 22	Wohngebäude vermietet	17.936
104	14167	Berlin	Steglitz- Zehlendorf	Brettnacher Straße 1 Hampsteadstraße 9, 11 Jänickestraße 1, 3 – 8, 10 Mühlenstraße 50, 52 Sundgauer Straße 140, 142, 144, 145, 146, 148, 148a, 151, 151a	Wohngebäude vermietet	54.096
105	14195	Berlin	Steglitz- Zehlendorf	Saargemünder Straße 14 – 20	Wohngebäude vermietet	4.799
106	12205	Berlin	Steglitz- Zehlendorf	Unter den Eichen 84 b, c	Wohngebäude vermietet	1.555
107	12205	Berlin	Steglitz- Zehlendorf	Baseler Straße 131 – 133, 135 – 139	Wohngebäude vermietet	8.454
108	12205	Berlin	Steglitz- Zehlendorf	Baseler Straße 109 – 113, 115 – 119 (MFH)	Wohngebäude vermietet	14.567
109	12203	Berlin	Steglitz- Zehlendorf	Schloßstraße 60 – 62a Geranienstraße 2 – 4	Wohngebäude vermietet	8.184
110	14163	Berlin	Steglitz- Zehlendorf	Edwin-C.-Diltz Straße 1, 3, 5-7, 9, 11, 13-15, 17, 19, 21 Lindenthaler Allee 65, 67	Wohngebäude vermietet	34.415
111	14163	Berlin	Steglitz- Zehlendorf	Charles-H.-King-Straße 2-12, 18-28 (MFH)	Wohngebäude vermietet	24.500
112	14163	Berlin	Steglitz- Zehlendorf	Lissabonallee 30, 32, 34	Wohngebäude vermietet	6.741
113	12101	Berlin	Tempelhof- Schöneberg	Columbiadamm	Straßenfläche	65.902
114	12559	Berlin	Treptow- Köpenick	Alt-Müggelheim 18	Gewerbe/Wohnen vermietet	3.020
115	12435	Berlin	Treptow- Köpenick	Puschkinallee	A+E Fläche	139
116	12587	Berlin	Treptow- Köpenick	Am Neuenhagener Fließ (Eigentumsanteil BImA 1/6)	Grünland/Brache	1.480
117	12435	Berlin	Treptow- Köpenick	Puschkinallee	unbebautes Grundstück	139
118	12559	Berlin	Treptow- Köpenick	Blumenfeld-Vogelwiese	bebautes Grundstück	4.000

Ifd. Nr.	PLZ	Ort	Bezirk	Straße	Art und Nutzung	Größe (in qm)
119	12526	Berlin	Treptow-Köpenick	Gründerstraße 67/ Grabenstraße 53	bebautes Grundstück	769
120	12589	Berlin	Treptow-Köpenick	Schönblicker Straße 28/ Lassallestraße 33	Wohngebäude	935
121	12589	Berlin	Treptow-Köpenick	Seestraße 82	bebautes Grundstück	4.635
122	12589	Berlin	Treptow-Köpenick	Seestraße 82a	bebautes Grundstück	3.700
123	12437	Berlin	Treptow-Köpenick	Alpenrosenweg 65	bebautes Grundstück	737
124	12524	Berlin	Treptow-Köpenick	Rosestraße 12a	bebautes Grundstück	357
125	12526	Berlin	Treptow-Köpenick	Parchauer Weg 8	bebautes Grundstück	721
126	12439	Berlin	Treptow-Köpenick	Moosstraße 34	bebautes Grundstück	300
127	12526	Berlin	Treptow-Köpenick	Wohlauer Straße 8	bebautes Grundstück	1.260
128	12559	Berlin	Treptow-Köpenick	Anweiler Weg 16a	bebautes Grundstück	1.062
129	12559	Berlin	Treptow-Köpenick	Appelbacher Weg 41	bebautes Grundstück	868
130	12526	Berlin	Treptow-Köpenick	Waldstraße 18	bebautes Grundstück	1.693
131	12526	Berlin	Treptow-Köpenick	Wiesenstraße 10	bebautes Grundstück	828
132	12437	Berlin	Treptow-Köpenick	Späthstraße (ehem. Siedlung Daheim Nr. 143)	bebautes Grundstück	844
133	12437	Berlin	Treptow-Köpenick	Siedlung Eigenheim II, Parzelle 2	bebautes Grundstück	542
134	12589	Berlin	Treptow-Köpenick	Waldstraße 34	bebautes Grundstück	1.186
135	12555	Berlin	Treptow-Köpenick	Waldburgweg 5	Wohngebäude	356
136	12487	Berlin	Treptow-Köpenick	Akeleiweg 55	bebautes Grundstück	1.069
137	12526	Berlin	Treptow-Köpenick	Perlplizstraße 340 (ehem. Straße 956 Nr. 340)	bebautes Grundstück	802

32. Abgeordneter
Richard Pitterle
(DIE LINKE.)

Welche finanziellen Auswirkungen (volle Jahreswirkung im Vergleich zum Veranlagungszeitraum 2018) ergeben sich nach Schätzung der Bundesregierung durch eine Anpassung des Tarifs der Einkommensteuer, bei der die zweite Progressionszone sich bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 60 000 Euro mit einer Grenzbelastung von 42 Prozent erstreckt, sich daran eine weitere dritte Progressionszone bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 76 200 Euro mit einer linear ansteigenden Grenzbelastung bis 45 Prozent anschließt, danach sich eine Tarifzone mit einem konstanten Grenzsteuersatz von 45 Prozent bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 249 999 Euro anschließt, daran wiederum ab 250 000 Euro zu versteuerndem Einkommen die Grenzbelastung dann (sprunghaft) 48 Prozent beträgt, und welche Entlastungen bzw. Belastungen nach Einkommensdezilen ergeben sich nach Schätzung der Bundesregierung aus dieser Tarifanpassung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 7. Juli 2017**

Die beschriebene Anpassung des Einkommensteuertarifs 2018 führt nach Schätzung der Bundesregierung zu Steuererhöhungen in Höhe von rd. 1 Mrd. Euro jährlich.

Die Verteilung der Entlastungen und Mehrbelastungen nach Einkommensdezilen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tarifanpassung		
Einkommensdezile in Euro	Entlastung	Mehrbelastung
	in Mio. Euro	
bis 839	0	0
839 – 6.253	-1	0
6.253 – 11.802	-2	0
11.802 – 17.684	-6	0
17.684 – 23.775	-37	0
23.775 – 30.328	-113	0
30.328 – 38.124	-244	0
38.124 – 49.666	-459	2
49.666 – 71.307	-899	3
ab 71.307	-1.455	4.218
Summe*	-3.216	4.225

* Abweichungen in den Summen durch Rundung

33. Abgeordneter
Richard Pitterle
(DIE LINKE.)

Welche finanziellen Auswirkungen (volle Jahreswirkung im Vergleich zum Veranlagungszeitraum 2018) ergeben sich nach Schätzung der Bundesregierung durch eine Anpassung des Solidaritätszuschlags, bei der der Solidaritätszuschlag durch Anpassung der Freigrenze nach § 3 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 erst bei einem zu versteuernden Einkommen von 52 000 Euro unter Beibehaltung des Aufholtarifs nach § 4 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 erhoben wird, und welche Entlastungen bzw. Belastungen nach Einkommensdezilen ergeben sich nach Schätzung der Bundesregierung aus dieser Tarifierpassung (bitte mit Angabe der gesamten Fallzahl differenziert nach Grund und Splittingtabelle, in denen eine Belastung und keine Belastung mit dem Solidaritätszuschlag vorliegt)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 7. Juli 2017**

Die beschriebene Anhebung der Freigrenze beim Solidaritätszuschlag (SolZ) unter Beibehaltung des Aufholtarifs führt unter Berücksichtigung des Tarifs 2018 zu Mindereinnahmen beim Solidaritätszuschlag von rd. 8 Mrd. Euro.

Die Verteilung der Entlastungen bzw. Belastungen nach Einkommensdezilen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Anpassung der Freigrenze beim Solidaritätszuschlag						
Einkommensdezile in Euro	Entlastung	Mehr- belastung	Grundtabelle		Splittingtabelle	
			SolZ- Belastete	Nicht SolZ- Belastete	SolZ- Belastete	Nicht SolZ- Belastete
			in Tsd.		in Tsd.	
bis 839	-1	0	2	3.353	0	885
839 – 6.253	-6	0	3	3.678	0	560
6.253 – 11.802	-14	0	2	3.765	1	472
11.802 – 17.684	-110	0	3	3.378	0	857
17.684 – 23.775	-369	0	4	3.003	0	1.234
23.775 – 30.328	-633	0	3	2.825	0	1.408
30.328 – 38.124	-1.018	0	15	2.593	1	1.634
38.124 – 49.666	-1.492	0	32	2.069	3	2.136
49.666 – 71.307	-1.926	0	897	560	6	2.779
ab 71.307	-2.334	0	921	6	1.225	2.088
Summe*	-7.904	0	1.882	25.229	1.238	14.053

* Abweichungen in den Summen durch Rundung

34. Abgeordneter
Richard Pitterle
(DIE LINKE.)

Welche finanziellen Auswirkungen (volle Jahreswirkung im Vergleich zum Veranlagungszeitraum 2018) ergeben sich nach Schätzung der Bundesregierung durch eine Anpassung des Tarifs der Einkommensteuer, bei der die zweite Progressionszone sich bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 60 000 Euro mit einer Grenzbelastung von 42 Prozent erstreckt, sich daran eine weitere dritte Progressionszone bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 76 200 Euro mit einer linear ansteigenden Grenzbelastung bis 45 Prozent anschließt, danach sich eine Tarifzone mit einem konstanten Grenzsteuersatz von 45 Prozent bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 249 999 Euro anschließt, daran wiederum ab 250 000 Euro zu versteuerndem Einkommen die Grenzbelastung dann (sprunghaft) 48 Prozent beträgt, verbunden mit einer Anpassung des Solidaritätszuschlags, bei der der Solidaritätszuschlag durch Anpassung der Freigrenze nach § 3 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 erst bei einem zu versteuernden Einkommen von 52 000 Euro unter Beibehaltung des Aufholtarifs nach § 4 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 erhoben wird, und welche Entlastungen bzw. Belastungen nach Einkommensdezilen ergeben sich nach Schätzung der Bundesregierung aus dieser Tarifanpassung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 7. Juli 2017**

Die Kombination der beschriebenen Tarifanpassung bei der Einkommensteuer mit einer Anhebung der Freigrenze, bei der der Solidaritätszuschlag erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 52 000 Euro unter Beibehaltung des Aufholtarifs erhoben wird, führt gegenüber dem Tarif 2018 zu jährlichen steuerlichen Mindereinnahmen von rd. 6,8 Mrd. Euro.

Die Verteilung der Entlastungen bzw. Belastungen auf die Einkommensdezile ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tarifanpassung und Anhebung der SolZ-Freigrenze		
Einkommensdezile in Euro	Entlastung	Mehrbelastung
	in Mio. Euro	
bis 839	-1	0
839 – 6.253	-7	0
6.253 – 11.802	-16	0
11.802 – 17.684	-115	0
17.684 – 23.775	-404	0
23.775 – 30.328	-741	0
30.328 – 38.124	-1.248	0
38.124 – 49.666	-1.928	0
49.666 – 71.307	-2.796	2
ab 71.307	-3.733	4.214
Summe*	-10.990	4.217

* Abweichungen in den Summen durch Rundung

35. Abgeordneter
Richard Pitterle
(DIE LINKE.)
- Inwieweit können die Grundsätze des Urteils des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 19. Januar 2017, VI R 75/14, zur Ermittlung der zumutbaren Belastung nach § 33 des Einkommensteuergesetzes (EStG) auch in Altfällen, in denen Steuerbescheide hinsichtlich des Abzugs einer zumutbaren Belastung (§ 33 Absatz 3 EStG) bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung nach dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. Januar 2017, IV A 3 – S 0338/07/10010, gemäß § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Abgabenordnung (AO) vorläufig sind, angewendet werden, und zu welchen fiskalischen Mindereinnahmen führt die Umsetzung des Urteils (bitte mit Begründung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 7. Juli 2017**

Die Frage, ob und inwieweit aufgrund des BFH-Urteils vom 19. Januar 2017 – VI R 75/14 – zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Abzugs einer zumutbaren Belastung bei Krankheits- und Pflegeaufwendungen nach § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AO vorläufig ergangene Einkommensteuerbescheide geändert werden können, wird derzeit noch von den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder geprüft. Welche finanziellen Auswirkungen die Umsetzung des BFH-Urteils vom 19. Januar 2017 – VI R 75/14 – haben wird, kann erst nach Entscheidung über die rechtliche Vorfrage abschließend beantwortet werden.

36. Abgeordneter
Manuel Sarrazin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aus welchen konkreten Anlagen setzt sich das derzeitige Anlageportfolio des Europäischen Stabilitätsmechanismus zusammen (bitte nach Sektoren und Anlageprodukten/-anbietern aufschlüsseln), und inwiefern werden aktuell und zukünftig neben Bonitätseinschätzungen auch ESG-Kriterien (ESG: Environment, Social, Governance) bei der Auswahl für das Anlageportfolio berücksichtigt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 6. Juli 2017**

Das Anlageportfolio des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) umfasst das eingezahlte Kapital und die Mittel des Reservefonds gemäß Artikel 24 des ESM-Vertrags. Das Anlagenportfolio des ESM setzt sich wie folgt zusammen:

Struktur des eingezahlten Kapitals einschließlich Reservefonds (Marktwert zum 31.12.2016)				
Anlagekategorie	Volumen in Mrd. €	Finanzinstrumente	Rating	Fälligkeit
Barmittel im Euroraum	51,5	Barmittel		sofort
Supranationale Institutionen	7,5	Anleihen	AAA/AA	0 – 10 Jahre
Staaten	9,0	Wertpapiere/Anleihen	AAA/AA-	0 – 10 Jahre
Staatliche Einrichtungen ¹	5,2	Anleihen	AAA/A+	0 – 10 Jahre
Gedekte Schuldverschreibungen	6,5	Anleihen	AAA	0 – 10 Jahre
Nicht-Euro-Emittenten	2,5	Wertpapiere/Anleihen, FX Swaps/Termingeschäfte	A	0 – 2 Jahre
Summe	82,2			

*Die Kategorie umfasst Emittenten unterhalb der Regierungsebene sowie die von den Regierungen garantierten Wertpapiere.

Ergänzend sei angemerkt, dass der ESM gemäß den Bestimmungen der ESM-Anlageleitlinie mindestens 75 Mrd. Euro seines eingezahlten Kapitals in Vermögenswerte anlegt, die ein Rating von mindestens „AA-“ aufweisen. Derzeit sind 96,4 Prozent des eingezahlten Kapitals in solche Vermögenswerte investiert.

Die sogenannten Umwelt-, Sozial-, und Governance-Kriterien (ESG) kommen nicht zur Anwendung, da der ESM weder in Unternehmensanleihen, noch in KMU, noch in Projekte investiert, die die Anwendung der ESG-Kriterien nahe legen.

37. Abgeordneter
Manuel Sarrazin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Höhe hat der Bundeshaushalt beziehungsweise die Kreditanstalt für Wiederaufbau seit 2010 Zinsgewinne aus dem ersten bilateralen Kreditprogramm für Griechenland und den Anleihegeschäften der Europäischen Zentralbank (z. B. aus SMP oder ANFA-Bonds) verbuchen können (bitte konkret aufschlüsseln nach Jahren, Programmen, Zinshöhe)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 6. Juli 2017**

Der bilaterale Kredit für Griechenland wurde durch einen Kredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) mit Absicherung durch eine Bundesgarantie gewährt. Nach der Garantievereinbarung ist die KfW verpflichtet, alle über die eigenen Refinanzierungskosten hinausgehenden Zinszahlungen Griechenlands an den Bundeshaushalt abzuführen.

Jahr	Betrag in Mio. €
2010	85,2
2011	198,3
2012	40,6
2013	46,6
2014	-12,0
2015	17,5
2016	16,8

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat zwischen Mai 2010 und September 2012 ein Anleihekaufprogramm am Sekundärmarkt, das sogenannte Security Market Programme (SMP), durchgeführt. Die tatsächlichen Gewinne entstehen bei den betroffenen Zentralbanken und sind hier nicht bekannt.

Obwohl deshalb die tatsächlichen Gewinne nicht im Bundeshaushalt verbucht sind, hatten die Eurostaaten im zweiten Hilfsprogramm zugesagt, die rechnerischen Gewinne an Griechenland auszukehren. Das zweite Programm ist durch Griechenland beendet worden.

Von Anleihegeschäften im Rahmen der Vereinbarung über Nettofinanzanlagen (Agreement on Net Financial Assets, ANFA) ist der Bundeshaushalt nicht betroffen, da die Deutsche Bundesbank keine griechischen Anleihen im Rahmen des entsprechenden Programms hält.

38. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Für welche Immobilien im Saarland im Besitz oder in der Verwaltung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bzw. des Bundes laufen derzeit konkrete Verkaufsverhandlungen, und welche dieser Immobilien wurden dem Saarland oder saarländischen Gemeinden zum Kauf im Rahmen des Erstzugriffs oder der verbilligten Abgabe gemäß der sogenannten Verbilligungsrichtlinie angeboten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 7. Juli 2017**

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben führt aktuell keine konkreten Verkaufsverhandlungen im Saarland.

39. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Inwiefern erwartet die Bundesregierung, dass im Rahmen der angekündigten deutsch-französischen Arbeitsgruppe Initiativen entwickelt werden, die nach dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) als Vorhaben zu qualifizieren sein könnten, und wie wird die Bundesregierung den Bundestag in der Zeit bis zur Bundestagswahl im September dieses Jahres über diese Prozesse unterrichten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 11. Juli 2017**

Im Rahmen der deutsch-französischen Zusammenarbeit finden aktuell zahlreiche Gespräche zu einer breiten Palette an laufenden EU- und Eurozonthemen statt. Soweit sich hieraus neue Vorhaben der Europäischen Union ergeben, wird die Bundesregierung den Bundestag wie auch bei anderen Vorhaben der Europäischen Union im Einklang mit dem EUZBBG unterrichten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

40. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Für welche Länder und Projekte gibt es Anfragen, Voranfragen oder Anträge für KfW-Kredite, die Kohleprojekte betreffen, und für welche Länder und Projekte sind seit Jahresanfang 2017 Kreditanträge im Zusammenhang mit Kohle positiv entschieden worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 12. Juli 2017

Zu laufenden Anfragen, Voranfragen und Anträgen erteilt die KfW keine Auskünfte, da derartige Informationen die verfassungsrechtlich geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen berühren. Die Bundesregierung kann deswegen nicht ausschließen, dass der KfW Anfragen, Voranfragen oder Anträge für KfW-Kredite, die Kohleprojekte betreffen, vorliegen.

Die KfW handelt gemäß den neuen Leitlinien der KfW zur internationalen Kohlekraftwerksfinanzierung, die sich an dem diesbezüglichen Bericht der Bundesregierung vom 22. Dezember 2014 ausrichten (vgl. www.kfw.de/nachhaltigkeit/KfW-Konzern/Nachhaltigkeit/Strategie-Management/Leitlinien-Werte/Positionspapier-Kohlekraftfinanzierung/).

Die KfW hat seit Jahresbeginn 2017 zwei Finanzierungsverträge mit Kohlebezug für von der Bundesregierung zugesagte Mittel unterzeichnet. Beide Verträge sind aufgrund der langen Planungsvorläufe auf verbindliche Zusagen an Kunden und Länder aus Vorjahren zurückzuführen.

Bei einem der Projekte handelt es sich um ein modernes Aschetransportsystem an einem bestehenden Kohlekraftwerk in Serbien. Mit dieser Maßnahme werden signifikante positive Umwelt- und Gesundheitswirkungen erzielt. Für weitere Informationen siehe Projektdatenbank der KfW Entwicklungsbank: www.kfw-entwicklungsbank.de/ipfz/Projektdatenbank%20Modernisierung-des-Ascheentsorgungssystems-im-Kraftwerk-Nikola-Tesla-28566.htm.

Bei dem zweiten Projekt geht es um die Aufstockung eines Altvorhabens der KfW Entwicklungsbank im Bereich Effizienzmaßnahmen an einem bestehenden Kohlekraftwerk in der Mongolei. Die Aufstockung wurde durch Mehrkosten aufgrund von mehrjährigen Verzögerungen bei der Zulieferung von Einzelteilen aus russischer und ukrainischer Fertigung erforderlich und dient dem Abschluss des Vorhabens. Während das ursprüngliche Vorhaben bereits im Jahr 2006 zugesagt wurde (BMZ-Nr. 2006 6582.8), ergab sich der Mehrbedarf erst im Laufe der Jahre 2015 und 2016.

Für ergänzende, allgemeinere Informationen, insbesondere zu den Rahmenbedingungen für die Finanzierung von Effizienzmaßnahmen in Kohlekraftwerken der Mongolei, siehe die Erläuterung auf der Webseite der

KfW Entwicklungsbank zu Asien/Mongolei/Energieeffizienz: www.kfw-entwicklungsbank.de/Internationale-Finanzierung/KfW-Entwicklungsbank/Weltweite-Präsenz/Asien/Mongolei/.

41. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Für welche Länder und Projekte gibt es Anfragen, Voranfragen oder Anträge für Exportbürgschaften, die Kohleprojekte betreffen, und für welche Länder und Projekte sind seit Jahresanfang 2017 Bürgschaftsanträge im Zusammenhang mit Kohle positiv entschieden worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 12. Juli 2017

Exportkreditgarantien stehen deutschen Unternehmen zur Absicherung des Zahlungsausfalls für ihr Exportgeschäft zur Verfügung. Exportkreditgarantien werden nicht für Projekte vergeben.

Im Jahr 2017 hat die Bundesregierung für sechs Anträge auf Übernahme von Exportkreditgarantien im Zusammenhang mit Kohlevorhaben für Russland grundsätzliche Deckungszusagen erteilt. Bei grundsätzlichen Deckungszusagen handelt es sich um noch im Verhandlungsstadium befindliche Geschäfte. Ob und wann diese Geschäfte sich realisieren, lässt sich nicht vorhersagen.

Weitere vier Anträge auf Übernahme einer staatlichen Exportkreditgarantie im Zusammenhang mit Kohlevorhaben für Russland (drei Geschäfte) und Indien befinden sich in Bearbeitung.

42. Abgeordnete **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie beurteilt die Bundesregierung die wiederholten Appelle des französischen Präsidenten Emmanuel Macron, Europa müsse seine Schutzmöglichkeiten im Hinblick auf ausländische strategische Investitionen durch Staaten wie China verbessern, und wie weit ist die deutsch-französische Abstimmung in dieser Frage gediehen (FAZ vom 16. Mai 2017)?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 12. Juli 2017

Offene Märkte, freie Kapitalflüsse und Handel fördern Wachstum und Wohlstand in Europa und in der Welt. Gerade für den Industriestandort Deutschland sind ausländische Direktinvestitionen ein wesentlicher Treiber für Wertschöpfung und die Sicherung von Arbeitsplätzen. Doch nicht überall in der Welt finden europäische Unternehmen die gleiche Offenheit vor. Wenn Staaten Hürden für Direktinvestitionen europäischer Unternehmen errichten oder diese nur unter diskriminierenden Auflagen erlauben, Investoren aus diesen Staaten aber gleichzeitig europäische Unternehmen im Zuge einer strategischen Industriepolitik erwerben, gibt es keinen fairen Wettbewerb. Deutschland, Frankreich und Italien haben sich daher im Februar 2017 mit einem gemeinsamen Schreiben an die Europäische Kommission gewandt, in dem sie diese bitten, sich zeitnah mit der Frage staatlich gelenkter, strategischer Direktinvestitionen von

Nicht-EU-Investoren in europäische Schlüsseltechnologieunternehmen sowie mit der Frage der Reziprozität von Investitionsbedingungen zu beschäftigen.

43. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Welchen Anteil an den Gesamtgewinnen der jeweiligen Branche erzielten nach Kenntnis der Bundesregierung die fünf größten Unternehmen der in Frage 53 genannten Branchen von 2013 bis 2016 (bitte einzeln ausweisen)?*

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 6. Juli 2017**

Die amtliche Statistik weist keine Gewinndaten für einzelne Wirtschaftszweige aus. Der Bundesregierung liegen keine amtlichen Daten zu Gewinnen der Unternehmen vor. Eine systematische Aufbereitung von Gewinnen nach Unternehmensgrößenklassen und Wirtschaftszweigen ist anhand amtlicher Daten nicht möglich.

44. Abgeordnete
Bärbel Höhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Geht die Bundesregierung davon aus, dass durch den Abschluss des sich in Verhandlung befindenden EU-Japan-Freihandelsabkommens der Anteil von Biotechnologiepatenten in Deutschland und Japan steigen wird, und inwiefern ist davon auszugehen, dass Nutzungsrechte der Bauern und Bäuerinnen in Japan, wie das Tauschen und die Wiederverwendung von Saatgut, eingeschränkt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 10. Juli 2017**

Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung befasst sich das beabsichtigte Freihandelsabkommen der EU mit Japan nicht mit der Patentierbarkeit biotechnologischer Erfindungen.

Im Übrigen ist Japan seit 1982 Mitglied des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV), dem auch die EU und Deutschland angehören. Japan wendet insofern seit langer Zeit dieselben Schutzrechte für Pflanzensorten an, die auch innerhalb der EU Gültigkeit haben. Von einer Einschränkung der Saatgutnutzungsrechte in Japan infolge des Freihandelsabkommens ist daher nicht auszugehen.

* Siehe hierzu auch Frage 53

45. Abgeordnete
Bärbel Höhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sind der Bundesregierung Absprachen über Maßnahmen zur Vertraulichkeit von Verhandlungsdokumenten bei den Verhandlungen zum EU-Japan-Freihandelsabkommen bekannt (bitte Details angeben), und in welcher Weise wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass ein Einsehen der Verhandlungsdokumente gewährleistet wird?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 10. Juli 2017**

Der Bundesregierung sind keinerlei Absprachen über Maßnahmen zur Vertraulichkeit bekannt. Die Bundesregierung setzt sich grundsätzlich für ein hohes Maß an Transparenz während der Verhandlungen ein und unterstützt die EU-Kommission in ihren entsprechenden Bestrebungen. Dies gilt auch für die Veröffentlichung von Verhandlungsberichten und EU-Textvorschlägen auf der Website der EU-Kommission. Die Bundesregierung begrüßt dies. Sie hat sich auch – gemeinsam mit anderen EU-Mitgliedstaaten – dafür eingesetzt, dass das Verhandlungsmandat für das EU-Japan-Freihandelsabkommen öffentlich gemacht wird und befürwortet einen entsprechenden Ratsbeschluss. Sobald die EU-Kommission den EU-Mitgliedstaaten Verhandlungsdokumente zur Verfügung stellt, wie beispielsweise Entwurfstexte, die den aktuellen Verhandlungsstand wiedergeben, werden diese Dokumente auch automatisch an den Deutschen Bundestag weitergeleitet und sind für die Mitglieder des Bundestages über EuDoX abrufbar.

46. Abgeordnete
Bärbel Höhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Maßnahmen und Schritte sieht nach Kenntnis der Bundesregierung die EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström vor, um dem Entschließungsantrag des Europäischen Parlaments zum japanischen Walfang (4. Juli 2016) nachzukommen, und inwiefern wurde nach Kenntnis der Bundesregierung das Europäische Parlament über den Verhandlungsstand des Freihandelsabkommens zwischen Japan und der EU hinsichtlich des Walfangs informiert?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 10. Juli 2017**

Walfang sowie die Einfuhr von Walfleisch sind in der EU verboten. Dies wird sich auch nicht durch das Abkommen ändern. Darüber hinaus beteiligt sich die EU aktiv in den Beratungen der Internationalen Walfang-Kommission (IWC), des Gremiums, das am besten geeignet ist, auf multilateraler Ebene den japanischen Walfang anzusprechen. Das Nachhaltigkeitskapitel im zukünftigen Freihandelsabkommen kann eine weitere Plattform auch für Diskussionen mit Japan zum Thema Walfang bieten.

Die EU-Kommission hat während der gesamten Verhandlungen über das Freihandelsabkommen zwischen Japan und der EU das Europäische Parlament regelmäßig informiert. Genauere Informationen hierzu liegen dem Europäischen Parlament sowie der EU-Kommission vor.

47. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wann die Quote für reine Elektroautos und Hybridantriebe in China eingeführt wird, und welche Position vertritt die Bundesregierung zu den Plänen der EU-Kommission, ebenfalls eine Elektroauto-Quote einzuführen?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 10. Juli 2017**

Die Regierung Chinas hat den Entwurf einer Regulierung vorgelegt, nach der in China zum 1. Januar 2018 eine Quote für Fahrzeuge mit Elektro- oder Hybridantrieb (New Energy Vehicles, NEV) eingeführt werden soll. Nach Kenntnis der Bundesregierung sind die Details der Regelung noch nicht festgelegt. Die Bundesregierung setzt sich in Gesprächen mit der chinesischen Regierung dafür ein, dass bei der Einführung der neuen NEV-Regelungen ausländische Automobilhersteller gegenüber chinesischen Automobilherstellern nicht benachteiligt werden.

Die EU-Kommission hat dem Rat bisher keine konkreten Vorschläge zur Einführung einer Elektroautoquote zugeleitet bzw. entsprechende Pläne konkret angekündigt. Daher liegt eine Position der Bundesregierung hierzu nicht vor.

48. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Auswirkungen auf die deutsche Automobilindustrie (Arbeitsplätze, Absatzzahlen, zusätzliche Kosten) hätte nach Kenntnis der Bundesregierung die in der VR China geplante Quote für reine Elektroautos und Hybridantriebe von 8 Prozent des Umsatzes ab 2018 gehabt?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 10. Juli 2017**

Zurzeit liegen der Bundesregierung keine belastbaren Prognosen über mögliche Auswirkungen auf Arbeitsplätze, Absatzzahlen und zusätzliche Kosten vor.

49. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Veränderungen der in der VR China geplanten Quote für Elektroautos sind nach Kenntnis der Bundesregierung vorgesehen, und mit welchen konkreten Auswirkungen auf die deutsche Automobilindustrie (Arbeitsplätze, Absatzzahlen, zusätzliche Kosten) sind diese veränderten Quoten verbunden?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 10. Juli 2017**

Die vorgeschlagene Regulierung ist noch nicht in Kraft, da der gesetzgeberische Prozess nicht abgeschlossen ist. Eine abschließende Antwort ist deswegen nicht möglich.

50. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie wird sich nach Einschätzung der Bundesregierung die Wettbewerbsposition der deutschen Automobilhersteller auf dem erkennbar in Richtung Elektromobilität steuernden chinesischen Absatzmarkt entwickeln, wenn nach Aussage der Vereinigung chinesischer Personenwagenhersteller (Handelsblatt vom 21. Juni 2017, S. 9) die Branche insgesamt im kommenden Jahr genug E-Autos auf die Straße bringen könnte, um die staatlichen Vorgaben zu erfüllen, die deutschen Automobilhersteller dies aber offenbar nicht können?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 10. Juli 2017**

Deutsche Hersteller haben erklärt, die geplanten Vorgaben erfüllen zu können.

Die Wettbewerbsposition auf dem chinesischen Absatzmarkt hängt insbesondere von einem diskriminierungsfreien Zugang zu den Märkten ab.

51. Abgeordnete
Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele deutsche Unternehmen haben in den letzten drei Jahren Hermesbürgschaften (Hermesdeckungen) zur Absicherung des Exports von polizeilichen Führungs- und Einsatzmitteln erhalten, und auf welche Gesamtsumme beliefen sich diese Bürgschaften (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 7. Juli 2017**

In den Jahren 2014 bis 2016 erhielten vier deutsche Unternehmen Exportkreditgarantien für Lieferungen und Leistungen, die dem Bereich der polizeilichen Führungs- und Einsatzmittel zugeordnet werden kön-

nen, und zwar in Höhe von 15,9 Mio. Euro im Jahr 2014 und in Höhe von 2 Mio. Euro im Jahr 2015. 2016 wurden keine Exportkreditgarantien für entsprechende Lieferungen und Leistungen übernommen.

52. Abgeordneter
**Hans-Christian
Ströbele**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Warum hat die Bundesregierung durch den Bundessicherheitsrat (BSR) am 28. Juni 2017 den Export dreier U-Boote von ThyssenKrupp Marine Systems nach Israel mit 500 Mio. Euro Zuschuss genehmigt, obwohl die dortige Anschaffungentscheidung offenbar auf Korruption im Umfeld des Ministerpräsidenten Benjamin Netanjahu beruhte (vgl. SPIEGEL ONLINE vom 30. Juni 2017), und welche weiteren Entscheidungen und Vorbehalte über Rüstungsexporte zugunsten deutscher Unternehmen traf der BSR außerdem auf seiner o. g. Sitzung?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 6. Juli 2017**

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern aus dem Jahr 2000, der Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern und der Vertrag über den Waffenhandel. Der Beachtung der Menschenrechte wird bei Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen.

Die Beratungen des Bundessicherheitsrates sind geheim. Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, 2 BvE 5/11 vom 21. Oktober 2014) und unterrichtet über die Eckdaten eines genehmigten Ausfuhrvorhabens, d. h. Art und Anzahl der Rüstungsgüter, das Empfängerland und das Gesamtvolumen (vgl. Rn. 207 und 208 des Urteils). Diese Unterrichtung über abschließende Genehmigungsentscheidungen erfolgt gemäß § 8 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundessicherheitsrates im Rahmen der etablierten Praxis.

Angaben zu den Erwägungsgründen abschließender Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrates erfolgen nicht in schriftlicher, sondern in mündlicher Form. Verwiesen wird auf § 8 Absatz 1 Satz 3 der Geschäftsordnung des Bundessicherheitsrates, wonach regelmäßig eine mündliche Erläuterung gegenüber dem Deutschen Bundestag auf der Grundlage einzelner Erwägungsgründe erfolgt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

53. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die bereinigte Lohnquote von 2013 bis 2016 in den Wirtschaftszweigen Herstellung von chemischen Erzeugnissen (20), Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen (21), Maschinenbau (28), Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen (29), Energieversorgung (35), Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen) (47) und Verlagswesen (58) entwickelt (Nummerierung nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ) 2008; bitte einzeln ausweisen)?*

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. Juli 2017

Die allgemeine Lohnquote stellt den Anteil des Arbeitnehmerentgelts am Volkseinkommen dar. Ergebnisse zur bereinigten und unbereinigten Lohnquote bis zum Jahr 2016 werden vom Statistischen Bundesamt errechnet und in der Tabelle 3.1.2 aus der Fachserie 18 Reihe 1.4 Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung. Inlandsproduktsberechnung. Detaillierte Jahresergebnisse 2016 veröffentlicht.

Für Wirtschaftsbereiche kann die Lohnquote als Anteil des von den Arbeitgebern geleisteten Arbeitnehmerentgelts an der Nettowertschöpfung berechnet werden. Die bereinigte Lohnquote kann ermittelt werden, indem die Arbeitseinkommensquote mit der Arbeitnehmerquote in einem festen Basisjahr multipliziert wird. Dadurch werden Änderungen der Beschäftigtenstruktur gegenüber dem Basisjahr eliminiert. Die für Wirtschaftsbereiche berechnete Arbeitseinkommensquote setzt das Arbeitnehmerentgelt je Arbeitnehmer ins Verhältnis zur Nettowertschöpfung je Erwerbstätigem. Die Arbeitnehmerquote gibt den Anteil der Arbeitnehmer an den Erwerbstätigen wieder.

Das Statistische Bundesamt hat auf Anfrage die Werte der folgenden Tabelle zur Verfügung gestellt, die die entsprechenden bereinigten Lohnquoten für die Jahre 2013 und 2014 sowie die für ihre Berechnung erforderlichen Komponenten enthält. Entsprechend der Vorgehensweise bei der Berechnung der gesamtwirtschaftlichen Lohnquote wurde auch bei der Rechnung für einzelne Wirtschaftsbereiche 1991 als Basisjahr gewählt. Da für die Jahre 2015 und 2016 auf der Zweistellerebene der WZ 2008 noch keine Ergebnisse zur Nettowertschöpfung und zum Arbeitnehmerentgelt vorliegen, kann für diese Jahre noch keine Lohnquote errechnet werden.

Die in der Tabelle enthaltenen statistischen Ausgangsdaten sind der bereits erwähnten Fachserie 18 Reihe 1.4 Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen. Inlandsproduktsberechnung. Detaillierte Jahresergebnisse 2016 des Statistischen Bundesamtes entnommen; Rechenstand ist Februar 2017.

* Siehe hierzu auch Frage 43

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Nettowertschöpfung (NWS) gleich der Bruttowertschöpfung (BWS) abzüglich der Abschreibungen ist. Die BWS ist ein Maß für den zusätzlichen Wert, der im Rahmen der Produktion von Waren und Dienstleistungen in einer Periode von produzierenden Einheiten geschaffen wird und damit ein Maßstab für die wirtschaftliche Leistung der Wirtschaftsbereiche. Die NWS (zu Faktor-kosten) umfasst das Arbeitnehmerentgelt und den Betriebsüberschuss einschließlich der Selbständigeneinkommen, wobei nur das Arbeitnehmerentgelt originär berechnet werden kann.

Stand Februar 2017

Bereinigte Lohnquote nach Wirtschaftsbereichen¹

WZ 2008	Wirtschaftsgliederung	1991			2013			bereinigte Lohnquote (5)*Arbeitsnehmerquote(1991) in Prozent			
		Anzahl der Arbeitnehmer in Tausend (3)	Anzahl der Erwerbstätigen in Tausend (4)	Arbeitnehmerquote (3):(4)	NWS Mrd. EUR (1)	ANE Mrd. EUR (2)	Anzahl der Arbeitnehmer in Tausend (3)		Anzahl der Erwerbstätigen in Tausend (4)	(5): Arbeitseinkommensquote ((2):(3))/((1):(4))	
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	543	546	0,99	31,486	22,903	340	344	0,74	73,2	
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	156	157	0,99	16,191	8,062	124	125	0,50	49,9	
28	Maschinenbau	1472	1492	0,99	78,139	61,158	1101	1123	0,80	78,8	
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenanteilen	924	932	0,99	74,389	55,985	833	837	0,76	75,0	
35	Energieversorgung	378	378	1,00	37,930	17,509	256	256	0,46	46,2	
47	Einzelhandel (oh. Handel mit Kfz)	2442	2898	0,84	76,341	63,307	2813	3206	0,95	79,6	
58	Verlagswesen	283	291	0,97	13,556	8,071	223	236	0,63	61,3	
		1991									
		2014									
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	543	546	0,99	33,517	23,761	347	351	0,72	71,3	
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	156	157	0,99	17,402	8,479	127	128	0,49	48,8	
28	Maschinenbau	1472	1492	0,99	82,196	63,365	1109	1133	0,79	77,7	
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenanteilen	924	932	0,99	86,730	59,281	851	854	0,69	68,0	
35	Energieversorgung	378	378	1,00	34,649	16,577	255	255	0,48	47,8	
47	Einzelhandel (oh. Handel mit Kfz)	2442	2898	0,84	80,433	66,430	2842	3225	0,94	79,0	
58	Verlagswesen	283	291	0,97	13,392	7,838	213	224	0,62	59,9	

NWS: Nettowertschöpfung

ANE: Arbeitnehmerentgelt

¹ Abweichungen in den Berechnungen sind rundungsbedingt

54. Abgeordnete
Brigitte Pothmer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie lang ist die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit von 55- bis unter 65-jährigen Personen im Vergleich zur durchschnittlichen Dauer der Arbeitslosigkeit über alle Altersklassen (bitte insgesamt und nach Rechtskreisen getrennt angeben), und wie groß sind aktuell die Chancen von 55- bis unter 65-jährigen Personen, ihre Arbeitslosigkeit durch die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wieder zu beenden im Vergleich zum Durchschnitt über alle Altersklassen (Abgangschancen bitte ebenfalls insgesamt und nach Rechtskreisen getrennt angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 13. Juli 2017

Personen im Alter von 55- bis unter 65 Jahren, die im gleitenden Jahreszeitraum von Juli 2016 bis Juni 2017 ihre Arbeitslosigkeit beendeten, waren durchschnittlich 420 Tage arbeitslos (SGB III: 229 Tage, SGB II: 637 Tage). Im Vergleich dazu belief sich für alle Altersgruppen die durchschnittliche abgeschlossene Dauer der Arbeitslosigkeit auf 266 Tage (SGB III: 119 Tage, SGB II: 395 Tage).

Die monatsdurchschnittliche Chance im genannten Zeitraum, aus der Arbeitslosigkeit eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt aufzunehmen, betrug bei 55- bis unter 65-jährigen Personen 3,4 Prozent (SGB III: 6,2 Prozent, SGB II: 1,3 Prozent). Im Vergleich dazu belief sich für alle Altersklassen die Abgangsrate in Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt auf 6,6 Prozent (SGB III: 14,3 Prozent, SGB II: 3 Prozent).

55. Abgeordnete
Brigitte Pothmer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Haben Asylsuchende aus Afghanistan künftig auch schon während des Asylverfahrens Zugang zu Integrationskursen, so wie es die Bundesministerin für Arbeit und Soziales Andrea Nahles in der „Süddeutsche Zeitung“ vom 5. Juli 2017 für die berufsbezogenen Sprachkurse, Maßnahmen der Ausbildungsförderung und die anderen Unterstützungsangebote der Arbeitsagenturen angekündigt hat, und an welchen arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahmen inklusive der kombinierten Maßnahmen wie z. B. KompAS und Kommit können sie andernfalls auch ohne den vorherigen Besuch eines Integrationskurses bzw. ohne Deutschkenntnisse auf B1-Niveau teilnehmen (bitte einzeln auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 13. Juli 2017

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird in Abstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die seinem Zuständigkeitsbereich zugeordneten Integrationsmaßnahmen, die eine gute Bleibeperspektive vorausset-

zen, für das zweite Halbjahr 2017 für Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Afghanistan öffnen. Dies betrifft – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – die Berufssprachkurse nach der Deutschsprachförderverordnung sowie die frühzeitige Erbringung vermittlungunterstützender Leistungen der Arbeitsförderung, die Berufsausbildungsbeihilfe und das Ausbildungsgeld nach 15 Monaten gestattetem Aufenthalt im Anschluss an die Grundleistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes, die ausbildungsbegleitenden Hilfen, die Assistierte Ausbildung sowie die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen nach drei Monaten gestattetem Aufenthalt. Rechtlich wird für die arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahmen, anders als bei der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes, kein bestimmtes Sprachniveau vorausgesetzt. Allerdings muss individuell nach Ermessen des Vermittlers entschieden werden, ob die jeweilige arbeitsmarktpolitische Maßnahme auch ohne ein entsprechendes Sprachniveau für die Integration in den Arbeitsmarkt sinnvoll ist. Für Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Afghanistan steht bis Ende dieses Jahres auch das ESF-BAMF-Sprachprogramm (ab Sprachniveau A1) offen. Zu den Integrationskursen haben Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Afghanistan derzeit keinen Zugang.

56. Abgeordnete
Katrin Werner
(DIE LINKE.)
- Wie viele Kinder wurden nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund ihrer Autismus-Spektrumstörung in den vergangenen fünf Jahren entweder reduziert unterrichtet oder von der Schulpflicht entbunden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
57. Abgeordnete
Katrin Werner
(DIE LINKE.)
- Wie viele Kinder wurden nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund ihrer Autismus-Spektrumstörung im Jahr 2016 entweder reduziert unterrichtet oder von der Schulpflicht entbunden (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
58. Abgeordnete
Katrin Werner
(DIE LINKE.)
- Wie viele Kinder wurden nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund ihrer Behinderung in den vergangenen fünf Jahren entweder reduziert unterrichtet oder von der Schulpflicht entbunden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 10. Juli 2017**

Die Fragen 56, 57 und 58 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

Die Zuständigkeit für die Schulgesetze und für die Organisation des Schulbetriebs liegt nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes bei den Ländern.

Ferner wird auf die Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme auf die Mündliche Frage 34, Plenarprotokoll 18/224 verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

59. Abgeordnete
Nicole Maisch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche wissenschaftlichen Belege liegen der Bundesregierung dafür vor, dass die Fuchsjagd in Deutschland die Fuchspopulation dauerhaft regulieren bzw. dezimieren würde, und welche wissenschaftlich geführten Projekte sind der Bundesregierung in Deutschland bekannt, bei denen sich die Tötung von Füchsen nachweislich positiv auf die Bestandsentwicklung gefährdeter Arten (z. B. Bodenbrüter) auswirkt (bitte auch die Erkenntnisse sowie die Anzahl der in diesen Projekten eingesetzten und getöteten Tiere angeben)?
60. Abgeordnete
Nicole Maisch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Gründe werden für die flächendeckende Bejagung von Füchsen nach Kenntnis der Bundesregierung angegeben, und wie viel Prozent der getöteten Füchse werden nach Kenntnis der Bundesregierung nachweislich einer Verwertung zugeführt (bitte jeweilige Verwertung pro Jahr seit 2012 angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 10. Juli 2017

Die Fragen 59 und 60 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Füchse haben kaum natürliche Feinde. Dezimierend auf die Fuchsbestände wirken sich Krankheiten wie Tollwut, Räude oder Staupe aus. Aufgrund der erfolgreichen Tollwutbekämpfung durch Ausbringung von Impfködern ab dem Jahr 1989 haben sich die Bestände stabilisiert und rasant zugenommen. Dementsprechend erhöhte sich der Beutegreiferdruck auf Niederwild- und andere Tierarten stark. Neben weiteren Einflussfaktoren führte der gestiegene Fuchsbestand regional zum Verschwinden von Arten, insbesondere bei seltenen und besonders schützenswerten Bodenbrütern.

In Bezug auf eine Dezimierung durch Bejagung gibt es eine klare wissenschaftliche Positionierung, dokumentiert u. a. auf der Gemeinsamen Fachtagung der drei Life-Wiesenvogelprojekte von Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein „Prädatorenmanagement im Wiesenvogelschutz“ am 9./10. März 2016 in Kleve (www.wiesenvogel-life.de/aktuelles/article/15032016-130-teilnehmerinnen-bei-der-fachtagung-praedationsmanagement-im-wiesenvogelschutz.html).

Neben Untersuchungsergebnissen zu regional eindeutigen Auswirkungen auf den Arterhalt von Beutetieren gibt es allerdings auch wissenschaftliche Veröffentlichungen, die eine direkte positive Auswirkung der Fuchsjagd auf die Bestandsentwicklung gefährdeter Arten bestreiten.

Unabhängig davon ergibt sich die Notwendigkeit einer flächendeckenden Bejagung vor allem aus tierseuchenprophylaktischen (möglicher erneuter Tollwutausbruch), krankheitsprophylaktischen (Fuchsbandwurm, Staupe, Räude) und soziopolitischen Gründen (Akzeptanz bzw. Unterstützung der Landbevölkerung).

Eine Übersicht über die Verwertung von Fuchsbälgen existiert nach Kenntnis der Bundesregierung nicht. Die Verwertung unterliegt grundsätzlich dem Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten und ist nicht reglementiert.

Gegenwärtig initiiert der Deutsche Jagdverband (DJV) das Projekt „Fellwechsel“, welches eine neue Verwertungs- und Vermarktungsstrategie von Bälgen aus nachhaltiger Nutzung heimischer Jagd zum Inhalt hat.

61. Abgeordneter
Friedrich Ostendorff
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung die Ansicht des Bundesministers für Ernährung und Landwirtschaft Christian Schmidt, wonach die Forderung im Agrar-Report „Alarmismus und Panikmache“ sei (z. B. Badische Zeitung vom 21. Juni 2017), wie in meiner Mündlichen Frage 38, Plenarprotokoll 18/242, bereits erfragt und bei der schriftlichen Beantwortung, um die das Büro des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser persönlich gebeten hat, jedoch leider völlig ignoriert wurde, und was ist mit dem Ausspruch „irgendwie sind wir an allem schuld“ gemeint, den der Bundeslandwirtschaftsminister Christian Schmidt in seine Rede auf dem Deutschen Bauerntag 2017 getätigt hat?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 11. Juli 2017**

Die Bundesregierung ist sich bewusst, dass die Land- und Forstwirtschaft in besonderem Maße mit Umwelt und Landschaft verbunden ist. Sie ist auf eine intakte Umwelt mit einer großen Artenvielfalt angewiesen. Die Bundesregierung erkennt den hier bestehenden Handlungsbedarf an und hat daher in dieser Legislaturperiode verschiedene Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt und der landschaftlichen Strukturvielfalt im Agrarraum ergriffen, die einen Beitrag zur Verbesserung der Situation der biologischen Vielfalt leisten sollen.

Der Aussage des Bundesministers Christian Schmidt auf dem Deutschen Bauerntag 2017 „irgendwie sind wir an allem schuld“ ist im Kontext zu betrachten. Sie gibt das weitverbreitete Empfinden von Bäuerinnen und Bauern wieder. Er führte aus, dass manche Kritik pauschalisiere und damit suggeriere, dass die Bäuerinnen und Bauern und er als Bundeslandwirtschaftsminister „irgendwie an allem schuld“ seien, insbesondere am Klimawandel.

62. Abgeordneter
**Friedrich
Ostendorff**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Erkennt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die wissenschaftliche Expertise der Bundestierärztekammer an, wonach die Lokalanästhesie („der vierte Weg“) bei der Ferkelkastration ähnliche Belastungen für die Tiere wie bei der betäubungslosen Kastration hervorruft (Pressemitteilung vom 7. Juni 2017), und stellt der Bundesminister Christian Schmidt die Interessen der Wirtschaft über die der Tiere, indem er die Forderungen der „Herriedener Erklärung“ von Erzeugern, Schlachtbetrieben und Organisationen der Schweinebranche unterstützt (www.topagrar.com/news/Schwein-News-Schwein-Kastration-Bundestieraerztekammer-torpediert-Vierte-Loesung-8308279.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 11. Juli 2017**

Die Sorgen und Probleme der deutschen Ferkelerzeuger nimmt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sehr ernst. Das BMEL wird daher den Umstellungsprozess in der verbleibenden Zeit bis zum Inkrafttreten des Verbots der betäubungslosen Ferkelkastration auch weiterhin unterstützen und Fragestellungen bearbeiten, die im Zusammenhang mit der Anwendung der Alternativen auftreten. In diesem Zusammenhang werden grundsätzlich alle Ansätze hinsichtlich ihrer Förder- und Unterstützungswürdigkeit geprüft, auch wenn bereits mit der Jungebermast, der Immunokastration und der chirurgischen Kastration mit Betäubung Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration zur Verfügung stehen.

Seit Ende letzten Jahres wird diskutiert, die chirurgische Kastration unter Lokalanästhesie durchzuführen. Damit die Landwirte die Lokalanästhesie selber durchführen können, muss gemäß dem Tierschutzgesetz das zu verwendende Arzneimittel für die Indikation der Schmerzausschaltung bei der Ferkelkastration zugelassen sein. Bisher existiert jedoch kein geeignetes Tierarzneimittel mit dieser Zulassung. Ein Antrag auf Zulassung eines Tierarzneimittels kann nur von einem pharmazeutischen Unternehmen gestellt werden. Die nicht vollständig durchgreifenden Bedenken der tierärztlichen Fachkreise hinsichtlich der Wirksamkeit eines Lokalanästhetikums sowie dessen Anwendung durch andere Personen als einen Tierarzt sind dem BMEL bekannt. Dies entbindet nicht von der Verpflichtung, insbesondere kleine Ferkelerzeuger bei der Suche nach einer weiteren Alternative zur Erfüllung der tierschutzrechtlichen Vorgaben zu unterstützen. Die offenen Fragestellungen insbesondere hinsichtlich der Wirksamkeit sind im Rahmen eines Zulassungsverfahrens zu prüfen und zu klären, sofern ein solches Verfahren von einem pharmazeutischen Unternehmen initiiert wird. Gemäß dem Tierschutzgesetz sind ab dem Jahr 2019 nur noch solche Verfahren zulässig, die bei der chirurgischen Ferkelkastration zu einer wirksamen Schmerzausschaltung führen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

63. Abgeordneter
**Dr. Thomas
Gambke**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern ist es richtig, dass die Bundesregierung für den Export von U-Booten nach Israel Zuschusszusagen in Höhe von rund einem Drittel der Anschaffungskosten gemacht hat (vgl. www.spiegel.de/politik/deutschland/bundesregierung-genehmigt-u-boot-deal-mit-israel-a-1155229.html), und wenn ja, warum?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 10. Juli 2017

Die Beschaffung von U-Booten durch Israel bei der deutschen Industrie hat in den letzten zwei Jahrzehnten mehrere deutsche Bundesregierungen beschäftigt. Sie alle haben sich nach sorgfältiger Abwägung zu einer finanziellen Beteiligung entschlossen, um vor dem Hintergrund der historischen Verantwortung Deutschlands gegenüber dem Staat Israel einen Beitrag zu dessen Schutz und Existenzsicherung zu leisten.

Die betreffenden Finanzierungsbeiträge werden durch den Deutschen Bundestag gebilligt und sind im Bundeshaushaltsplan ausgewiesen. Im Bundeshaushaltsplan 2017 ist für die Haushaltsjahre 2018 bis 2027 eine Verpflichtungsermächtigung von insgesamt 540 Mio. Euro für die Beschaffung von drei weiteren U-Booten mit einem Finanzvolumen von voraussichtlich rd. 1,8 Mrd. Euro für die israelische Marine in Deutschland veranschlagt.

64. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Inwiefern trifft es zu, wie der Rechtsanwalt der Bundesregierung vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf vortrug, dass seit Jahren feststehe, welche Bewaffnung für die deutschen Kampfdrohnen gekauft werden solle („Die Bewaffnung, die die Antragsgegnerin aus sachlich nachvollziehbaren Gründen von Anfang an favorisiert hat“, siehe Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf, VII-Verg 36/16 vom 31. Mai 2017; bitte mitteilen, um welche favorisierte Bewaffnung bzw. deren Spezifikationen es sich dabei handelt), und in welchem Stadium der Beschaffung („von Anfang an“) wurde sich auf diese Bewaffnung festgelegt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 11. Juli 2017

Der Generalinspekteur der Bundeswehr hat im Projekt „SAATEG MALE UAS Überbrückungslösung“ am 12. Januar 2016 eine Auswahlentscheidung zu Gunsten des Systems HERON TP getroffen. Diese Entscheidung war unter anderem mit einer positiven Prognose für eine risikoarme Integration der Bewaffnung konditioniert.

Die Munition wurde aufgrund der Fähigkeitsforderungen und vor dem Hintergrund eines geringen technischen Integrationsrisikos ausgewählt.

Die Festlegung des Schutzbedarfs von Informationen zu israelischer Verteidigungstechnologie ist souveränes Hoheitsrecht der israelischen Regierung. Die Informationen zur Bewaffnung, deren Spezifikation und der Integration in den HERON TP sind von israelischer Seite ohne Ausnahme als „geheim“ eingestuft. Die Weitergabe jeglicher Information unterliegt den Geheimschutzregelungen und den Freigabebeschränkungen des Staates Israel.

65. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Haben deutsche Tornados innerhalb von 48 Stunden vor oder nach den Luftangriffen vom 6. Juni 2017 in Rakka, bei dem 21 Zivilisten bei der Flucht vor dem IS in ihren Booten auf dem Euphrat getötet wurden (www.zeit.de/politik/ausland/2017-06/syrien-offensive-rakka-zivilisten-tote), dort Aufklärungsflüge durchgeführt und Fotomaterial erstellt, das der Operation „Inherent Resolve“ zur Verfügung gestellt wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Ralf Brauksiepe
vom 13. Juli 2017

Da hier Einblicke in laufende Operationen der Koalition berührt sind, erfolgt eine Einstufung der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH.“*

66. Abgeordneter
Norbert Müller
(Potsdam)
(DIE LINKE.)
- Welche Einsätze (Einheit, Ort, Dauer, Mandat) sollen für das neue YouTube-Format der Bundeswehr (vgl. Antworten der Bundesregierung auf meine Schriftlichen Fragen 35 und 36 auf Bundestagsdrucksache 18/12703) begleitet werden, und kann die Verwicklung der Beteiligten in Kampfhandlungen ausgeschlossen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel
vom 10. Juli 2017

Die Beantwortung der Frage kann aus Gründen des Staatswohls nicht in offener Form erfolgen. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten zu den im Rahmen des neuen YouTube-Formats der Bundeswehr begleiteten Einsätzen würde zu einem erhöhten Risiko für die eingesetzten Protagonistinnen und Protagonisten sowie für die Auftragserfüllung des vom Deutschen Bundestag mandatierten Einsatzes führen. Dies würde für die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr erhebliche Nachteile zur Folge haben.

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 13. Juli 2017 als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Sie ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Die Kenntnisnahme durch Unbefugte kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Insbesondere zum Schutz der bei diesem personalwerblichen Projekt mit der Kamera begleiteten Soldatinnen und Soldaten besteht somit die Notwendigkeit, die Antwort zu dieser Frage als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ einzustufen. Die Antwort wird daher zur Einsichtnahme bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.*

67. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aus welchem Material bestand die letzte Lieferung militärischer Güter an die irakisch-kurdische Regionalregierung, und inwiefern sieht die Bundesregierung angesichts wachsender Spannungen in der Region (vgl. etwa www.daserste.de/information/politik-weltgeschehen/weltspiegel/sendung/irak-pkk--jesiden-100.html und www.spiegel.de/politik/ausland/irak-kurden-kuendigen-unabhaengigkeitsreferendum-an-a-1151128.html) eine wachsende Gefahr des Missbrauchs der gelieferten Güter für andere Zwecke als den Kampf gegen den ISIS?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 10. Juli 2017**

Bei der letzten Lieferung von Material an die Regionalregierung der Region Kurdistan-Irak am 18. Juni 2017 wurden folgende militärische Güter geliefert:

- Prüfröhrchen für ABC-Spürpumpen (Verbrauchsmaterial zur Detektion von ABC-Kampfstoffen) und
- Sanitätsmaterial (Taschen für Einsatzersthelfer A und Einsatzersthelfer B und zugehöriges Ausbildungsmaterial).

Seitens der Bundesregierung gelieferte militärische Güter sind an Endverbleibserklärungen gebunden. Mit ihrer Unterzeichnung verpflichtet sich die kurdische Regionalregierung, die gelieferten militärischen Güter ausschließlich im Kampf gegen den IS zu verwenden. Diese Verpflichtung ist eine notwendige Grundlage für die Zusammenarbeit der Bundesregierung mit dem Irak im Kampf gegen den IS. Die kurdische Regionalregierung ist sich dessen bewusst.

Konkrete Hinweise auf Missbrauch oder Nichteinhaltung der Verpflichtung über den Endverbleib nimmt die Bundesregierung sehr ernst und geht ihnen durch Kontaktaufnahme mit den zuständigen Regierungsstellen nach.

Darüber hinaus wird auf Bundestagsdrucksache 18/12327 (vgl. die Antworten zu den Fragen 5 und 6) verwiesen.

* Die Antwort kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

68. Abgeordneter
Hans-Christian Ströbele
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie (außer durch Marineboote und Unterwasserdrohnen, vgl. FOCUS vom 23. Juni 2017) unterstützt die Bundeswehr personell, sachlich und technisch die Vorbereitung und Durchführung des G20-Gipfels in Hamburg, etwa durch Patriot-Abwehr-Batterien, Tornado-Flugzeuge, Eloka-Aufklärung etc. (bitte alle Hilfen vollständig aufschlüsseln nach Truppengattung, Personal- und Gerätezahl), und wie hat die Bundesregierung sichergestellt, dass die Bundeswehr mit dieser Unterstützung nicht die Grenze zum verbotenen Einsatz im Inneren überschreitet, etwa, indem Feldjäger gegen Demonstranten aktiv werden wie 2007 beim G8-Gipfel (vgl. www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2010/05/es20100504_2bve000507.html, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/074/1607428.pdf>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 12. Juli 2017**

Von 46 eingegangenen Anträgen auf Hilfeleistung durch die Bundeswehr wurden 37 Anträge gebilligt, acht Anträge wurden durch die Antragstellenden zurückgezogen und ein Antrag wurde aufgrund mangelnder Kapazitäten abgelehnt.

Zu den Einzelheiten wird auf die als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestufte Anlage verwiesen.*

Die Einstufung erfolgt, da die aufgeführten Zahlen, Daten und Fakten zu den erbrachten Unterstützungsleistungen der Bundeswehr gegenüber Dritten Rückschlüsse auf sicherheitsrelevante Aspekte der gesamtstaatlichen Fähigkeiten und Verfahren zulassen. Durch die Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung kann eine Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden.

Alle Unterstützungsleistungen der Bundeswehr wurden als technische Amtshilfe gemäß Artikel 35 Absatz 1 des Grundgesetzes im Rahmen freier Kapazitäten durchgeführt.

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat Teile der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 12. Juli 2017 als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

69. Abgeordnete
Doris Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die aktuellen Pläne der EU-Kommission, die Maßnahmen des EU-„Verteidigungsfonds“ und insbesondere das vorgeschlagene Europäische Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich aus dem Haushalt der Europäischen Union zu finanzieren, im Einklang mit Artikel 41 Absatz 2 EUV stehen, und wie kommt die Bundesregierung zu ihrer Einschätzung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 10. Juli 2017

Die Bundesregierung begrüßt die Vorschläge der Europäischen Kommission, über einen Europäischen Verteidigungsfonds Anreize in Form von EU-Förderprogrammen im Bereich Forschung und Entwicklung zu schaffen. Aus Sicht der Bundesregierung sind sie ein wirksamer Beitrag zur Förderung von Investitionen sowie mehr Wettbewerbsfähigkeit und Zusammenarbeit der europäischen Verteidigungsindustrie. Die Bundesregierung prüft die Vorschläge der Kommission jetzt im Einzelnen.

Primärer Adressat der Förderprogramme ist die europäische Verteidigungsindustrie. Die Bundesregierung begrüßt es, dass hierbei nicht nur die großen Anbieter einbezogen werden sollen, sondern gerade auch kleinere und mittlere Unternehmen. Die Europäische Kommission ist nun aufgefordert, ihre Vorschläge weiter zu präzisieren.

Als Instrumente für die Förderprogramme wählt die EU-Kommission klassische, in ihrer Zuständigkeit liegende Mittel der Forschungs- und Industrieförderung. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen finden sich in den Artikeln 182 und 173 AEUV. Das durch die EU-Kommission vorgeschlagene Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich dient der Stärkung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Verteidigungsindustrie. Artikel 173 AEUV ist daher eine taugliche Rechtsgrundlage für die Bereitstellung der Mittel im Unionshaushalt. Infolgedessen ist der Anwendungsbereich von Artikel 41 Absatz 2 EUV durch den Entwurf der Verordnung für das Europäische Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (European Defence Industrial Development Programme – EDIDP) nicht berührt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

70. Abgeordneter
Volker Beck (Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Empfehlungen des Deutschen Instituts für Menschenrechte zur Umsetzung der Vorgaben der Menschenhandelskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention (www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Information/Information_8_Bekaempfung_von_Menschenhandel_menschenrechtliche_Zwischenbilanz.pdf), die Identifizierung von Betroffenen zu verbessern, den Zugang zu Entschädigung effektiver zu gestalten, eine umfassende nationale Strategie gegen Menschenhandel auszuarbeiten und eine nationale Koordinierungs- und Berichterstattungsstelle einzurichten, und in wie vielen Fällen scheiterte nach Kenntnis der Bundesregierung die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Absatz 4a AufenthG an Opfer von Menschenhandel daran, dass Staatsanwaltschaft oder Strafgericht die Anwesenheit der Betroffenen für ein Strafverfahren nicht für sachgerecht erachtet haben oder die Betroffenen zur Aussage nicht bereit waren (bitte nach Bundesländern für 2016 und 2017 aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner
vom 7. Juli 2017**

Die Veröffentlichung des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR) vom Juni 2017 ist der Bundesregierung bekannt. Am 15. Juni 2017 hat die Bundesregierung dem Europarat den sogenannten Zwischenbericht zur Umsetzung des Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels (Menschenhandelskonvention) vorgelegt. In dem Zwischenbericht wird dargelegt, wie die Bundesregierung und die Länder die Empfehlungen des unabhängigen Sachverständigenausschusses zum Übereinkommen (GRETA) von 2015, auf die in der DIMR-Veröffentlichung eingegangen wird, umgesetzt haben. Unter anderem wird dabei auch zu den in der Frage angesprochenen Punkten Stellung genommen. Der Zwischenbericht wird den fachlich berührten Ausschüssen des Deutschen Bundestages zur Verfügung gestellt und wird als Anlage beigefügt*. Auf die im Zwischenbericht dargelegten Ausführungen wird daher verwiesen.

Die Bundesregierung wird im weiteren Prozess der Umsetzung des Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels auch die Empfehlungen des Deutschen Instituts für Menschenrechte prüfen.

Zu der Anzahl der nicht erteilten Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 4a AufenthG liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

* Von der Drucklegung der Anlage wurde abgesehen.

Diese ist als Anlage auf Bundestagsdrucksache 18/13113 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Im Ausländerzentralregister werden entsprechende Angaben nicht erfasst.

71. Abgeordneter
Norbert Müller
(Potsdam)
(DIE LINKE.)
- Wie hat sich der Personalbestand des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend entwickelt (bitte für die Jahre 2013 bis 2018 auflisten und aufschlüsseln nach Planstellen, tatsächlicher Besetzung, befristeten Stellen und Personalkosten/-etat sowie für 2017 und 2018 bitte den Planungsstand angeben), und wie begründet die Bundesregierung die Entwicklung des Personalbestandes?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner vom 12. Juli 2017

Die Entwicklung der Planstellen im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie der Personalkosten seit 2013 stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Plan-/Stellen (Vollzeitäquivalente)	Personalausgaben (in TEUR)
2013	471	32.337
2014	485	34.162
2015	495	35.466
2016	523	36.042
2017	595	40.466

Für das Jahr 2018 sind Personalausgaben von 45 453 T Euro vorgesehen. Neben den Kosten für die neuen Planstellen und Stellen für das Jahr 2017 ist hierin auch der Mehrbedarf zur Deckung der Tarif- und Besoldungserhöhung für 2017 enthalten.

Die Planstellen und Stellen waren und sind tatsächlich besetzt.

Die wachsende Zahl von Planstellen und Stellen im BMFSFJ ist auf die in den letzten Jahren wachsenden gesellschaftspolitischen Zuständigkeiten in allen Handlungsfeldern des Bundesministeriums in der Familien-, Senioren-, Frauen-, Jugend- und Engagementpolitik zurückzuführen. Die Vereinbarkeit von Familie bzw. Pflege und Beruf gehört inzwischen zu den wichtigsten politischen Themen. Auch die Verbesserung der Einkommenssituation von Familien, bessere Kinderbetreuung, partnerschaftliche Vereinbarkeit und eine gerechte Bezahlung von Frauen, aber auch die Förderung von Engagement, die Demokratieförderung und Extremismusprävention spielen eine wachsende Rolle. Dies spiegelt sich im Personalbestand des zuständigen Bundesressorts wider.

Die Zahl der befristet Beschäftigten – darunter auch die der mit Sachgrund befristet Beschäftigten – hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Befristet Beschäftigte
2013	47
2014	56
2015	46
2016	48

Angesichts des gleichzeitigen Personalaufwuchses ergibt sich dadurch ein fallender Anteil befristet Beschäftigter. Für das Jahr 2017 sind weitere Entfristungen auf der Grundlage der mit dem Bundeshaushalt 2017 bereitgestellten neuen Stellen vorgesehen. Auch 2018 ist von einer weiter sinkenden Zahl befristet Beschäftigter auszugehen. Die Befristungen mit Sachgrund ergeben sich zwangsläufig aus einer Reihe befristeter Aufgaben, z. B. durch die Befristung des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) zunächst bis zum 31. März 2019.

72. Abgeordneter
Norbert Müller
(Potsdam)
(DIE LINKE.)

Wie hat sich der Personalbestand des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) entwickelt (bitte für die Jahre 2013 bis 2018 aufzuführen und aufschlüsseln nach Planstellen, tatsächlicher Besetzung, befristeten Stellen und Personalkosten/-etat sowie für 2017 und 2018 bitte den Planungsstand angeben), und wie begründet die Bundesregierung die Entwicklung des Personalbestandes?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner vom 12. Juli 2017

Die Entwicklung der Planstellen sowie der Personalkosten des BAFzA seit 2013 stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Plan-/Stellen (Vollzeitäquivalente)	Personalausgaben (in TEUR)
2013	760,4	36.816
2014	786,4	50.092
2015	799,4	50.858
2016	844,4	57.426
2017	904,4	58.796

Für das Jahr 2018 sind Personalausgaben von 59 442 T Euro vorgesehen.

Die Planstellen und Stellen waren tatsächlich besetzt.

Das BAFzA ist die zentrale Behörde zur Umsetzung der Vorhaben des BMFSFJ. Hierzu gehören neben gesetzlichen und übertragenen Aufgaben (z. B. Bundesfreiwilligendienst, Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“, Familienpflegezeit) zahlreiche Programme und Projekte in den gesellschaftspolitischen Schwerpunktfeldern des Bundesministeriums. Zu deren wachsender Bedeutung wird auf die Antwort zu Frage 71 verwiesen.

Die Zahl der befristet Beschäftigten im BAFzA – darunter auch die der mit Sachgrund befristet Beschäftigten – hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Befristet Beschäftigte
2013	209,5
2014	225,1
2015	231,7
2016	238,9

Für das Jahr 2017 ist im Jahresmittel von einer gegenüber 2016 höheren Zahl befristet Beschäftigter auszugehen. Zum einen erfolgen für befristet angelegte Aufgaben mit Sachgrund befristete Einstellungen. Zum anderen stehen für die im BAFzA neu angesiedelten Aufgaben insbesondere im Kontext des Flüchtlingszuzugs, im Bereich der Integration und bei den Maßnahmen zu Demokratieförderung und Extremismusprävention noch nicht in hinreichendem Maße Planstellen und Stellen zur Verfügung. Die in diesen Bereichen durch das BAFzA administrierten Programme waren jedoch aufgrund politischer und haushalterischer Vorgaben in den Jahren 2016 und 2017 zu verstärken. Wenn mangels verfügbarer Planstellen und Stellen Befristungen ohne Sachgrund erfolgen, so gilt in der Regel die Maßgabe, dass Entfristungen erfolgen, sobald verfügbare Planstellen und Stellen zur Verfügung stehen. Für 2018 ist deshalb mit einer sinkenden Zahl befristet Beschäftigter zu rechnen, da entsprechende Planstellen und Stellen, mit denen sachgrundlos befristet Beschäftigten eine Entfristung ihrer Verträge angeboten werden kann, durch das BMFSFJ zum Bundeshaushalt 2018 angemeldet worden sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

73. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

In wie vielen Fällen und mit welchem Ergebnis (aufgeschlüsselt nach Bundesländern) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Inkrafttreten der Novellierung bei alkoholinduzierter Leberzirrhose Ausnahmen zur sechsmonatigen Karenzfrist nach Nummer III.2.1 Unterabsatz 4 der Richtlinie gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 u. 5 TPG für die Wartelistenführung und Organvermittlung zur Lebertransplantation (im Bundesärzteblatt abrufbar unter www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/RL/RiliOrgaWIOvLeberTx20150424.pdf) zugelassen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 7. Juli 2017**

Die Bundesregierung hat hierzu keine Erkenntnisse.

74. Abgeordnete **Kathrin Vogler**
(DIE LINKE.)
- Welche Klagen bezüglich einer Verfassungswidrigkeit der Richtlinien der Bundesärztekammer (BÄK) zur Transplantationsmedizin – zum Beispiel zu Aspekten der Alkoholkarenz vor Aufnahme in die Warteliste – sind der Bundesregierung bekannt, und welche diesbezüglichen richterlichen Äußerungen kennt die Bundesregierung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 10. Juli 2017**

Der Bundesregierung ist das erstinstanzliche Urteil der 6. Großen Strafkammer des Landgerichts Göttingen (Az. 6 Ks 4/13) vom 6. Mai 2015 bekannt. In seinem Urteil stellt das Landgericht Göttingen fest, dass die Regelung einer sechsmonatigen Alkoholabstinenz bei Patienten mit alkoholinduzierter Leberzirrhose als Voraussetzung für die Aufnahme in die Warteliste für eine Lebertransplantation in der zum Zeitpunkt des Urteils gültigen Fassung der Richtlinien der Bundesärztekammer für die Wartelisteführung und Organvermittlung zur Lebertransplantation verfassungswidrig und somit rechtlich unverbindlich sei. Der ausnahmslose Ausschluss von Patienten mit alkoholinduzierter Leberzirrhose für sechs Monate von der Aufnahme in die Warteliste verstoße nach Ansicht des Landgerichts gegen Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes. Die von der Staatsanwaltschaft Braunschweig eingelegte Revision gegen das Urteil des Landgerichts Göttingen wurde vom 5. Senat des Bundesgerichtshofs (BGH) durch Urteil vom 28. Juni 2017 verworfen. Das schriftliche Urteil mit Urteilsgründen des BGH wurde noch nicht veröffentlicht.

75. Abgeordnete **Kathrin Vogler**
(DIE LINKE.)
- Warum hat die Bundesregierung Richtlinien zur Transplantationsmedizin der BÄK genehmigt, wenn doch richterliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der sechsmonatigen Karenzzeit geäußert wurden (vgl. zum Beispiel www.aerzteblatt.de/nachrichten/62703/Freispruch-fuer-Transplantationsmediziner), und erwägt die Bundesregierung, bei solch essenziellen Entscheidungen, bei denen es oftmals um Leben oder Tod geht, ein breiteres Umfeld (Betroffene, Patientenorganisationen etc.) und das Parlament zukünftig einzubeziehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 10. Juli 2017**

Die Annahme, dass das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) die von der 6. Großen Strafkammer des Landgerichts Göttingen im Urteil vom 6. Mai 2015 (Az. 6 Ks 4/13) beanstandete Richtlinienbestimmung genehmigt habe, geht fehl. Das Urteil bezieht sich auf Vorgänge und eine Fassung der Richtlinie, die zeitlich vor dem durch Artikel 5d Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423) aufgenommenen Genehmigungserfordernis (§ 16 Absatz 3 des Transplantationsgesetzes (TPG)) liegen.

Auf Beschluss des Vorstandes der BÄK vom 23. April 2015 wurde die beanstandete Regelung in den Richtlinien für die Wartelistenführung und Organvermittlung zur Lebertransplantation geändert. Aufgrund dieser Änderung wurde neben einer modifizierten Verfahrensregelung zur Aufnahme in die Warteliste bei alkoholinduzierter Leberzirrhose auch eine Ausnahmeregelung geschaffen, wonach bereits eine Aufnahme in die Warteliste zur Lebertransplantation vor Ablauf der sechsmonatigen Alkoholkarenzzeit in Ausnahmefällen eine Aufnahme in die Warteliste zur Lebertransplantation möglich ist.

Die BÄK hat den ihr vom Gesetzgeber zugewiesenen Auftrag, die Richtlinien fortlaufend an den Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft anzupassen, umgesetzt und den ihr zugewiesenen Beurteilungsspielraum in nicht zu beanstandender Weise ausgeschöpft. Das BMG hat die Richtlinienänderung mit Schreiben vom 30. Juni 2015 genehmigt.

Der Gesetzgeber hat der BÄK in § 16 TPG die Kompetenz übertragen, den Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft in Richtlinien festzustellen. Hierzu hat die BÄK die Ständige Kommission Organtransplantation (StäKO) eingerichtet, die diese Aufgaben auf der Grundlage ihres Statuts wahrnimmt. Die Beteiligung aller Betroffenen und der breiten Öffentlichkeit ist sowohl durch die Zusammensetzung der StäKO als auch durch das Verfahren für die Erarbeitung der Richtlinien und für die Beschlussfassung nach § 16 Absatz 2 TPG i. V. m. dem Statut der StäKO gewährleistet. Nach § 2 Absatz 1 des Statuts der StäKO sind ihre Mitglieder Sachverständige der betroffenen Fach- und Verkehrskreise, einschließlich des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, der Deutschen Krankenhausgesellschaft, der Deutschen Transplantationsgesellschaft, der Koordinierungs- und der Vermittlungsstelle und der zuständigen Behörden der Länder. Bei der Aufgabenwahrnehmung werden u. a. auch Personen aus dem Kreis der Patienten und der Angehörigen tätig. Auch die Akademie für Ethik in der Medizin benennt ein Mitglied.

Beschlussfassungen über eine neue Richtlinie oder ihre Änderung erfolgen nach § 10 des Statuts in zwei Lesungen. Nach der ersten Lesung wird der Entwurf an die betroffenen Fachkreise und Verbände zur Stellungnahme gegeben und auf der Internetseite der BÄK veröffentlicht. Die Frist zur Stellungnahme beträgt in der Regel vier Wochen. Dem schließt sich die zweite Lesung an, bevor die Richtlinie oder ihre Änderung dem Vorstand der BÄK zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

76. Abgeordneter
Harald Weinberg
(DIE LINKE.)
- Wie werden die Mitglieder des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages und die Öffentlichkeit über die Daten zum Pflegestellen-Förderprogramm für das Jahr 2016 informiert, die der GKV-Spitzenverband an das Bundesministerium für Gesundheit geliefert hat (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 68 auf Bundestagsdrucksache 18/10163; bitte das genaue Datum angeben), und, falls der Bundesregierung bereits Ergebnisse vorliegen, in welchem Umfang wurden die Mittel genutzt bzw. neue Stellen geschaffen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 13. Juli 2017**

Der GKV-Spitzenverband ist nach § 4 Absatz 8 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) gesetzlich beauftragt, jährlich bis zum 30. Juni dem BMG über die Zahl der Vollkräfte und den Umfang der aufgestockten Teilzeitstellen zu berichten, die aufgrund des Pflegestellen-Förderprogramms im Vorjahr zusätzlich beschäftigt wurden. Zum 30. Juni 2017 hat der GKV-Spitzenverband dem Bundesministerium für Gesundheit den ersten Bericht zum Vereinbarungsgeschehen im Förderjahr 2016 vorgelegt. Dieser ist für die Öffentlichkeit zugänglich auf der Homepage des GKV-Spitzenverbandes (abrufbar unter www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/krankenhaeuser/budgetverhandlungen/pflegesonderprogramm/KH_Pflegestellen-Foerderprogramm_Bericht_2016_2017_06_30.pdf).

Laut Aussage des Berichts haben im Förderjahr 2016 593 Krankenhäuser und damit rund 39 Prozent der anspruchsberechtigten Kliniken eine Vereinbarung zum Pflegestellen-Förderprogramm abgeschlossen. Es wurde ein Gesamtfördervolumen von rund 52 Mio. Euro verausgabt und damit die finanzielle Basis für rund 1 600 neue Pflegestellen geschaffen. Zum Zeitpunkt der Datenübermittlung waren noch nicht alle Budgetverhandlungen in den Krankenhäusern abgeschlossen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass sich die Vereinbarungen zum Pflegestellen-Förderprogramm für das Jahr 2016 mit den weiteren Budgetabschlüssen retrospektiv noch verändern werden. Krankenhäuser, die im Jahr 2016 keine Vereinbarung mit den Krankenkassen über die Förderung getroffen haben, können notwendige Einstellungen auch noch im Folgejahr in Höhe des jährlichen Förderbetrages zusätzlich vereinbaren und finanzieren. Auch vor diesem Hintergrund bleibt die weitere Entwicklung der Inanspruchnahme in den Folgejahren abzuwarten.

Im Bericht für das Förderjahr 2016 kann zudem noch keine Aussage darüber getroffen werden, inwieweit auch tatsächlich Pflegepersonal in den Kliniken eingestellt worden ist. Erst die Testate der Jahresabschlussprüfer werden eine entsprechende Beurteilung ermöglichen. Ebenso liegen zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch keine Daten des Statistischen Bundesamtes über die Zahl der Pflegepersonalstellen in Deutschland im Jahr 2016 vor.

77. Abgeordnete
Birgit Wöllert
(DIE LINKE.)
- Zu welchen Ergebnissen hat die Prüfung des Überarbeitungsbedarfs bezüglich des seit dem Jahr 1993 nicht mehr geänderte Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin (MTAG) geführt (s. Bundestagsdrucksache 18/9409, Antwort der Bundesregierung zu Frage 13), und welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung inzwischen hinsichtlich der Übernahme ärztlicher Leistungen bzw. Aufgaben durch MTA (Heilkundeübertragung) vor?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 10. Juli 2017**

Bei den Ausbildungen in den Heilberufen ist regelmäßig Novellierungsbedarf festzustellen. Dabei geht es um fachliche Weiterentwicklungen, aktuell auch um die Schaffung moderner, kompetenzorientierter Ausbildungsgesetze, aber auch um mögliche neue Berufe, etwa im operations- und anästhesietechnischen Bereich, oder die grundlegende Frage der Akademisierung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen. Im gleichen Kontext steht immer auch die Frage der Abbildung arztentlastender Tätigkeiten in den Berufsgesetzen.

Diese Fragestellungen betreffen nicht nur die im MTA-Gesetz geregelten technischen Assistenzberufe in der Medizin. Sie bedürfen einer grundlegenden Aufarbeitung, die gemeinsam mit den Ländern erfolgen sollte und Thema der nächsten Legislaturperiode sein wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

78. Abgeordneter
**Dr. Thomas
Gambke**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Bahnhöfe in Bayern wurden oder werden nach Kenntnis der Bundesregierung im laufenden Kalenderjahr barrierefrei aus- oder umgebaut (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 7. Juli 2017**

Nachfolgende Bahnhöfe in Bayern wurden bzw. werden 2017 barrierefrei ausgebaut (in Klammern Fertigstellungstermin MM/JJ):

Weilheim (Oberbayern) (06/17), Heigenbrücken (06/17), Traunstein (07/17), Perlach (12/17), Höllriegelskreuth (12/17), Stockdorf (12/17), Leutershausen-Wiedersbach (12/17).

In nachfolgenden Bahnhöfen wurde 2017 mit dem barrierefreien Ausbau begonnen:

Landshut (Bayern) Hbf, Schweinfurt Hbf, Augsburg Hbf, Würzburg Hbf, München-Holzkieler Bahnhof, Straubing, Feldolling, Rosenheim-Aicherpark, Rottendorf.

Die Zuordnung zu den Regierungsbezirken ist auf Grundlage frei verfügbarer Quellen möglich.

79. Abgeordneter **Dr. Anton Hofreiter** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Für welche Fernstraßenbauvorhaben in Baden-Württemberg in den vergangenen zehn Jahren wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens von der Trassierung der Vorzugsvariante abgewichen, und in welchen Fällen wurde das jeweilige Planfeststellungsverfahren abgebrochen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 12. Juli 2017

Nach Auskunft der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg wurde in den vergangenen Jahren ein Verfahren abgebrochen und mit einer veränderten Variante neu begonnen (A 81, Böblingen-Hulb-Sindelfingen-Ost).

80. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Messrandbedingungen und welche allgemeine Konditionierung haben der Audi A6 2.0, der BMW 216d GT 1.6, der VW Golf 1.6 und der Mercedes C220 2.1 im Zuge der Messungen zum kürzlich vorgelegten CO₂-Bericht des Bundesverkehrsministeriums erhalten?
81. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Inwiefern wurden die Messrandbedingungen bzw. wurde die Konditionierung im Vergleich zur Messung im Rahmen der NO₂-Untersuchung verändert, und dürfen die Hersteller bei den Messungen zum kürzlich vorgelegten CO₂-Bericht eigene Fahrerinnen und Fahrer stellen (bei den in Frage 80 genannten Fahrzeugen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 13. Juli 2017

Die Fragen 80 und 81 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Messrandbedingungen sowie die Fahrzeugkonditionierung entsprechen den im EU-Recht für die Ermittlung von CO₂-Emissionen enthaltenen Bestimmungen. Die hierfür maßgeblichen Rechtsgrundlagen sind in Kapitel B.II.1 „Gesetzliche Anforderungen“ des Zweiten Berichts der Untersuchungskommission „Volkswagen“ vom 26. Juni 2017 dargelegt.

Dem Einsatz von Werksfahrern steht das EU-Recht nicht entgegen, zumal die Fahrkurve während des Tests detailliert aufgezeichnet und auf Einhaltung der Fahrtoleranzen überprüft wird. Bei den in Frage 80 genannten Fahrzeugen gab es unterschiedliche Fahrer, die zum Teil einem Dienstleister bzw. dem Technischen Dienst oder Hersteller angehörten.

Hinsichtlich der Unterschiede zu den Messungen zum Bericht der Untersuchungskommission „Volkswagen“ vom April 2016 wird auf das Kapitel C.I.1. „Grundsätzliche Information zur Durchführung der Nachmessungen“ des Zweiten Berichts der Untersuchungskommission „Volkswagen“ vom 26. Juni 2017 verwiesen.

82. Abgeordneter
Stephan Kühn
(Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Treffen nach Kenntnis der Bundesregierung die Informationen zu, wonach der auf dem deutsch-polnischen Bahngipfel vom 11. September 2015 angekündigte zweigleisige Ausbau und die dazugehörige Elektrifizierung der Strecke Berlin–Stettin nach aktuellem Planungsstand auf dem Abschnitt Passow–Tantow–Grenze Deutschland/Polen nur eingleisig mit Gleislage in Mittellage der Bestandstrasse verfolgt wird, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus, dass bei einer Fortführung einer solchen Ausbauplanung mit eingleisiger Variante in Mittellage der Bestandsstrecke ein durchgehend zweigleisiger Ausbau zwischen Berlin und Stettin dauerhaft gefährdet bzw. erschwert wird (www.nordkurier.de/brandenburg/bahnstrecke-berlin-stettin-wird-elektrifiziert-1117375809.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 10. Juli 2017

Die Planungen sehen zunächst einen eingleisigen Ausbau des Abschnitts Passow–Tantow–Grenze mit dem zusätzlichen Kreuzungsbahnhof Casekow im Zuge des Ausbaus einschließlich Elektrifizierung der Strecke Angermünde–Tantow–Grenze Deutschland/Polen vor. Der Ausbau des Abschnitts Passow–Tantow–Grenze erfolgt entsprechend dem aktuell geltenden Regelwerk und berücksichtigt die Herstellung eines richtlinienkonformen Regelquerschnittes des Oberbaus und Unterbaus einschließlich der Herstellung der Randwege und der Bahnkörperentwässerung bei weitgehender Beibehaltung des im Jahr 2006 erneuerten Oberbaus (Gleis).

83. Abgeordnete
Dr. Valerie Wilms
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchem genauen Bearbeitungsstand befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Bauarbeiten im Abschnitt der Brücke BAB 7/L 76 in Quickborn (Ulzburger Landstraße über A 7) im Zuge der Bauarbeiten an der A 7, und wann wird die Brücke, deren Sperrung bisher mit weiträumigen Umfahrungen verbunden ist, wieder für den örtlichen Verkehr nutzbar sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 11. Juli 2017**

Das Bauwerk A 7/L 76 (Ulzburger Landstraße) über die Bundesautobahn A 7 wird im Rahmen der sechsstreifigen Erweiterung der A 7 instandgesetzt. Derzeit sind die Brückenkappen abgebrochen und der Fahrbahnbelag mit Abdichtung zurückgebaut. Hieran schließen sich nun die Kappenerneuerung, Abdichtungs- und Belagserneuerung sowie Ausstattung (Geländer, Schutzeinrichtung etc.) an. Nach Darstellung der zuständigen Straßenbauverwaltung des Landes Schleswig-Holstein soll die Fertigstellung Mitte September 2017 erfolgen.

Aufgrund der noch laufenden Arbeiten am Bauwerk „Ulzburger Landstraße“ wurde die ursprünglich für 2017 vorgesehene Instandsetzung des benachbarten Bauwerkes „Harksheider Weg“ auf 2018 verschoben, damit diese Brücke als Umleitung für die Ulzburger Landstraße nutzbar bleibt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

84. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unterstützt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der jüngsten Beschlüsse des Europäischen Rates zur Klimapolitik und der Ankündigung des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika Donald Trump, aus dem Pariser Klimaabkommen auszusteigen, den Vorschlag einiger EU-Mitgliedstaaten, die Nationally Determined Contributions (NDC) zu verbessern und damit die EU-Klimaziele für 2030 nach oben zu korrigieren, und falls nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 10. Juli 2017**

Die Bundesregierung steht zu den Beschlüssen des Europäischen Rates vom 22. und 23. Juni 2017, in denen bekräftigt wurde, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten entschlossen sind, das Pariser Klimaschutzübereinkommen zügig und vollständig umzusetzen, zum Erreichen der Ziele der Klimaschutzfinanzierung beizutragen und im Kampf gegen den Klimawandel weiterhin eine Vorreiterrolle wahrzunehmen.

Priorität der Bundesregierung ist es weiterhin, die vom Europäischen Rat im Oktober 2014 beschlossenen 2030-Ziele konsequent und zeitnah umzusetzen. Die EU darf dabei nicht hinter das bereits beschlossene Klimaziel von mindestens 40 Prozent EU-interner Treibhausgasminderung zurückfallen und muss den Erwartungen der internationalen Gemeinschaft gerecht werden. Besondere Bedeutung kommt dabei der derzeit im Rat zur Beratung anstehenden Umsetzung der Effort-Sharing-Verordnung sowie der LULUCF-Verordnung zu. Deutschland drängt darauf, diese

so umzusetzen, dass ein glaubwürdiger Beitrag zu dem „mindestens 40%-Ziel“ geleistet wird. Einige Mitgliedstaaten vertreten Auffassungen, die dagegen zu einer Aufweichung führen würden.

Auf Basis der von den UNFCCC-Vertragsstaaten vorgelegten Beiträge zur Treibhausgasminderung (NDC) wird im Jahr 2018 ein erster Dialog über die globale Minderungsambition vorgenommen, der zugleich einen Probelauf für die erste globale Bestandsaufnahme im Jahr 2023 darstellt. Im Anschluss sollen im Jahr 2020 diejenigen Staaten, die bislang lediglich ein Reduktionsziel bis zum Jahr 2025 vorgelegt haben, ihr Ziel für 2030 angeben. Staaten, die bereits ein Ziel für 2030 vorgelegt haben, sind aufgefordert, dies erneut zu kommunizieren oder zu aktualisieren.

Die EU sollte auf diesen Prozess und die globale Debatte um Minderungsziele vorbereitet sein. Die Gespräche dazu dauern noch an.

85. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Precursor-Ereignisse gab es im Jahr 2011 in deutschen Atomkraftwerken (bitte jeweils mit Angabe der wesentlichen Eckpunkte), und welche Ereignisse wurden im Rahmen der Precursor-Analyse als nicht bewertbar eingestuft (bitte ebenfalls mit Eckpunkteangabe; vgl. hierzu Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 12, Plenarprotokoll 18/135, Anlage 5)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 11. Juli 2017**

Die Ereignisse und die von der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) ermittelten bedingten Wahrscheinlichkeiten für Gefährdungszustände sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Aussagekraft der von der GRS durchgeführten Precursor-Analysen teilweise eingeschränkt ist, weil der GRS nicht immer ausreichende Daten über die einzelnen Anlagen vorlagen. Die eingeschränkte Aussagekraft ist bei der Interpretation der numerischen Ergebnisse der Precursor-Analysen zu berücksichtigen. Im Jahr 2011 traten keine nicht bewertbaren Ereignisse auf.

Tabelle: Meldepflichtige Ereignisse, die im Rahmen der Precursor-Analysen der GRS für das Jahr 2011 als Precursor-Ereignisse eingestuft wurden

Datum	Anlage	Kurzbeschreibung des Ereignisses	Kategorie	Auslösen- des Ereignis	Bedingte Wahr- scheinlichkeit für Gefährdungszustände
21.08.2011	KRB-II-B	Reaktorschnellabschaltung durch Ausfall Turbinendrehzahlregler	AE	AHWS	$1,3 \cdot 10^{-6}$
04.12.2011	KWG	Ausfall der Hauptkondensatpumpen aufgrund zu hohen Vorwärmerfüllstandes mit nachfolgender RESA	AE	AHWS	$2,5 \cdot 10^{-5}$

In der Tabelle verwendete Abkürzungen:

AE: Auslösendes Ereignis mit Anforderung von Sicherheitssystemen

AHWS: Ausfall der Hauptwärmesenke

86. Abgeordnete **Caren Lay**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Haushalte haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren Wohngeld bezogen, und wie hoch waren die Bundesmittel, die den Ländern dafür zur Verfügung gestellt wurden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 6. Juli 2017

Anzahl der Wohngeldempfeängerhaushalte von 2006 bis 2016

Jahr	Anzahl	Jahr	Anzahl
2006	691.119	2012	782.824
2007	606.424	2013	664.724
2008	639.115	2014	564.983
2009	1.007.334	2015	460.080
2010	1.061.487	2016*	660.000
2011	902.870		

Quelle: Statistisches Bundesamt; *Schätzungen IW Köln

Wohngeldausgaben von Bund und Ländern in Millionen Euro von 2006 bis 2016

Jahr	insgesamt	Bund ¹⁾	Länder ¹⁾
2006	1.094,3	956,2	138,2
2007	934,8	876,4	58,4
2008	726,4	772,2	-45,8
2009	1.567,3	783,7	783,7
2010	1.761,2	880,6	880,6
2011	1.490,7	745,4	745,4
2012	1.183,4	591,7	591,7
2013	984,9	492,5	492,5
2014	844,8	422,4	422,4
2015	680,8	340,4	340,4
2016	1.146,6	573,3	573,3

¹⁾ Bei der Finanzierung durch Bund und Länder wurde der Festbetrag in Höhe von 409 Mio. Euro berücksichtigt, den der Bund den Ländern 2003-2008 für Mehrausgaben aufgrund der Einführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zusätzlich zum hälftigen Bundesanteil erstattet hat. 2008 kam es zu einer Überkompensation der Länderausgaben durch den Bund.

Quelle: BMUB

87. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Gefährdungssituation von Tieren und Pflanzen in Deutschland seit 1998 entwickelt (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent angeben sowie nach Möglichkeit das Saarland auch gesondert darstellen), und was sind die Hauptursachen für diese Entwicklung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 11. Juli 2017**

Die Gefährdungssituation von Tieren und Pflanzen wird in den Roten Listen, die in etwa zehnjährigem Abstand veröffentlicht werden, sowie in allgemeinerer Form in den alle vier Jahre vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) herausgegebenen Daten zur Natur dargestellt.

Eine Antwort in absoluten Zahlen und in Prozent zur Entwicklung der Gefährdungssituation von Tieren und Pflanzen ist nicht möglich, da in der Systematik der Erstellung von Roten Listen nicht Bestands- oder Individuenzahlen als absolute oder prozentuale Größe herangezogen werden. Vielmehr ziehen die jeweiligen Expertinnen und Experten andere Informationen heran, beispielsweise Angaben zur Verbreitung, zur Häufigkeit auf Stichprobenflächen und zu den jeweiligen Veränderungen, zur Biologie und Ökologie der Arten und zur Entwicklung besiedelter Lebensräume einschließlich ihrer Ausstattung mit artspezifisch erforderlichen Requisiten. Der aktuelle Bericht „Daten zur Natur 2016“ kann unter folgendem Link abgerufen werden: www.bfn.de/fileadmin/BfN/daten_fakten/Downloads/Daten_zur_Natur_2016_BfN.pdf.

Die bundesweiten Roten Listen werden nicht nach Bundesländern regionalisiert. Jedoch erstellen die Bundesländer in ihrer eigenen Kompetenz Daten zum Zustand von Natur und Arten. Für das Saarland sind diese auf den Internetseiten der Naturschutzbehörde zu finden (www.saarland.de/naturschutz.htm).

Detaillierte Gefährdungsursachenanalysen liegen zu den aktuellen Roten Listen nicht vor, es werden jedoch allgemeine Faktoren dargestellt.

88. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Zu welchen Erkenntnissen ist die Bundesregierung in Bezug auf die in ihrer Antwort auf meine Mündliche Frage 6, Plenarprotokoll 18/233, angekündigte vertiefte Prüfung der Klimabilanz des in Deutschland geförderten Erdgases im Vergleich zu dem in den Niederlanden, in Norwegen und Russland geförderten Erdgas gekommen, und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung nun, um die Treibhausgasemissionen zu verringern vor dem Hintergrund, dass eine Studie des DBI – Gastechnologisches Institut gGmbH Freiberg bei dem in Deutschland produzierten Erdgas deutlich höhere Emissionen feststellt als bei dem in Norwegen und in den Niederlanden produzierten (vgl. Tabelle 18 bzw. Anlage 19 ff.: www.zukunft-erdgas.info/fileadmin/)

public/PDF/Politischer_Rahmen/dbi-bericht-kritische-ueberpruefung-treibhausgasvorkette-erdgas.pdf)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 10. Juli 2017**

Die Bundesregierung macht sich Studien oder Erkenntnisse, die Dritte veröffentlicht haben, nicht ohne eigene Überprüfung zu eigen. Im Rahmen eines von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Forschungsvorhabens werden unter anderem auch die Emissionen aus der Vorkette des im Inland geförderten Erdgases sowie des importierten Erdgases untersucht. Die Studie ist in Bearbeitung; Ergebnisse liegen derzeit noch nicht vor und werden für das vierte Quartal dieses Jahres erwartet.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

89. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Auf wessen Betreiben ist der sogenannte Bildungstrichter (eine schematische Darstellung sozialer Selektion im Bildungssystem), der spätestens seit der 15. Sozialerhebung kontinuierlich in den Bericht aufgenommen wurde, seinerzeit erstmals in die Sozialerhebung aufgenommen worden, und welche Position hat damals das Bundesministerium für Bildung und Forschung als damaliger Herausgeber der Sozialerhebung eingenommen, den Bildungstrichter fortan im Rahmen der jeweiligen Sozialerhebung zu veröffentlichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 7. Juli 2017**

Ausführungen zur sozialgruppenspezifischen Bildungsbeteiligung finden sich in der Sozialerhebung seit der ersten Veröffentlichung im Jahr 1951.

Im Laufe der folgenden Sozialerhebung wurden die Ausführungen systematisiert und immer stärker bildlich dargestellt. Im Zuge der 15. Sozialerhebung wurde erstmals die Darstellungsweise mit dem sogenannten Bildungstrichter gewählt.

Die 15. Sozialerhebung wurde durch eine Zuwendung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert; Zuwendungsempfänger war das Deutsche Studentenwerk. Im Unterauftrag führte die HIS Hochschul-Informationssystem GmbH (Rechtsnachfolger ist nunmehr das Deutsche Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH) die Datenerhebung und -auswertung durch.

Nach Ansicht des BMBF liegt die Verantwortung für den Bericht und den entsprechenden Inhalt beim Zuwendungsempfänger und ggf. auch beim Unterauftragnehmer.

90. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist die Zwischenbilanz der BMBF-Projekte zur Integration von Flüchtlingen (siehe BMBF-Pressemitteilung 127/2015 „Bildung ist der Schlüssel“), und wie ist in den einzelnen Programmlinien das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage (bitte Zahl besetzter/unbesetzter Plätze sowie ggf. Anzahl der Personen auf Wartelisten angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller vom 7. Juli 2017

Die Maßnahmen des BMBF zur Integration geflüchteter Menschen konzentrieren sich auf die großen Programmlinien Sprachförderung, Erkennung von Kompetenzen und Potenzialen sowie Einstieg in Ausbildung und Studium. Darüber hinaus werden Maßnahmen auf kommunaler Ebene gefördert, um die Integration vor Ort zu verbessern.

Die ersten flüchtlingsbezogenen Maßnahmen haben Ende des Jahres 2015 begonnen. Generell ist festzustellen, dass die angestoßenen Maßnahmen in allen o. g. Programmlinien gut angelaufen und etabliert sind.

Im Rahmen einzelner Projekte werden Teilnehmendenzahlen erhoben. Eine generelle Erhebung von Teilnehmendenzahlen ist indes in vielen Fällen nicht möglich bzw. wenig aussagekräftig oder nicht zielführend; dies gilt auch für Wartelisten. Bei den Initiativen handelt es sich z. T. um strukturelle Maßnahmen (z. B. Kommunale Koordinierung), die nicht einzelne Personen adressieren, z. T. werden Multiplikatorinnen und Multiplikatoren (z. B. interkulturelle Schulungen) adressiert, sodass in beiden Fällen die Maßnahmen Geflüchteten indirekt zugutekommen; in wieder anderen Fällen kommen Maßnahmen nicht nur der Gruppe der geflüchteten Menschen zugute (z. B. Anerkennungsgesetz); weiterhin wären auch bei digitalen Angeboten (z. T. kombiniert mit anderen Maßnahmen wie beispielsweise die App im Rahmen von „Einstieg Deutsch“) Erhebungen über Teilnehmendenzahlen nur von bedingter Aussagekraft.

Auf folgende ausgewählte Kennzahlen kann im Einzelnen verwiesen werden:

Bereich Sprachförderung:

Am Projekt „Einstieg Deutsch“, ein niedrighschwelliges Lernangebot einschließlich digitaler Sprachlernangebote unter Einbeziehung ehrenamtlicher Lernbegleiter, haben von Sommer 2016 bis Mai 2017 in ca. 800 bundesweiten Angeboten etwa 15 000 Geflüchtete teilgenommen. Bei vorhandener Nachfrage können geeignete Bildungsträger kurzfristig Kurse durchführen.

Im Rahmen des Programms „Lesestart“ für Flüchtlingskinder werden insgesamt 270 000 Lesestart-Sets in Erstaufnahmeeinrichtungen ausgegeben; im Programm „Lesestart – Drei Meilensteine für das Lesen“ wurde die Anzahl der Lesestart-Sets in Phase III, die sich an alle Erstklässlerinnen und Erstklässler wendet, um 60 000 erhöht, damit auch alle eingeschulten Flüchtlingskinder davon profitieren können.

Bereich Erkennung von Kompetenzen und Potenzialen:

Die Nachfrage bei der Anerkennung ausländischer Berufe ist ansteigend: Die Zahl der Neuanträge stieg vor allem für Syrerinnen und Syrer (2015¹: rd. 2 000 Anträge); bei 75 Prozent der Anträge wurde volle Gleichwertigkeit festgestellt. Der Anteil Geflüchteter in der IQ-Anerkennungsberatung ist 2016 auf knapp 50 Prozent angestiegen.

Bereich Einstieg in Ausbildung und Studium:

Im Rahmen der Initiative Bildungsketten fördert das BMBF berufsorientierende Maßnahmen an Schulen, die bisher von rund 25 000 Flüchtlingen genutzt werden.

Die Initiative „Wege in Ausbildung für Flüchtlinge“ verzeichnet seit Start der Maßnahmen rd. 1 800 Teilnehmende.

Im Rahmen des Programms „Welcome“ des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) werden 450 studentische Initiativen mit dem Ziel gefördert, das große Engagement der deutschen Studierenden nachhaltig zu unterstützen. 2016 wurden so über 900 studentische Hilfskräfte an 162 deutschen Hochschulen aus allen Bundesländern und jeden Hochschultyps finanziert.

Im gesamten Jahr 2016 nahmen 6 600 Flüchtlinge an studienvorbereitenden Kursen an 135 Hochschulen und 37 Studienkollegs teil, die das BMBF im Rahmen des DAAD-Programms „Integra“ in ganz Deutschland fördert. Während einige Hochschulen mit einem Minderbedarf gegenüber früheren Planungen rechnen, haben andere Hochschulen ein Nachrückverfahren eingerichtet, um freiwerdende Plätze mit wartenden Geflüchteten besetzen zu können. Der genaue Bedarf hängt von Zugangsregeln und Auswahlverfahren vor Ort sowie von der Zahl der Abbrüche im Kursverlauf ab und ist deshalb nicht genau quantifizierbar. Das BMBF steht in engem Kontakt mit dem DAAD, um notwendigen Bedarfen einzelner Hochschulen möglichst flexibel und zügig gerecht zu werden.

Darüber hinaus liegen im Bereich der Unterstützung von Kommunen und lokalen Netzwerken folgende Kennzahlen vor:

Rund 80 Prozent der insgesamt 402 antragsberechtigten Kreise bzw. kreisfreien Städte haben die Förderung für eine Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte beantragt. Gefördert werden rd. 450 Koordinatorinnen und Koordinatoren, die durch die Bündelung der lokalen Kräfte und das gemeinschaftliche Zusammenwirken aller Bildungsakteure vor Ort für eine bessere Integration durch Bildung sorgen.

¹ Aktuellere Antragszahlen der amtlichen Statistik liegen noch nicht vor.

Mit dem Programm „Kultur macht stark“ werden ca. 500 000 Kinder und Jugendliche erreicht (Zielgruppe: Bildungsbenachteiligte von drei bis 18 Jahren). Jede zehnte von aktuell rd. 15 500 Maßnahmen richtet sich auch an geflüchtete Kinder und Jugendliche. Insgesamt haben fast 20 000 junge Geflüchtete an Maßnahmen teilgenommen. Im Sommer 2016 wurde das Programm um „KULTUR MACHT STARK PLUS“ ergänzt. Hier werden Maßnahmen der kulturellen Bildung für junge erwachsene Flüchtlinge von 18 bis 26 Jahren gefördert, die nicht mehr schulpflichtig sind und deren Asylanträge noch nicht bearbeitet sind. Bisher werden rund 328 solcher Maßnahmen gefördert; die Zahl der Teilnehmenden kann aufgrund der kurzen Laufzeit nicht ermittelt werden.

91. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Was unternimmt die Bundesregierung ggf. in Absprache mit den Bildungs- und Wissenschaftsorganisationen, um in den einzelnen Programmlinien der BMBF-Projekte zur Integration von Flüchtlingen (siehe BMBF-Pressemitteilung 127/2015 „Bildung ist der Schlüssel“) Engpässe und Wartelisten zu beseitigen bzw. verkürzen (allein die Hochschulen verzeichnen nach mir vorliegenden Informationen einen deutlichen Aufwuchs an interessierten studierfähigen Geflüchteten, die einen Vorbereitungskurs aufnehmen möchten (im Vergleich zu 2016)), und wie ist ihr Zeitplan, um bei den jeweiligen Programmlinien zu Lösungen zu kommen, damit möglichst alle interessierten Geflüchteten die nachgefragten Angebote erhalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller
vom 7. Juli 2017**

In den in der Antwort zu Frage 90 genannten Programmlinien bestehen in der Regel keine Engpässe oder Wartelisten. Deutschland verzeichnet allerdings eine steigende Nachfrage als Studienstandort bei ausländischen Studierenden, die durch das Studieninteresse von Flüchtlingen weiter gewachsen ist. Dadurch können Engpässe bei der Ablegung von Deutschprüfungen für den Hochschulzugang entstehen. Die Steuerung obliegt hier den jeweiligen Anbietern von Sprachtests sowie den Hochschulen. Das TestDaF-Institut, das den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) anbietet, hat eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die Lage zu verbessern. Im September dieses Jahres wird erstmals ein zusätzlicher jährlicher Prüfungstermin in Deutschland für Geflüchtete und internationale Studienbewerber angeboten. Mittelfristig setzt TestDaF auf die Lizenzierung weiterer Testzentren im Inland. Als langfristiger Lösungsbeitrag wird eine webbasierte Version des TestDaF entwickelt, die ab 2019 zum Einsatz kommen soll. Diese würde eine automatisierte, schnellere Beurteilung ermöglichen, so dass auf eine wechselnde Nachfrage flexibler reagiert werden könnte.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 90 verwiesen.

92. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)

Wie ist der Stand der Gespräche von Mitgliedern der Bundesregierung mit Vertretern der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. (FhG) bezüglich der Einrichtung eines nationalen Forschungszentrums für Sicherheitsforschung, über welche der Präsident der FhG Prof. Dr.-Ing. habil. Raimund Neugebauer am 11. Juni 2017 gegenüber der Deutschen Presseagentur berichtete, und welche Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen stehen als Kooperationspartner für ein solches Zentrum im Raum?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller vom 29. Juni 2017

Die Bundesregierung prüft derzeit eine mögliche Zusammenarbeit mit der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. und befindet sich hierzu in Gesprächen. Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Berlin, den 14. Juli 2017

Anlage zu Frage 70

MASSNAHMEN, DIE ERGRIFFEN WURDEN, UM DER EMPFEHLUNG CP(2015)2 ZUR UMSETZUNG DES ÜBEREINKOMMENS DES EUROPARATS ZUR BEKÄMPFUNG DES MENSCHENHANDELS DURCH DEUTSCHLAND NACHZUKOMMEN**Vorbemerkung**

Die Zeit seit Veröffentlichung des GRETA-Berichtes über Deutschland (GRETA(2015)10) am 03. Juni 2015 war insbesondere geprägt von Anstrengungen von Seiten der Bundesregierung - in intensiver Diskussion mit den Ländern und Verbänden -, die gesetzlichen Grundlagen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu verbessern. Am 15. Oktober 2016 trat das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels (...) in Kraft, das die strafrechtliche Verfolgung von Menschenhandel auf neue Grundlagen stellt (siehe hierzu insbesondere unter *a.* - *Begriffsbestimmung „Menschenhandel“*). Am 27. Oktober 2016 wurde das Prostituiertenschutzgesetz verabschiedet, das am 01. Juli 2017 in Kraft treten wird und zum ersten Mal fachgesetzliche Grundlagen zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes und zum Schutz der Prostituierten vor Ausbeutung und Menschenhandel schafft (siehe hierzu insbesondere unter *h.* - *Soziale, wirtschaftliche und andere Initiativen für durch Menschenhandel gefährdete Personengruppen*). Bund und Länder stehen nun aktuell vor der Aufgabe, diese neuen gesetzlichen Vorgaben umzusetzen und die gesetzlichen Möglichkeiten mit Leben zu erfüllen. Dies soll unter anderem unterstützt werden durch eine Reform der Strukturen im Bereich Menschenhandel auf Bundesebene (s. hierzu unter *b.* - *Umfassender Ansatz und Koordinierung*). Auch die Länder und die spezialisierten Fachberatungsstellen stehen vor der großen Herausforderung, ihre Strukturen und Fachleute auf allen Ebenen auf die neue Gesetzeslage einzustellen. Dieser Bericht fällt daher in eine Phase des Umbruchs im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels in Deutschland. Der Bericht schildert die bislang ergriffenen Maßnahmen der Bundesregierung und der Länder zur Umsetzung der Empfehlungen von GRETA vom 3. Juni 2015 bis zum 1.06.2017.

Die strafrechtliche Verfolgung von Menschenhandel sowie der Schutz und die Unterstützung der Opfer werden in Deutschland von den Ländern durchgeführt. Die Länder unternehmen hierzu zahlreiche Anstrengungen. Aufgrund der Vielzahl der Maßnahmen aller 16 Länder im Bereich des Menschenhandels werden die Länderaktivitäten in einem Länderannex (s. Annex 1) dargestellt. Im Haupttext dieses Berichtes wird auf die jeweiligen Zuständigkeiten und allgemeinen Trends der Maßnahmen in den Ländern verwiesen. Der Länderannex enthält entsprechende ausgewählte Beispiele für die konkrete Umsetzung in einzelnen Ländern.

Die Bekämpfung des Menschenhandel - insbesondere der Schutz und die Unterstützung der Opfer - wird in Deutschland in enger Kooperation mit den spezialisierten Fachberatungsstellen (NRO'en) geleistet und ist ohne deren Arbeit nicht vorstellbar. Die enge Kooperation mit den Fachberatungsstellen und mit dem Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (KOK) ist der Bundesregierung sowie den Ländern daher ein wichtiges Anliegen. Dieser Bericht enthält daher auch einzelne Beispiele für ausgewählte Aktivitäten des KOK, da diese einen wesentlichen Beitrag im Konzert der Maßnahmen leisten. KOK und seine Mitgliedsorganisationen sind unabhängig und nicht Teil staatlicher Behörden.

a. Begriffsbestimmung „Menschenhandel“

Deutschland hat durch das am 15. Oktober 2016 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Richtlinie 2011/36/EU vollständig in nationales Recht umgesetzt. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Bestimmung des Begriffs des Menschenhandels als auch hinsichtlich der in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie aufgeführten Tatmittel. Damit ist auch sichergestellt, dass die Bestimmung des Begriffs des Menschenhandels vollkommen mit Artikel 4 des Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels (im Folgenden: das Übereinkommen) übereinstimmt und die dort genannten Tatmittel angemessene Berücksichtigung finden.

Die Tathandlungen „Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen“ sind in § 232 Absatz 1 StGB (Menschenhandel) ausdrücklich unter Strafe gestellt.

Das im Übereinkommen genannte Tatmittel „Missbrauch der Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit“ ist in § 232 Absatz 1 StGB durch die Verwendung der Formulierung „unter Ausnutzung einer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist“ umgesetzt.

Menschenhandel mittels der genannten Tatmittel „Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung“ oder durch „Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die die Kontrolle über eine andere Person hat“ ist in § 232 Absatz 2 StGB gesondert unter Strafe gestellt.

Auch wurden die Ausbeutungsformen „Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistungen, einschließlich Betteltätigkeiten, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Ausnutzung strafbarer Handlungen oder die Organentnahme“ in § 232 Absatz 1 StGB (Menschenhandel) unter Strafe gestellt. Zudem wird Zwangsprostitution nach § 232a StGB, die Zwangsarbeit nach § 232b StGB, die Ausbeutung der Arbeitskraft nach § 233 StGB und die Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung nach § 233a StGB unter Strafe gestellt.

Das Einverständnis eines Opfers von Menschenhandel zur beabsichtigten oder tatsächlich vorliegenden Ausbeutung ist unerheblich, wenn eines der in Absatz 1 aufgeführten Mittel vorliegt. Ein (tatbestandsausschließendes) Einverständnis wäre infolge der fehlenden Freiwilligkeit strafrechtlich unerheblich, weshalb die mangelnde Zustimmung des Opfers bei Vorfinden solcher Ausbeutungsverhältnisse grundsätzlich unterstellt werden kann.

Nach § 232 Absatz 1 Satz 2 StGB werden die Tathandlungen bei Opfern unter 21 Jahren ausdrücklich unter Strafe gestellt, ohne dass eines der aufgeführten Tatmittel (Ausnutzen einer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage, Ausnutzen der Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist) vorliegen muss.

b. Umfassender Ansatz und Koordinierung

Vor dem Hintergrund der Reform der Straftatbestände Menschenhandel (siehe die Ausführungen unter *a. Begriffsbestimmung „Menschenhandel“*) wurde auf Initiative des BMFSFJ und auf Grundlage einer Expertise des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR) in 2016 ein gemeinsamer Konsultationsprozess der Bundesressorts BMFSFJ, AA, BMAS, BMF, BMI und BMJV gestartet, in dem sowohl die Einrichtung einer unabhängigen nationalen Berichterstattungsstelle (entsprechend Artikel 29 Absatz 4 des Übereinkommens, sowie Artikel 19 der RL 2011/36/EU) als auch die Möglichkeiten zur Einrichtung eines Mechanismus zur Verbesserung der Koordinierung aller Strategien und Maßnahmen der Bundesregierung zur Bekämpfung des Menschenhandels (entsprechend Artikel 29 Absatz 2) geprüft werden. Zivilgesellschaft und Bundesländer werden über die Bund-Länder-Arbeitsgruppen (siehe unten) einbezogen. Ziel ist es, einen gemeinsamen Vorschlag für die kommende Legislaturperiode zu entwickeln.

Die Zusammensetzung und die Arbeit der seit 1997 existierenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe Menschenhandel wurden im GRETA-Bericht 2015 ausführlich dargelegt. Auf die Ausführungen dort wird verwiesen. Die Hauptthemen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe waren in den vergangenen zwei Jahren die Begleitung der beschlossenen Gesetzesreformen und die Weiterentwicklung der Strukturen zur Koordinierung und Berichterstattung. Als zusätzliches Mitglied wurde das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) aufgenommen.

In Ergänzung der bestehenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe Menschenhandel unter Vorsitz des BMFSFJ ist im Februar 2015 beim BMAS eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung ins Leben gerufen worden mit dem Ziel, bis Ende 2016 ein strategisches Konzept für die Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung zu entwickeln. Neben Bundes- und Landesressorts nehmen u. a. Vertreterinnen/Vertreter des Bundeskriminalamtes, der Landeskriminalämter, von Staatsanwaltschaften, der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, der Sozialpartner und von Nichtregierungsorganisationen, insbesondere des KOK, teil.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe nahm 2016 die folgenden Themen in den Fokus:

- "Beratung und Unterstützung von Betroffenen von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung",
- "Prävention/Sensibilisierung/Öffentlichkeitsarbeit" und
- "bessere strafrechtliche Verfolgung von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung".

Auf einer Fachkonferenz der Friedrich-Ebert-Stiftung am 10. Oktober 2016 wurde der Entwurf eines strategischen Konzepts (auf der Grundlage der drei Unterarbeitsgruppen) zur Bekämpfung von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung vorgestellt. Dieses als "living document" zu verstehende Papier ist die Basis für die künftige Arbeit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung. Ein wichtiger Eckpunkt ist die Einrichtung einer bundesweiten Servicestelle zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung.

Der KOK erarbeitete eine Studie zu „Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung und schwerer Arbeitsausbeutung von Frauen in Deutschland“, die Ende 2016 veröffentlicht wurde. Ziel der Studie ist es, die öffentliche Wahrnehmung zu Menschenhandel zum Zweck

der Arbeitsausbeutung, insbesondere zu Lasten von Frauen, zu schärfen und die Vielschichtigkeit der Problematik zu verdeutlichen. Die Ergebnisse der Studie wurden in einem Fachgespräch am 28.03.2017 mit Vertreterinnen/Vertretern von Beratungsstellen, des Bundeskriminalamts, des Deutschen Instituts für Menschenrechte, des Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie der Bundespolitik diskutiert.

Zur Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung“ unter Federführung des BMFSFJ wurde im Jahr 2016 die Arbeit der Unterarbeitsgruppe „Handel mit Kindern/Tourismus und Internationale Kooperation“ wieder aufgenommen, in der sich VertreterInnen von Bund, Ländern und Nichtregierungsorganisationen mit dem Thema Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels mit Minderjährigen, Schutz und Hilfen für minderjährige Opfer befassen.

Das BMFSFJ hat darüber hinaus in Kooperation mit ECPAT Deutschland e.V. (Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung) und dem KOK gemeinsam mit Expertinnen/Experten u.a. des BKA einen Entwurf für ein „bundesweites Kooperationskonzept Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“ erarbeitet. Das Kooperationskonzept gibt Empfehlungen für die Zusammenarbeit von Jugendamt, Polizei, Fachberatungsstellen und weiteren Akteuren zur Identifizierung und zum Schutz von Opfern von Kinderhandel. Es soll eine effektive und am Kind orientierte Zusammenarbeit zwischen den Behörden, Nichtregierungsorganisationen und sonstigen nicht-staatlichen Stellen und Einrichtungen unterstützen und sicherstellen. Das Kooperationskonzept bietet ein Gerüst für einen Kooperationsmechanismus, das an die jeweiligen Vorgaben und Strukturen im Bundesland angepasst werden sollte. Der Entwurf des Kooperationskonzepts wird aktuell finalisiert und abgestimmt. Das finalisierte Kooperationskonzept wird im Rahmen einer Bund-Länder-Tagung im Herbst 2017 vorgestellt und die Umsetzung mit den Bundesländern geplant werden.

Der KOK hat mit Mitteln der Integrationsbeauftragten des Bundes im Jahr 2016 ein Projekt mit dem Titel „Flucht und Menschenhandel - Schutz und Unterstützungsstrukturen für Frauen und Minderjährige, die von Menschenhandel betroffen oder gefährdet sind“, durchgeführt. Das Projekt wurde im Jahr 2017 verlängert. Ziel des Projekts war die Weiterentwicklung der Unterstützungsstrukturen zum Schutz geflüchteter Frauen und Minderjähriger, die von Menschenhandel betroffen oder gefährdet sind. Bis Ende 2016 wurden die verschiedenen Projekte und Maßnahmen der Fachberatungsstellen zu Menschenhandel und Flucht unterstützend begleitet sowie ein Dossier zum Thema "Flucht & Menschenhandel" veröffentlicht.

In den einzelnen Ländern gibt es jeweils eigene Strukturen der Koordinierung sowie der Strategieplanung zur Bekämpfung des Menschenhandels (siehe hierzu im Einzelnen Annex 1 – Länderannex). So haben mehrere Länder Runde Tische bzw. vergleichbare Strukturen unter Einbeziehung aller relevanten Akteure auf Landes- und z.T. auf kommunaler Ebene eingerichtet. In den Ländern gibt es in der Regel auch eine etablierte Kooperation in Form von Kooperationsvereinbarungen zwischen der Polizei und den spezialisierten Fachberatungsstellen. Vor dem Hintergrund der Reform der Straftatbestände Menschenhandel (siehe die Ausführungen unter a. *Begriffsbestimmung „Menschenhandel“*) werden in einigen Ländern derzeit Weiterentwicklungen der Maßnahmen und Kooperationsstrukturen geprüft.

c. Aus- und Fortbildung relevanter Berufsgruppen

Im Bundeskriminalamt werden im Rahmen der Aus- und Fortbildung jährlich zwei bis drei Lehrgänge zum Thema „Menschenhandel“ für Polizeibeamte von Bund- und Ländern durchgeführt. Im Lehrgang zur Ausbeutung der Arbeitskraft 2017 gehörte erstmals der Phänomenbereich der „Ausbeutung in der Bettelei“ zu den Schulungsinhalten.

Das Bundeskriminalamt organisiert jährlich eine Sachbearbeitertagung zum „Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“, bei der sich regelmäßig ca. 100 Polizeibeamtinnen/Polizeibeamte aus Bund und Ländern über die aktuellen Problemstellungen und exemplarischen Verfahren zum Menschenhandel austauschen. 2016 fand ein Vernetzungstreffen zum Thema „Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft“ mit Polizeibeamtinnen/Polizeibeamten aus Bund und Ländern sowie Kooperationspartnern (z.B. Staatsanwaltschaften, Gewerkschaften, Fachberatungsstellen, Behörden der Zollverwaltung, Finanzkontrolle Schwarzarbeit Kirche etc.) statt.

Im Jahr 2015 fand erstmals ein gemeinsamer Workshop für Polizeibeamtinnen/Polizeibeamte und Vertreterinnen/Vertretern der Justiz zum Thema Menschenhandel statt. Hierbei stand der Austausch zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei zur Bearbeitung von Menschenhandelsfällen im Vordergrund. Ein ähnlich gelagerter Workshop ist für 2017 geplant.

Das Bundeskriminalamt hat gemeinsam mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit Maßnahmen ergriffen, um einen verstärkten Austausch bei der Bekämpfung des Menschenhandels zu etablieren. Hierzu ist geplant, gegenseitig an Informationsveranstaltungen und Schulungsmaßnahmen teilzunehmen.

Die Deutsche Richterakademie - eine von Bund und Ländern gemeinsam getragene, überregionale Fortbildungseinrichtung - bietet regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen an, die sich mit Fragen des Menschenhandels befassen. Im Jahr 2017 wird beispielsweise eine Fortbildung unter dem Titel "Internationaler Menschenhandel und Schleusung von Migranten" angeboten. Diese Tagung richtet sich an Richterinnen/Richter sowie an die Staatsanwaltschaften.

Der KOK hat im Jahr 2016 das Trainingshandbuch „Menschenhandel in Deutschland - Sensibilisieren, Informieren, Schulen“ entwickelt. Das Handbuch soll vor allem für die Praktikerrinnen/Praktiker und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der spezialisierten Fachberatungsstellen bei der Durchführung von Schulungen für externe Partnerinnen/Partner zu den Themen Menschenhandel und Ausbeutung hilfreich und unterstützend sein. Darüber hinaus hat der KOK seit Juni 2015 regelmäßig für verschiedene Zielgruppen auf Anfrage Schulungen zum Thema Menschenhandel durchgeführt.

Zum Beispiel hat der KOK gemeinsam mit dem BKA im Mai 2017 einen Workshop für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden sowie spezialisierter Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel in Bezug auf die neuen Ausbeutungsformen und die Verbesserung der Kooperation veranstaltet.

Das BMFSFJ fördert die Organisation und Durchführung von regionalen Netzwerk-Workshops und anderen Schulungsformaten zur Sensibilisierung für potentielle Opfer von Kinderhandel und die Verbesserung der Opferidentifizierung und des Opferschutzes durch eine Kooperation mit ECPAT Deutschland e.V. (Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder

vor sexueller Ausbeutung). Auch fördert das BMFSFJ die Erstellung von neuen Schulungsformaten, die dem erweiterten Straftatbestand des Menschenhandels Rechnung tragen. Auch internetbasierte Schulungstools sollen über ECPAT zum Einsatz kommen.

Das Thema Menschenhandel - Erscheinungsformen, Hintergründe, Behandlung, Umgang mit den Opfern - ist auch im Fortbildungsangebot und z.T. im Regelstudienangebot für die meisten Länderpolizeien verankert. In einigen Ländern werden regelmäßige Seminare/Tagungen auch für die Mitarbeitenden der Justizbehörden angeboten. Viele der in den Ländern tätigen Fachberatungsstellen bilden ebenfalls Multiplikatorinnen/Multiplikatoren und andere Berufsgruppen zu Erscheinungsformen und Unterstützungskonzepten im Bereich Menschenhandel fort. Vor dem Hintergrund der insbesondere im Jahr 2015 hohen Zahl an Geflüchteten in Deutschland haben einige Länder Konzepte zum Schutz vor Gewalt in den Unterkünften für Geflüchtete entwickelt, die zum Teil auch Schulungen für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Flüchtlingsunterkünfte vorsehen, deren Gegenstand auch das Thema Menschenhandel ist (s. im Einzelnen in Annex 1 - Länderannex).

d. Datenerhebung und Forschung

Neben der rein statistischen Erfassung in der Polizeilichen Kriminalstatistik erstellt das Bundeskriminalamt jährlich das „Bundeslagebild Menschenhandel“. Gemäß Beschluss der Innenministerkonferenz vom 04.- 06.12.2013 (198. IMK, TOP 14.1) sollte das Bundeslagebild Menschenhandel erweitert werden, um eine verbesserte valide Datenbasis zur kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen zu erhalten sowie die Abbildung der neuen Straftatbestände im Bereich des Menschenhandels zu ermöglichen. Das Bundeskriminalamt hat in Umsetzung dieses Beschlusses in Kooperation mit den Bundesländern die umfangreiche Datenanlieferung über eine vereinfachte Web-Applikation realisiert und ist nunmehr in der Lage, ein erweitertes Bundeslagebild Menschenhandel zu erstellen. Nach Inkrafttreten der neuen Straftatbestände des Menschenhandels können diese erstmals für die Datenerhebung 2017 berücksichtigt werden.

Aufgrund der äußerst geringen Zahl an Ermittlungsverfahren zum Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung sind zu diesem Phänomen belastbare Aussagen bislang nur schwierig möglich. Wichtig ist es daher, die Mechanismen der Datenerhebung und des Datenaustausches zu verbessern. Behördenübergreifend sind Hürden in der Erhebung und Verfügbarkeit von Daten abzubauen. Daher wird ein behördenübergreifender Dialog angestoßen werden. Ziel ist eine aussagekräftige und vollständige Darstellung im Bundeslagebild Menschenhandel.

Der unter *b.* - *Umfassender Ansatz* genannte Konsultationsprozess der Bundesressorts zur Weiterentwicklung der Strukturen der Berichterstattung und Koordinierung im Bereich Menschenhandel befasst sich auch mit den Möglichkeiten der Einrichtung einer Unabhängigen Nationalen Berichterstattungsstelle zum Thema Menschenhandel. Die bundesweite Zusammenführung, ggf. Erhebung und Analyse von Daten sowie Forschung, auf deren Grundlage Tendenzen im Bereich Menschenhandel bewertet und entsprechende Strategien zur Bekämpfung entwickelt werden können, sind als Kernaufgaben der Berichterstattungsstelle avisiert.

Der KOK arbeitet gemeinsam mit seinen Mitgliedsorganisationen an einem Konzept für ein Datenerfassungsinstrument für die spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel.

Die von den Länderpolizeien bearbeiteten Fälle von Menschenhandel fließen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben in das Bundeslagebild Menschenhandel (s.o.) ein. Eine darüber hinausgehende eigene Datenerhebung und -analyse erfolgt in einigen Ländern (s. im Einzelnen in Annex 1 - Länderannex).

e. Internationale Zusammenarbeit

Auf multilateraler Ebene wird die Zusammenarbeit von Seiten der Bundesregierung weiterhin aktiv in allen relevanten Gremien wahrgenommen - etwa der Europäischen Union, des Europarats, der Vereinten Nationen und der ILO. Das gilt in abgeschwächter Form für weitere Gremien der OSZE und des Ostseerats (CBSS). BMFSFJ war in den vergangenen zwei Jahren insbesondere im intensiven Austausch mit den relevanten Gremien der Europäischen Union und des Europarates. Zuletzt fand am 9. Mai 2017 in Kooperation des Sekretariats des EuR-Vertragsstaatenausschusses zur Bekämpfung des Menschenhandels und BMFSFJ ein Round Table zur Diskussion der von Deutschland ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der GRETA-Empfehlungen statt.

Derzeit bereitet die Bundesregierung die Ratifizierung des ILO-Protokolls zum Übereinkommen 29 zur Zwangsarbeit vor, die noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden soll.

Wichtige Impulse sind im letzten Jahr bei der deutschen G7-Präsidentschaft gesetzt worden, bei der BMAS in einer gemeinsamen Initiative mit dem BMZ das Thema „Gute Arbeit weltweit durch nachhaltige Lieferketten fördern“ auf die Agenda gesetzt hat und bei der sehr konkrete Maßnahmen beschlossen wurden. Das Thema spielt auch bei der deutschen G20 Präsidentschaft 2017 eine Rolle.

Unter deutscher OSZE-Präsidentschaft hat in Kooperation mit dem BMAS und dem AA im September 2016 eine Konferenz stattgefunden, mit der die Sonderbeauftragte der OSZE das Projekt „Menschenhandel in Lieferketten durch Regierungspraktiken verhindern“ gestartet hat. Ziel des Projektes ist es, Leitlinien für Regierungen zu erarbeiten, um die ethische Beschaffung im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens sicherzustellen. Sie sollen gute Praktiken bei der öffentlichen Beschaffung enthalten, mit denen Menschenhandel in Lieferketten innerhalb und außerhalb der OSZE-Länder entgegengewirkt wird.

Darüber hinaus beteiligte sich das BMAS - auch finanziell - im Rahmen von Projekten des Ostseerates am Aufbau von Kooperationsstrukturen zur Verhinderung von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung (Projekt Adstringo), oder der Einbindung von Diplomaten in die Erkennung von Betroffenen von Menschenhandel oder der stärkeren Einbindung von Kommunen gegen Menschenhandel (Projekt Strom).

Auch das Bundeskriminalamt hat die gute internationale Zusammenarbeit fortgesetzt und insbesondere im Bereich der EMPACT-Kooperation weiter intensiviert. Das Unterprojekt „ETUTU-Networking“ zum nigerianischen Menschenhandel wird von Deutschland geleitet. Auch in den Unterprojekten zum chinesischen Menschenhandel und im Projekt zur Ausbeu-

tung von Minderjährigen ist Deutschland aktiver Teilnehmer, die übrigen Unterprojekte werden bei konkreten Anlässen unterstützt bzw. mit den gewünschten Informationen versorgt.

Die Bundesregierung unterstützt den Kampf gegen Menschenhandel auch durch die finanzielle Förderung von Projekten in Partnerregionen. So wurden/werden in 2016 und 2017 Projekte zu Sensibilisierung und Kapazitätsaufbau in der MENA-Region gefördert sowie Projekte zur Unterstützung der Verfolgungsbehörden und zur Stärkung des Grenzregimes in der Sub-Sahara als auch ein Projekt in Burkina Faso zum Schutz von Mädchen und Jungen vor Kinderhandel und Ausbeutung.

f. Maßnahmen zur Schärfung des Bewusstseins

Deutschland beteiligt sich an der internationalen Aufklärungskampagne „Nicht Wegsehen!“ zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung im Tourismus. Die Kampagne bringt in den beteiligten Ländern Regierungen, Strafverfolgungsbehörden, Nichtregierungsorganisationen sowie Vertreterinnen/Vertreter der Tourismuswirtschaft zusammen, um abgestimmt länderübergreifende Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung im Tourismus zu initiieren. Die Bundesregierung arbeitet hierzu ressortübergreifend und eng mit dem Verein ECPAT Deutschland e.V. und Vertreterinnen/Vertretern der Reisebranche zusammen. Der Fokus liegt zum einen auf einem Online-Meldesystem, zum anderen auf der Sensibilisierung von Reisenden.

Seit dem 01.01.2017 betreibt das Bundeskriminalamt das Forschungsprojekt zum Thema „Ausbeutung Minderjähriger in Deutschland sowie in Rumänien und Bulgarien“. Untersuchungsgegenstand ist die phänomenologische Aufarbeitung, Bewertung und Entwicklung der Ausprägungen der Ausbeutung Minderjähriger im Bereich der Zwangsprostitution, Zwangsarbeit oder erzwungenen Dienstleistungen einschließlich Bettelei sowie Ausnutzung strafbarer Handlungen und Organhandel. Hierbei sollen möglichst neue Bekämpfungsansätze entwickelt und ein Bewusstsein zur Ausbeutung von Minderjährigen geschaffen werden. Dieses Projekt wird aus Mitteln des Fonds für die Innere Sicherheit (ISF) durch die Europäische Kommission kofinanziert.

Der KOK trägt mit zahlreichen Maßnahmen zur Sensibilisierung von Behörden und Öffentlichkeit für das Thema Menschenhandel und die Situation der Betroffenen bei – u.a. mit seiner umfassenden Website mit Rechtssprechungsdatenbank (Neustart am 16.10.2016), der Wanderausstellung „Menschenhandel – Situation, Rechte und Unterstützung in Deutschland“, den KOK Informationsdiensten, Stellungnahmen zu relevanten Gesetzgebungsmaßnahmen und Fachveranstaltungen.

Einen großen Beitrag zur Bewusstseinsbildung, Information und Aufklärung zum Thema Gewalt gegen Frauen sowie zur Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen leistet das bundesweite „Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen“. Das Hilfetelefon berät auch Frauen und Mädchen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, und vermittelt diese auf Wunsch an eine geeignete Fachberatungsstelle. Da die Möglichkeit des Hilfetelefons, in 16 Sprachen Beratung zu leisten, zunehmend angenommen wurde – verstärkt auch von Frauen mit Fluchthintergrund (s. auch unter *h.* - *Soziale, wirtschaftliche und andere Initiativen für durch Menschenhandel gefährdete Personengruppen*) - wurde das mehrsprachige Angebot des Hilfetelefons Anfang 2017 um Albanisch und Kurdisch auf insgesamt 18 Sprachen

erweitert. Die Beratung des Hilfetelefons ist kostenlos, barrierefrei und rund um die Uhr zu erreichen.

Die Länder führen eigene Maßnahmen zur Sensibilisierung der relevanten Berufsgruppen, zur gezielten Information von Opfern von Menschenhandel sowie zur Aufklärung der breiten Öffentlichkeit durch. In einigen Ländern wurden erste Fortbildungs- und Aufklärungsmaßnahmen zu den im Oktober 2016 in Kraft getretenen neuen Straftatbeständen des Menschenhandels (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der erzwungenen Bettelei, der Ausnutzung von Straftaten und der Organentnahme) ergriffen bzw. werden in naher Zukunft ergriffen werden (s. im Einzelnen Annex 1 - Länderannex).

g. Maßnahmen, um der Nachfrage entgegenzuwirken

Das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch (s. unter a. - *Begriffsbestimmung „Menschenhandel“*) enthält eine Regelung zur Strafbarkeit von "Kunden" sexueller Dienstleistungen von Menschenhandelsopfern, wonach die Ausnutzung einer Zwangslage des Opfers zu sexuellen Handlungen unter Strafe gestellt wird. Für den Fall, dass der danach strafbare "Kunde" freiwillig einen Menschenhandel oder eine Zwangsprostitution bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst, ist ein persönlicher Strafaufhebungsgrund vorgesehen (§ 232a Absatz 6 StGB).

Die unter deutscher OSZE-Präsidentschaft durchgeführte Konferenz am 7./8. September 2016 (s. unter e. - *Internationale Zusammenarbeit*) „Preventing trafficking in human beings for labour exploitation in supply chains“ hatte neben einer engen Abstimmung der Regierungen und Akteure aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft bei der Bekämpfung des Menschenhandels in globalen Lieferketten das Ziel, ein Projekt der OSZE zur Erarbeitung von Leitlinien zu starten, um die ethische Beschaffung im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens sicherzustellen.

h. Soziale, wirtschaftliche und andere Initiativen für durch Menschenhandel gefährdete Personengruppen

Zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der legalen Prostitution und zum Schutz der dort tätigen Personen vor Ausbeutung, Zwangsprostitution und Menschenhandel hat der Deutsche Bundestag am 7. Juli 2016 das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz - ProstSchG) beschlossen. Damit werden erstmals umfassende Regelungen für das Prostitutionsgewerbe geschaffen. Das Gesetz wird am 1. Juli 2017 in Kraft treten. Kernelemente des Gesetzes sind eine Erlaubnispflicht für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes und die Pflicht zur behördlichen Anmeldung einer Prostitutionstätigkeit. Die Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes ist an die Erfüllung bestimmter Mindestanforderungen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Prostituierten und Dritter sowie an die persönliche Zuverlässigkeit des Betreibenden gebunden. Die Anmeldung der Prostitutionstätigkeit gilt für zwei Jahre (für Personen unter 21 Jahren ein Jahr). Mit der persönlichen Anmeldung ist ein ausführliches Informations- und Beratungsgespräch verbunden. Ferner muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in jährlichem Rhythmus (für Personen

unter 21 Jahren halbjährlich) eine gesundheitliche Beratung beim Öffentlichen Gesundheitsdienst wahrgenommen werden. Das Gesetz sieht darüber hinaus eine statistische Auswertung der Daten aus den Erlaubnisverfahren für Prostitutionsgewerbebetriebe und aus den Anmeldungen von Prostituierten in Deutschland vor. Mit dieser Bundesstatistik werden ca. ab Mitte 2018 erstmals belastbare Zahlen für diesen Bereich vorliegen. Die persönlichen Daten der Prostituierten werden selbstverständlich umfassend geschützt. Eine Evaluation des Prostituiertenschutzgesetzes nach fünf Jahren ist gesetzlich vorgesehen.

Die Umsetzung des ProstSchG fällt in die Verantwortung der Länder, die auch die vor Ort zuständigen Behörden für die Erteilung von Erlaubnissen an Betriebe des Prostitutionsgewerbes sowie für die Durchführung der Anmeldung der Prostituierten und die damit verbundenen Informations- und Beratungsgespräche bestimmen. Alle Länder bereiten aktuell das Inkrafttreten des ProstSchG am 01.07.2017 vor (s. Annex 1 - Länderannex).

Eine weitere Gruppe von Personen, die besonders gefährdet sind, Opfer von Menschenhandel zu werden, sind Menschen auf der Flucht. Seit dem großen Zustrom von geflüchteten Menschen im Jahr 2015 hat die Bundesregierung gemeinsam mit Ländern und Kommunen verstärkt erhebliche Anstrengungen unternommen, um den Geflüchteten, die in Deutschland angekommen sind, Schutz und Hilfe zu gewähren und ihnen, wenn sie absehbar länger in Deutschland bleiben werden, die Integration in den Arbeitsmarkt und die deutsche Gesellschaft zu erleichtern.

Am 12.04.2017 beschloss das Bundeskabinett einen Gesetzentwurf zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, der aktuell im parlamentarischen Verfahren beraten wird. Im Gesetzentwurf enthalten ist auch eine Regelung im Asylgesetz zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften. Die Träger von Aufnahmeeinrichtungen sollen zur Entwicklung und Anwendung von Gewaltschutzkonzepten verpflichtet werden. Die Länder sollen verpflichtet werden, zum Schutz von Minderjährigen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften geeignete Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere zur Umsetzung der genannten Anforderungen.

Das BMFSFJ hat eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die Länder und Kommunen beim Schutz und der Integration insbesondere von geflüchteten Frauen und (ihren) Kindern zu unterstützen. Diese Maßnahmen sind in einem gleichstellungspolitischen Konzept zusammengefasst. Das Konzept, das sich stetig dynamisch entwickelt, umfasst Maßnahmen in vier Handlungsschwerpunkten:

1. Schutz vor Gewalt, einschließlich Menschenhandel, und Hilfe für Frauen und Kindern und weitere schutzbedürftige Personengruppen in Erstaufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften
2. Information von geflüchteten Frauen, Kindern und weiteren schutzbedürftigen Personengruppen über ihre Rechte und bestehende Hilfsmöglichkeiten
3. Schutz und Hilfe für schwangere geflüchtete Frauen
4. Unterstützung bei der Integration und einer eigenständigen Existenzsicherung insbesondere für geflüchtete Frauen.

Maßnahmen, die insbesondere Frauen und Kinder auch davor schützen sollen, Opfer von Menschenhandel zu werden bzw. (potenziellen) Opfern von Menschenhandel Hilfe und Unterstützung gewähren, sind u.a. folgende:

Gemeinsam mit UNICEF hat das BMFSFJ mit weiteren Partnern eine Initiative zum Schutz von Kindern und Frauen in Flüchtlingsunterkünften gestartet. Seit 2016 werden in insgesamt 25 Einrichtungen bundesweit zusätzliche Koordinationsstellen für Gewaltschutz gefördert. Das Programm wird in diesem Jahr auf weitere 75 Einrichtungen ausgeweitet, so dass bis Ende 2017 in insgesamt 100 Unterkünften für Geflüchtete Gewaltschutzkoordinatorinnen/–koordinatoren beschäftigt sein werden, die die Unterkünfte bei der Ausarbeitung und Umsetzung von konkreten Schutzkonzepten unterstützen. Grundlage für die Arbeit der Koordinatorinnen/Koordinatoren sind die von der Initiative im Juli 2016 veröffentlichten „Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften“ (<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gleichstellung.did=226884.html>). Eine Aktualisierung dieser Mindeststandards erfolgt bis Juni 2017.

Zudem hat die Bundesregierung gemeinsam mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ein Sonderprogramm aufgelegt, das seit März 2016 Kommunen mit zinslosen Krediten bei der Finanzierung von baulichen Schutzmaßnahmen in Flüchtlingsunterkünften unterstützt. Insgesamt stehen 200 Millionen Euro für Maßnahmen dieser Art zur Verfügung, die von Städten und Kommunen bis zum 31. Dezember 2017 beantragt werden können.

Einen weiteren Schwerpunkt bilden Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen, um Frauen und Mädchen in Flüchtlingsunterkünften über ihre Rechte sowie die in Deutschland bestehenden Beratungs- und Schutzangebote zu informieren. Einen großen Beitrag leisten hierzu das unter *f.* - *Maßnahmen zur Schärfung des Bewusstseins* genannte bundesweite „Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen“, sowie die bundesweiten Vernetzungsstellen Frauenhauskoordinierung (FHK), Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) und der KOK. BMFSFJ hat darüber hinaus einen mehrsprachigen Flyer mit Informationen zu den bundesweiten Hilfs- und Beratungsangeboten für Frauen und LSBTIQ herausgegeben.

i. Maßnahmen an den Grenzen zur Verhütung des Menschenhandels und Maßnahmen zur Ermöglichung der legalen Migration

GRETA empfahl der Bundesregierung, Anstrengungen zur Verhütung des Menschenhandels unter privaten Hausangestellten in Diplomatenhaushalten zu verstärken und diese Zielgruppe zur Teilnahme an den jährlichen Informationsveranstaltungen ermutigen.

Zu den Informationsveranstaltungen, die das Auswärtige Amt organisiert, erhalten alle Hausangestellten persönliche Einladungen. Auf den Veranstaltungen wird in Koordination und Kooperation mit der Fachberatungsstelle Ban Ying über Rechte und Pflichten aufgeklärt und die Hausangestellten haben dort Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch. Zusätzlich werden die Botschaften mittels Rundnote gebeten, den Hausangestellten eine Teilnahme zu ermöglichen. Ban Ying führt darüber hinaus in größeren Abständen Informationsabende in der philippinischen Gemeinde durch.

Anlässlich der mindestens einmal jährlich erforderlichen persönlichen Vorsprache der privaten Hausangestellten im Auswärtigen Amt zur Abholung ihrer Protokollausweise werden sie

zu ihren konkreten Arbeits- und Lebensumständen befragt und können eventuell bestehende Probleme offen ansprechen.

Darüber hinaus aktualisiert Ban Ying regelmäßig die Informationsbroschüre für Hausangestellte, die mittlerweile auch online und in mehreren Sprachen vorliegt und über die deutschen Botschaften verteilt wird (http://www.ban-ying.de/sites/default/files/BANYING_Broschuere%20DS_DEU.pdf). In der Beratungsarbeit hat Ban Ying feststellen können, dass der Bekanntheitsgrad dieser Broschüre gestiegen ist.

j. Identifizierung als Opfer von Menschenhandel

In den meisten Fällen werden mutmaßliche Opfer von Menschenhandel durch polizeiliche Kontrollmaßnahmen bekannt. Anhand gezielter Folgeermittlungen werden weitere Zeugen identifiziert und Menschenhändler mit dem Ziel der Durchführung beweissicherer Ermittlungsverfahren ausfindig gemacht. Opfer von Menschenhandel wenden sich aber auch direkt an die spezialisierten Fachberatungsstellen der Nichtregierungsorganisationen. In den Ländern besteht in der Regel eine enge Zusammenarbeit zwischen Polizei und Fachberatungsstellen mindestens im Bereich Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung sowie auch eine etablierte Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den zuständigen Stellen im Falle von Menschenhandel und Sexualstraftaten Kinder betreffend. Die Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren im Bereich der neuen Ausbeutungsformen wird derzeit in einer Reihe von Ländern geprüft bzw. angestoßen. Die Länderpolizeien bzw. weitere Behörden auf Landesebene führen auch je nach Schwerpunkt und unter Berücksichtigung entsprechender Ressourcen proaktive Maßnahmen zur Identifizierung möglicher Opfer des Menschenhandels durch. Ebenso werden spezifische Merkmale und Indikatoren zum Erkennen von Menschenhandelsopfern von Seiten der Länder herausgearbeitet, den Landeskriminalämtern zur Verfügung gestellt und entsprechende Schulungen durchgeführt (s. hierzu auch unter *b. - Umfassender Ansatz und Koordinierung sowie die Ausführungen in Annex 1 - Länderannex*).

Zur Bereitstellung von aktuellen Informationen und Hilfestellungen für die Ermittlung und Identifizierung von Menschenhandelsopfern unterhält das BKA eine Informationsplattform zum Thema Menschenhandel (Closed User Group Menschenhandel), welche für alle Sachbearbeiter der Polizeien im Bund und in den Ländern zugänglich ist. Inhalte dieser Plattform sind aktuelle Trends, Richtlinien, Neuerungen und Ermittlungshilfen für den Bereich des Menschenhandels. Zugangsvoraussetzung ist eine dienstliche Befassung mit dem Thema Menschenhandel innerhalb der Polizei.

Der KOK hat bei der Erstellung seines Trainingshandbuchs (s. unter *c. - Aus- und Fortbildung relevanter Berufsgruppen*) seine Indikatorenlisten für die verschiedenen Ausbeutungsformen von Menschenhandel sowie für den Bereich Menschenhandel im Kontext von Flucht aktualisiert. Die Indikatoren sind zwar nicht öffentlich, aber sie werden für die Schulungen der verschiedenen Zielgruppen eingesetzt.

Im ProstSchG (s. unter *h. - Soziale, wirtschaftliche und andere Initiativen für durch Menschenhandel gefährdete Personengruppen*) sind Regelungen enthalten, die u.a. die Identifizierung von Menschenhandelsopfern erleichtern sollen. Hierzu gehören die mit den Prostituierten durchzuführenden Beratungsgespräche und die Verpflichtung der Behörden, geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen, sofern Hinweise auf Menschenhandel oder Ausbeutung von Prostituierten bekanntwerden. Auch die Betreiber von Prostitutionsgewerben werden in

die Pflicht genommen, auf Anzeichen von Menschenhandel und Zwangsprostitution zu achten; lassen sie es zu, dass trotz erkennbarer Hinweise solche Personen in ihrem Betrieb als Prostituierte tätig werden, so kann das zum Verlust der Erlaubnis führen. Die Regelungen zu Kontroll-, Hinweis- und Aufzeichnungspflichten der Betreiber von Prostitutionsgewerbe und die verbesserten Kontrollmöglichkeiten der zuständigen Behörden werden die Transparenz im Bereich des Prostitutionsgewerbes erheblich verbessern und damit auch zur Identifizierung von Menschenhandelsopfern und zur Prävention von Menschenhandel in diesem Sektor beitragen.

Das unter *b. - Umfassender Ansatz und Koordinierung* genannte Bundeskooperationskonzept zum „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“ soll insbesondere die Identifizierung und Verweisung von Opfern des Kinderhandels an die zuständigen Stellen verbessern, wobei die besonderen Umstände und die Bedürfnisse von Opfern im Kindesalter berücksichtigt und alle relevanten Akteure einbezogen werden sollen.

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit unterstützt im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel insbesondere im Bereich der Arbeitsausbeutung. Zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit den für die Bekämpfung des Menschenhandels zuständigen Behörden wird auch vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels der fachliche Austausch zwischen der Generalzolldirektion und dem BKA intensiviert. In diesem Rahmen werden u.a. die Handlungshilfen für den Umgang mit Hinweisen auf Menschenhandelsdelikte überarbeitet. Dies umfasst auch die Übermittlung allgemeiner Indikatoren für Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft

Das Bundeskriminalamt arbeitet eng mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bei der Bekämpfung des Menschenhandels zusammen. Seit Jahren besteht zwischen dem BAMF und dem BKA eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Kommt im Asylverfahren der Verdacht auf, dass es sich bei dem/der Asylsuchenden um ein Opfer des Menschenhandels handeln könnte, werden vom BAMF SonderentscheiderInnen hinzugezogen, die speziell dafür ausgebildet sind, Opfer des Menschenhandels zu identifizieren und die Fälle entsprechend zu betreuen. Das BAMF informiert das BKA über mögliche Verdachtsfälle des Menschenhandels. Dies ermöglicht die Einleitung von Ermittlungsverfahren und den angemessenen Schutz der Opfer. Einige Länder haben Maßnahmen ergriffen, um auch die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in den Unterkünften für Geflüchtete für die Identifizierung von Menschenhandelsopfern zu sensibilisieren (s. Annex 1 – Länderannex).

Der KOK hat ein Projekt zum Thema Menschenhandel im Kontext von Flucht durchgeführt. Eine der Maßnahmen dieses übergreifenden Projektes war die Unterstützung verschiedener Projekte der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel (FBS) auf regionaler Ebene. Die FBS haben diverse Projekte durchgeführt, um Betroffene von Menschenhandel unter Asylbewerberinnen/Asylbewerber zu identifizieren. Der KOK hat über diese Projekte u.a. im Rahmen eines Dossiers, das 2016 veröffentlicht worden ist, informiert.

Zur Förderung eines proaktiven Ansatzes koordiniert das BKA die Teilnahme der Länderpolizeien an den sogenannten Joint-Action Days „Menschenhandel“ im Rahmen des EMPACT Projektes THB. Diese Action Days haben zum Ziel, Opfer des Menschenhandels zu identifizieren und finden europaweit im gleichen Zeitraum statt. Sie sind in der Regel nach verschiedenen Schwerpunktthemen ausgerichtet.

k. Unterstützung der Opfer

Die Beratung und Unterstützung der Opfer von Menschenhandel erfolgt in Deutschland - wie im GRETA-Bericht dargelegt - in einem wesentlichem Maße durch die spezialisierten Fachberatungsstellen (NRO'en), die durch die Länder gefördert werden. Die Fachberatungsstellen beraten in zunehmendem Maße auch Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung. Die Beratungsangebote der Fachberatungsstellen stehen den Opfern von Menschenhandel unabhängig von deren Bereitschaft zur Zeugenaussage zur Verfügung. Materielle Ansprüche der Opfer hängen allerdings von ihrem Aufenthaltsstatus ab (siehe hierzu unter *l. - Erholungs- und Bedenkzeit* und unter *m. - Aufenthaltstitel*). Einige Länder haben Maßnahmen ergriffen, um die Beratung von Opfern von Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung sowie der neuen Ausbeutungsformen und/oder die Unterbringung insbesondere von männlichen Menschenhandelsopfern zu erweitern (zu den aktuellen Maßnahmen der Länder siehe Annex 1 – Länderannex).

Im Rahmen der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes werden in den Ländern Beratungsstrukturen für Prostituierte geschaffen, welche ebenfalls dazu beitragen sollen (potenzielle) Opfer von Menschenhandel zu identifizieren, zu beraten und zu unterstützen (s. hierzu die Ausführungen unter *h. - Soziale, wirtschaftliche und andere Initiativen für durch Menschenhandel gefährdete Personengruppen* und *j. - Identifizierung als Opfer von Menschenhandel*).

Im Falle von Menschenhandel Kinder und/oder Jugendliche betreffend ist das Jugendamt nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII bei einer dringenden Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen berechtigt und verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Darüber hinaus ist das Jugendamt nach § 42a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Daran schließt sich die Pflicht zur Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 an, wenn sich auch kein Personen- oder Erziehungsberechtigter im Inland aufhält. Bestehen Zweifel an der Minderjährigkeit, hat die (ggf. vorläufige) Inobhutnahme gleichwohl zu erfolgen, und zwar bis aus Sicht des Jugendamts feststeht, dass es sich nicht um eine Minderjährige/einen Minderjährigen handelt. Diese Verpflichtung des Jugendamts wird von der Rechtsprechung auch entsprechend bestätigt. Als Maßnahme zur Verbesserung des Opferschutzes bei Menschenhandel mit Minderjährigen fördert BMFSFJ die Konzeption und Durchführung von Fortbildungen für Fachleute, die mit potentiellen Opfern von Kinderhandel befasst sind, u.a. in Fachberatungsstellen gegen sexuellen Missbrauch und Menschenhandel, Jugendhilfeeinrichtungen, Jugendämtern, Inobhutnahme-Einrichtungen, Strafverfolgung und Justiz sowie für Fachpersonal des Bundesamts für Flüchtlinge, Vormünder und Dolmetscher.

Die opferschützenden Vorschriften der Strafprozessordnung wurden mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21. Dezember 2015 erweitert und gelten für alle Verletzten, darunter Opfer von Menschenhandel, nach Maßgabe der jeweiligen Voraussetzungen. Die Vorschriften sind nicht an die Aussagebereitschaft geknüpft. Beispielhaft kann hier z. B. die Unterstützung durch einen Opferanwalt oder die psychosoziale Prozessbegleitung genannt werden. Liegen die Voraussetzungen des § 397a Absatz 1 der Strafprozessordnung vor, so hat der/die Ver-

letzte einen Anspruch auf Beiordnung eines Opferanwalts/einer Opferanwältin auf Staatskosten unabhängig von den eigenen Einkommensverhältnissen. In diesen Fällen kann die/der Verletzte auch eine psychosoziale Prozessbegleitung erhalten. Die in § 397a Absatz 1 Nummer 4 und 5 Strafprozessordnung (StPO) genannten Personen, also Kinder und Jugendliche sowie vergleichbar schutzbedürftige Personen als Opfer schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten, haben einen Rechtsanspruch auf eine solche Begleitung (§ 406g Absatz 3 Satz 1 StPO). Sonstige Opfer schwerer Gewalt- und Sexualverbrechen (Personen, die in § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 StPO genannt sind) sollen ebenfalls kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung erhalten, wenn dies nach Ansicht des Gerichts im Einzelfall erforderlich ist (§ 406g Absatz 3 Satz 2 StPO).

Die allgemeine Opferhilfe wird von den Ländern im Rahmen der föderalen Organisation der Bundesrepublik in eigener Zuständigkeit wahrgenommen (s. hierzu auch Annex 1 – Länderannex). Die Opferhilfeeinrichtungen bieten ihre Hilfe ebenfalls unabhängig von der Aussagebereitschaft der Opfer an.

Die Länder haben auch die Möglichkeit, Opfern von Menschenhandel, die im Strafprozess aussagen, zur Gewährleistung eines angemessenen und wirksamen Schutzes vor möglicher Vergeltung oder Einschüchterung den Zugang zu einem Zeugenschutzprogramm zu gewährleisten. Dieser Zugang besteht allerdings zweckbedingt ausschließlich bei Aussagebereitschaft des Opfers. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit des operativen Opferschutzes durch die Landespolizeien.

I. Erholungs- und Bedenkzeit

Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, dass eine Ausländerin/ein Ausländer, der/die zur Ausreise verpflichtet ist, Opfer von Menschenhandel, Zwangsprostitution oder -arbeit wurde, wird ihr/ihm grundsätzlich eine Erholungs- und Bedenkzeit von mindestens drei Monaten gewährt, d.h. ihr/ihm wird eine Ausreisefrist von mindestens drei Monaten gesetzt (vgl. § 59 Absatz 7 Satz 2 Aufenthaltsgesetz [AufenthG]). Die Ausreisefrist ist so zu bemessen, dass die Ausländerin/der Ausländer eine Entscheidung über ihre/seine Aussagebereitschaft treffen kann. Die Erholungs- und Bedenkzeit wird folglich unabhängig von einer bereits erklärten Aussagebereitschaft gewährt. Während der Erholungs- und Bedenkzeit erhalten Opfer von Menschenhandel Leistungen nach dem AsylbLG. Die Fachberatungsstellen bieten während der Erholungs- und Bedenkzeit Beratung und Unterstützung für die Opfer an.

Der Großteil der in Deutschland identifizierten Opfer von Menschenhandel sind EU-Bürgerinnen/-Bürger. Eine fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 10.08.2016 zu § 7 SGB II stellt klar, dass auch Unionsbürgerinnen/-bürger, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, innerhalb der ersten drei Monate ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben, auch wenn sie nicht im Bundesgebiet als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer oder Selbständige sind.

Die Länder haben Maßnahmen zur Sicherstellung der Wahrung der Erholungs- und Bedenkzeit ergriffen (s. Annex 1 – Länderannex).

m. Aufenthaltstitel

Das AufenthG enthält mit § 25 Absatz 4a eine humanitäre Sonderregelung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis u.a. an Opfer von Menschenhandel. Am 1. August 2015 sind mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung weitere aufenthaltsrechtliche Verbesserungen für die Opfer von Menschenhandel in Kraft getreten. Ein Titel soll (vorher: kann) nunmehr erteilt werden, wenn u.a. der bzw. die Betroffene die Bereitschaft zeigt, in dem Strafverfahren wegen dieser an ihm/ihr begangenen Straftat als Zeuge/Zeugin auszusagen (vgl. § 25 Absatz 4a Satz 1, 2 AufenthG). Darüber hinaus wird den Opfern von Menschenhandel mit dem neu eingeführten § 25 Absatz 4a Satz 3 AufenthG auch nach Beendigung des Strafverfahrens gegen die Täter/Täterinnen eine Aufenthaltsperspektive in Deutschland für den Fall eröffnet, dass humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit des/der Ausländers/Ausländerin im Bundesgebiet erfordern. Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kommt es nach dieser Vorschrift nicht mehr darauf an, ob die weitere Anwesenheit des/der Ausländers/Ausländerin für die Durchführung eines Strafverfahrens erforderlich ist. Ferner wird die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a Satz 1 AufenthG nun jeweils für ein Jahr erteilt und verlängert (vorher: 6 Monate; vgl. § 26 Absatz 1 Satz 5 AufenthG); die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a Satz 3 für jeweils 2 Jahre.

Ferner kann Opfern von Menschenhandel ein Aufenthaltstitel auch nach anderen Vorschriften unabhängig von deren Mitwirkung an einem Strafverfahren erteilt werden. Insbesondere für minderjährige Menschenhandelsopfer kommt ein Titel z. B. nach §§ 23a, 25 Absatz 4 oder Absatz 5 in Betracht. Für die Dauer einer eventuellen gesundheitlichen Beeinträchtigung können bei entsprechenden Nachweisen gemäß § 60a AufenthG aufenthaltsbeendende Maßnahmen vorübergehend ausgesetzt werden. In diesem Fall wird jedoch kein Aufenthaltstitel, sondern eine Duldung erteilt.

Durch das Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes, das am 1. März 2015 in Kraft trat, wird die Rechtslage für die Inhaber/Inhaberinnen des Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 4a AufenthG außerdem weiter verbessert, indem sie aus dem Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes herausgenommen werden. Bei fortbestehender Hilfebedürftigkeit unterfallen sie stattdessen dem Anwendungsbereich des SGB II und SGB XII.

Ausländern/Ausländerinnen, denen ein Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen erteilt wurde - wie nach den §§ 23a, 25 Absatz 4, 4a, 4b, oder 5 AufenthG -, kann durch die Ausländerbehörde ferner eine Beschäftigung erlaubt werden. Einer Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit, die mit einer Vorrangprüfung verbunden wäre, bedarf es hierbei nicht (§ 31 Beschäftigungsverordnung).

Die Bundesregierung wird weiter prüfen, wie sich die bestehenden Regelungen in der Praxis bewähren.

n. Entschädigung und Rechtsschutz

Die spezialisierten Fachberatungsstellen weisen in ihrer Arbeit immer wieder auf die Möglichkeit und das Recht auf Entschädigung hin.

Die Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung (Inkrafttreten: 1. Juli 2017) stärkt den Opferschutz. Künftig zieht der Staat auch die Erträge aus Taten mit Individualgeschädigten (z. B. Menschenhandel oder ausbeuterische Prostitution) ein. Anschließend werden die Opfer in einem vergleichsweise einfachen Verfahren gleichmäßig aus dem beim Täter eingezogenen Vermögen entschädigt. Die Opfer von Straftaten müssen ihre Schadenersatzansprüche damit nicht mehr wie bisher selbst gegen den Täter durchsetzen. Sie benötigen grundsätzlich keinen zivilrechtlichen Titel mehr. Vielmehr müssen sie ihre Ansprüche lediglich anmelden. Das neue strafrechtliche Entschädigungsverfahren ist damit für die Verletzten einfacher und kostengünstig. Bei mehreren Verletzten werden zudem alle gleichmäßig entschädigt (bislang galt das Motto: „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“). Das Gesetz sieht vor, dass die Verletzten über die Entschädigungsmöglichkeiten informiert werden.

Nach § 406j Nr. 3 StPO sind Verletzte über mögliche Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) zu informieren. Regelmäßig wird diese Hinweispflicht von der Polizei und/oder den Justizbehörden vorgenommen werden. Zu diesem Zweck gibt es ein bundeseinheitliches Merkblatt für Opfer einer Straftat, das in 22 Sprachen abrufbar ist. In diesem Merkblatt wird auch auf das OEG hingewiesen. Das BMAS informiert ebenfalls auf seiner Internetseite über die Opferentschädigung, auch in Englisch. Dort kann auch ein bundeseinheitliches Antragsformular heruntergeladen werden.

Die für die Durchführung des OEG zuständigen Behörden der Länder beraten die Opfer, auch die Opfer von Menschenhandel (s. Annex 1 – Länderannex). Ein korrespondierender Anspruch auf Beratung und Auskunft über die bestehenden Rechte und Pflichten ist gesetzlich verankert, u. zw. in §§ 14 und 15 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I).

Die Entschädigung der Opfer ist nicht von der Bereitschaft zur Zeugenaussage abhängig. Der Zugang zu den Leistungen des OEG besteht unabhängig vom Alter des Opfers, also auch für Kinder. Die Differenzierungen nach der Staatsangehörigkeit sowie nach Art und Dauer des Aufenthalts sollen im Zuge der geplanten Neuordnung des Sozialen Entschädigungsrechts weitgehend aufgehoben werden. Das Recht soll zudem dahingehend geändert werden, dass künftig auch Opfer psychischer Gewalt Leistungen der Opferentschädigung erhalten können.

Die für die Durchführung der Opferentschädigung zuständigen Behörden unterstützen die Opfer bei der Erlangung von Entschädigungsleistungen nach dem OEG. Zudem soll im Zuge der im aktuellen Koalitionsvertrag vorgesehenen Neuordnung des Sozialen Entschädigungsrechts die Leistung des Fallmanagements eingeführt werden. Hierbei handelt es sich um die aktivierende und koordinierende Begleitung der Berechtigten durch das Antrags- und Leistungsverfahren, um zu gewährleisten, dass Leistungen der Sozialen Entschädigung sowie Leistungen anderer Träger von Sozialleistungen zügig und aufeinander abgestimmt erbracht werden.

Das OEG enthält keine Antragsfristen. Leistungen der Opferentschädigung können damit nicht nur nach einer ausreichenden Erholungs- und Bedenkzeit, sondern auch deutlich später beantragt werden.

o. Repatriierung und Rückführung der Opfer

Die Unterstützung der Betroffenen bei der Rückkehr in ihre Herkunftsländer ist ein Teil der Leistungsangebote der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel. Diese stehen auch in Kontakt mit anderen Nichtregierungsorganisationen in den Herkunftsländern. Siehe hierzu auch die Maßnahmen der Länder in Annex 1 - Länderannex.

Der KOK stellt seinen Mitgliedsorganisationen bereits seit 2008 eine Kontaktstellendatenbank zur Verfügung, in der sie Kontakte von und Informationen zu Fachberatungsstellen und NGOs aus verschiedensten europäischen und außereuropäischen Ländern finden, die sie im Falle von Rückkehr von Betroffenen kontaktieren können. Die Datenbank wird vom KOK stetig gepflegt.

Mit einzelnen EU-Staaten - z.B. Rumänien - existieren zwischenzeitlich auch eingespielte und vertrauensvolle Zusammenarbeitsformen der Polizeien. In einzelnen Verfahren führte dies zu einer Betreuung von zurückgekehrten Menschenhandelsopfern durch rumänische Polizeidienststellen. In der Folge kehrten die Opfer für eine Zeugenaussage in einem deutschen Gerichtsverfahren nach Deutschland zurück.

Bei Opfern im Kindes- und Jugendalter muss regelhaft das zuständige Jugendamt informiert werden, bevor eine Rückführung erfolgt. Dieses prüft eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch die geplante Rückführung ins Herkunftsland. Auf die diesbezüglichen Angaben im GRETA-Bericht wird verwiesen.

p. Materielles Strafrecht

Arbeitsausbeutung kann nach verschiedenen nebenstrafrechtlichen Vorschriften sowie nach § 232b des deutschen Strafgesetzbuchs (StGB) - „Zwangsarbeit“ - und § 233 StGB - „Ausbeutung der Arbeitskraft“ - in der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels am 15. Oktober 2016 geltenden Fassung bestraft werden.

Nach § 232b Absatz 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren veranlasst, eine ausbeuterische Beschäftigung aufzunehmen oder fortzusetzen oder sich in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnisse, die dem entsprechen oder ähneln, zu begeben oder die Bettelei, bei der sie ausgebeutet wird, aufzunehmen oder fortzusetzen. Erfolgt dies mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List, ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren (§ 232b Absatz 3 StGB).

Nach § 233 Absatz 1 StGB wird u. a. mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren durch eine Beschäftigung nach § 232 Absatz 1 Satz 2 StGB ausbeutet. Eine ausbeuterische Beschäftigung liegt hiernach vor, wenn die Beschäftigung aus rücksichtslosem Gewinnstreben zu Arbeitsbedingungen erfolgt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher

Arbeitnehmer stehen, welche der gleichen oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen

Das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels, das am 15.10.2016 in Kraft getreten ist, enthält ebenfalls eine Regelung zur Strafbarkeit von "Kunden" sexueller Dienstleistungen von Menschenhandelsopfern, wonach die Ausnutzung einer Zwangslage des Opfers zu sexuellen Handlungen unter Strafe gestellt wird. Für den Fall, dass der danach strafbare "Kunde" freiwillig einen Menschenhandel oder eine Zwangsprostitution bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst, ist ein persönlicher Strafaufhebungsgrund vorgesehen.

Zu den GRETA-Empfehlungen unter diesem Punkt wird darüber hinaus auf die Ausführungen unter *a.- Begriffsbestimmung „Menschenhandel“* verwiesen.

q. Absehen von einer Bestrafung von Menschenhandelsopfern

Die Strafbarkeit bei Delikten, die Opfer von Menschenhandel im Zuge oder als Folge der Tatsache, dass sie Opfer des Menschenhandels wurden, begangen haben, ist aus deutscher Sicht nicht, wie von GRETA gefordert, zwingend abzuschaffen.

Nach Artikel 26 hat es jede Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ihres Rechtssystems zu ermöglichen, dass Opfer für ihre Beteiligung an rechtswidrigen Handlungen insoweit nicht zu bestrafen sind, als sie zu den Handlungen gezwungen werden.

Diese Voraussetzungen erfüllt das deutsche Recht.

Eine abgenötigte Tat kann nach den Regeln des Nötigungsnotstands (§ 35 StGB) straflos sein.

Außerdem kann ein solcher Zwang auch jenseits eines solchen Notstands dazu führen, dass von einer Strafverfolgung und Erhebung der öffentlichen Klage wegen geringer Schuld abgesehen wird (vgl. §§ 153, 153a StPO). Speziell der Zwangslage von Opfern wird darüber hinaus durch § 154c StPO, insbesondere dessen Absatz 2, Rechnung getragen: Zeigt das Opfer einer Nötigung oder einer Erpressung oder ganz ausdrücklich des Menschenhandels (§§ 240, 253, 232 des Strafgesetzbuches) diese Straftaten an und wird hierdurch bedingt ein vom Opfer begangenes Vergehen bekannt, so kann die Staatsanwaltschaft nach dieser Bestimmung von der Verfolgung des Vergehens absehen, wenn nicht wegen der Schwere der Tat eine Sühne unerlässlich ist.

Bei Opfern von Menschenhandel, die zur Zeit der ihnen vorgeworfenen Tat jünger als 18 Jahre waren, vielfach auch bei älteren, aber zur Tatzeit noch nicht 21-Jährigen kommt in Deutschland das besondere Jugendstrafrecht zur Anwendung [§§ 1, 105 JGG]. Bei jungen Menschen bietet das Jugendgerichtsgesetz weitere Möglichkeiten zur Verfahrenserledigung im Wege der sogenannten Diversion [§§ 45, 47 JGG], wenn anlässlich der vorgeworfenen Straftaten und der persönlichen Situation kein weitergehender erzieherische Bedarf gesehen und eine Strafverfolgung nicht als erforderlich erachtet wird. Im Jugendstrafrecht ist der Erziehungsgedanke von vorrangiger Bedeutung [§ 2 Absatz 1 JGG]. Selbst wenn die allgemeinen Bestimmungen etwa § 35 StGB und die allgemeinen Einstellungsvorschriften nicht greifen, muss das Jugendstrafrecht einer Konstellation Rechnung tragen, in der die vorgeworfene Straftat nicht auf einer Fehlentwicklung beruht, sondern auf der besonderen,

durch den Menschenhandel bedingten Notsituation der beschuldigten jungen Menschen. Zuständig für die Jugendstrafverfahren sind besondere Jugendstaatsanwälte und Jugendgerichte [§§ 33 ff. JGG], die nach dem Gesetz über eine besondere Qualifikation für Jugendsachen verfügen müssen [§ 37 JGG]. Bei der Ermittlung und Bewertung der persönlichen Lebens- und Entwicklungssituation wird die Justiz durch einen speziellen sozialen Dienst der Jugendhilfe, die sogenannte Jugendgerichtshilfe, unterstützt [§§ 38, 43 JGG].

Die rechtlichen Möglichkeiten, von einer strafrechtlichen Verfolgung von Opfern des Menschenhandels abzusehen, werden von den Ländern vollumfänglich angewandt (s. auch Annex 1 - Länderannex).

r. Ermittlungen, Strafverfolgung und Verfahrensrecht

Die Abschöpfung von Gewinnen und Vermögenswerten wird von den Ländern entsprechend der geltenden Rechtslage bei Ermittlungsverfahren im Bereich des Menschenhandels soweit möglich betrieben - siehe Annex 1 - Länderannex.

Am 1. Juli 2017 tritt das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung in Kraft. Das Gesetz stärkt den kriminalpolitischen Zweck der Vermögensabschöpfung. Das gilt auch für die Bekämpfung des Menschenhandels, die ausbeuterische Prostitution und die Zuhälterei. Künftig werden auch die Erträge aus solchen Taten zwingend (zugunsten der Opfer) eingezogen. Möglich ist bei diesen Delikten zudem die erweiterte Einziehung von Taterträgen. Zudem führt das Gesetz in Verfahren der organisierten Kriminalität und des Terrorismus ein neues Abschöpfungsinstrument vor. Danach kann aus Straftaten herrührendes Vermögen eingezogen werden, ohne dass es des Nachweises einer konkreten Straftat bedarf. Dieses Instrument ist vergleichbar mit der im anglo-amerikanischen Rechtskreis bekannten „non-conviction-based confiscation“. Es kann auch in Verfahren wegen Zuhälterei und gewerbs- und bandenmäßigem Menschenhandel eingesetzt werden.

Die Einziehung von Taterträgen wird im Regelfall im Strafurteil angeordnet. Möglich ist aber auch die selbständige Einziehung. Diese kommt vor allem bei flüchtigen Tätern/Täterinnen in Betracht. Sie kommt aber auch in anderen Konstellationen in Frage, etwa bei verjährten Straftaten. Die Einziehung von Taterträgen kann auch gegen Dritte angeordnet werden, wenn diese durch die Tat bereichert worden sind. Ist die Tatbeute selbst nicht mehr vorhanden, wird gegen den/die Täter/Täterin, Teilnehmer/Teilnehmerin oder Drittbegünstigte/n eine Geldzahlung angeordnet, die dem Wert der ursprünglichen Tatbeute entspricht. Auf dieser Grundlage kann dann in deren sonstiges Vermögen vollstreckt werden. Um zu verhindern, dass Straftäter/-täterinnen die Taterlöse bis zur (endgültigen) gerichtlichen Einziehungsentcheidung zur Seite schaffen, kann die Staatsanwaltschaft bereits im Ermittlungsverfahren Vermögenswerte bei Tatverdächtigen, vorläufig sicherstellen. Ist ein dringender Tatverdacht gegeben, ist das Ermessen der Staatsanwaltschaft eingeschränkt; sie „soll“ dann vorläufige Sicherungsmaßnahmen ergreifen.

Im Zusammenhang mit der Forderung nach einer weiteren Verbesserung der Spezialisierung und Ausbildung von Richtern/Richterinnen und Staatsanwälten/Staatsanwältinnen ist die Frage, ob freiwillig spezialisierte Spruchkörper bei einem Gericht eingerichtet werden, von dem Präsidium des jeweiligen Gerichts zu entscheiden.

Betreffend die Spezialisierung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten obliegt es der jeweiligen Behördenleitung der Staatsanwaltschaften, entsprechende Abteilungen bzw. Dezernate einzurichten (siehe hierzu und zu weiteren Maßnahmen der Länder Annex 1 - Länderannex).

Am 01.07.2017 wird das „Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen vom 21.10.2016 (ProstSchG)“ in Kraft treten – s. hierzu auch unter *h. - Soziale, wirtschaftliche und andere Initiativen für durch Menschenhandel gefährdete Personengruppen*. Insbesondere die neuen Regelungen zur Erlaubnis und Kontrolle von Prostitutionsstätten können zu einer besseren Prävention und Verfolgung von Menschenhandel beitragen. Die Erlaubnis für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes hängt u.a. von der Zuverlässigkeit des Betreibers ab, die anhand bestimmter Kriterien zu überprüfen ist. Versagungsgründe für den Betrieb einer Prostitutionsstätte können hiernach etwa Anhaltspunkte für Menschenhandel und Ausbeutung von Prostituierten sein.

s. Schutz von Opfern und Zeugen bzw. Zeuginnen

Mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21. Dezember 2015, das mit den wesentlichen Neuregelungen in der StPO am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, wurden wichtige Schritte unternommen, um den Schutzstandard für die Opfer zu erhöhen. Viele dieser Änderungen haben direkte Auswirkungen auf die Situation der Betroffenen von Menschenhandel - siehe hierzu auch unter *k. – Unterstützung der Opfer*.

Mit der gesetzlichen Verankerung der psychosozialen Prozessbegleitung im Rahmen des 3. Opferrechtsreformgesetzes sind große Schritte unternommen worden, um den Schutzstandard gerade für Kinder und Jugendliche zu erhöhen. Das 3. ORRG sieht einen Rechtsanspruch auf kostenlose professionelle Begleitung für diese besonders schutzbedürftigen Opfer in allen Phasen des Strafverfahrens vor. Für andere Opfer von schweren Gewalt- und Sexualstraftaten soll das Gericht nach Lage des Einzelfalls entscheiden, ob psychosoziale Prozessbegleitung erfolgen soll.

Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besonders intensive Form der nicht-rechtlichen Begleitung während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst die qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im Strafverfahren. Hilfen können gezielt durch die Prozessbegleitung vermittelt werden, z. B. therapeutische oder psychologische Hilfe oder anwaltliche Beratung.

Für das Opfer ist eine qualifizierte und professionelle Begleitung eine große Hilfe, um individuelle Belastungen zu mindern, z. B. die Angst vor einem Zusammentreffen mit dem/der Täter/Täterin bei der Aussage vor Gericht, die Unsicherheit aufgrund der Unerfahrenheit mit dem Strafverfahren. Wenn Ängste reduziert werden und Opfer psychisch gestärkt sind, dann sind auch - so die Erfahrungen aus der Praxis - die Aussagen besser verwertbar. Insofern gibt es auch einen positiven Effekt für die Justiz.

Der Personenkreis, der Anspruch auf eine psychosoziale Prozessbegleitung hat, ist identisch mit dem, der Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsbeistands auf Staatskosten unabhängig von den eigenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen hat (sog. Opferanwalt, § 397a Absatz 1 StPO). Das bedeutet, dass jedes Opfer, das eine Prozessbegleitung beigeordnet bekommt, auch einen Anspruch auf einen Opferanwalt hat.

Der KOK hat eine Handreichung für die Praxis in Auftrag gegeben, die diese aktuellen rechtlichen Änderungen und deren spezifische Bedeutung für Betroffene von Menschenhandel darstellt sowie Hinweise für die Beratungspraxis. Die Handreichung wurde im September 2016 veröffentlicht.

Die Entscheidung welche Maßnahmen zum Zeugenschutz in einem konkreten Fall getroffen werden müssen, obliegt den zuständigen Behörden in den Ländern, die in vielen Fällen eng mit den spezialisierten Fachberatungsstellen zusammenarbeiten - siehe hierzu Annex 1 - Länderannex.

Annex 1 - Länderannex

Auswahl der Maßnahmen, die in den Ländern ergriffen wurden, um der Empfehlung CP (2015)2 zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels durch die Bundesländer nachzukommen

Nr.	Empfehlung	Länder
a.	Begriffsbestimmung „Menschenhandel“	Empfehlungen fallen in die Bundeszuständigkeit
b.	Umfassender Ansatz und Koordinierung	<p><u>Baden-Württemberg:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiederaufnahme der Arbeit des Runden Tisches „Menschenhandel“, um mit allen beteiligten Ressorts und Institutionen Verbesserungen bei der Prävention und Intervention zu erreichen. Die Vorarbeiten hierzu laufen derzeit im zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau an. <p><u>Bayern</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fortführung der Einrichtung von runden Tischen auf kommunaler Ebene unter Einbeziehung aller Beteiligten. • Einbeziehung der Jugendämter, Schulen und kinderspezifischen Einrichtungen in die „Runden Tische“ zur Sensibilisierung im Hinblick auf das Erkennen von Opfern des Menschen-/Kinderhandels. • Beim Bayerischen Landeskriminalamt wurde die Zentralstelle Menschenhandel für die Bayer. Polizei eingerichtet und regelmäßig Fachtagungen mit den Sachbearbeitern/Sachbearbeiterinnen „Menschenhandel der Bayer. Polizei“, unter Einbindung von Vertreterinnen/Vertretern der Justiz und NRO durchgeführt. Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Polizei, Justiz, KVB mit den Fachberatungsstellen in Bayern vom BStMI • Einrichtung der Verbindungsstelle Zoll beim Bayer. Landeskriminalamt, u. a. mit internationaler und interdisziplinärer Vernetzung zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft in der Binnenschifffahrt. Sensibilisierung der FKS. • Einbindung der Agentur für Arbeit bei Auslandsvermittlung von Arbeitnehmer, z.B. Au-Pair. <p><u>Berlin:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der erst vor kurzem erfolgten Reform der Straftatbestände Menschenhandel werden derzeit die Zuständigkeiten innerhalb der Polizei geklärt sowie die erforderliche Weiterentwicklung der bisherigen Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels unter Einbeziehung ggf. neuer Akteure in Berlin noch geprüft. • Polizei und Staatsanwaltschaft haben bei den zuständigen Verwaltungen angeregt, den Opferschutz für Minderjährige zu verbessern. Erste Gespräche laufen und werden in strukturellen Verbesserungen münden.

<ul style="list-style-type: none">• Beim LKA angesiedeltes Fachkommissariat für Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung Minderjähriger, das in regelmäßigem Kontakt mit zum Beispiel „Hilfe für Jungs e.V.“ und „Subway“ steht.• Im Rahmen des Bündnisses gegen Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung ("unsichtbar") wurden Schulungen für die FKS Berlin durchgeführt. Darüber hinaus bestehen regelmäßige Gesprächsrunden zwischen dem LKA und der FKS. Erste Sondierungen hinsichtlich einer engeren Vernetzung zwischen dem LKA und dem DGB; weitere Gespräche mit dem Ziel, eine Kooperation vergleichbar der im Bereich des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung aufzubauen, sind beabsichtigt. <p><u>Bremen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Zusammenarbeit der mit dem Thema befassten Behörden im Rahmen der „Clearingstelle Rotlichtmilieu.“ Darüber hinaus existiert in Bremen und Bremerhaven ein „Runder Tisch Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“ bei der Beratungsstelle für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution (BBMeZ), wo neben beteiligten Behörden auch NGO's vertreten sind. Weiterhin tagt eine Arbeitsgruppe „Bedarfe von Betroffenen von Menschen zur sexuellen Ausbeutung“ anlassbezogen.• Abgestimmter Maßnahmenkatalog für den Bereich Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung. <p><u>Hamburg</u></p> <ul style="list-style-type: none">• „Runder Tisch zur Bekämpfung von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung sowie zur sexuellen Ausbeutung“, der im Jahr zweimal unter der Federführung der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration tagt. Sorgt für verbindliche Kommunikations- und Kooperationsstrukturen zwischen allen mit dem Gewaltphänomen Menschenhandel beteiligten Akteuren (Fachberatungsstellen, gewerkschaftliche Beratungsstellen, das Landeskriminalamt (LKA), die Ausländerbehörde, Staatsanwaltschaft, Jobcenter, Finanzkontrolle Schwarzarbeit, operativer Opferschutz beim LKA, u.a.)• Kooperationsvereinbarung zwischen der Koordinierungsstelle gegen Frauenhandel (KOOFFRA e.V.) und dem Landeskriminalamt. Informations- und Austauschtreffen zwischen KOOFFRA e.V. und Einrichtungen der Migrations- und Familienberatung.• Zusätzliche Kooperationsvereinbarung zwischen KOOFFRA e.V. und der von Arbeit und Leben eingerichteten „Servicestelle Arbeitnehmerfreizügigkeit für mobile europäische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“, die vor allem osteuropäische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu allen sozial- und arbeitsrechtlichen Fragestellungen informiert.• Kinderhandel: Grundsätzliche Kooperation bei Hinweisen auf Kinderhandel mit unbegleitet eingereisten Minderjährigen, die vom Kinder- und Jugendnotdienst in Hamburg (KJND) in Obhut genommen werden, zwischen KJND, dem Landeskriminalamt, der Fachberatungsstelle KOOFFRA e.V. und der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI). <p><u>Hessen:</u></p>	
---	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Runder Tisch Menschenhandel <p><u>Niedersachsen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ressortübergreifende und interdisziplinäre Zusammenarbeit unter Einbeziehung der NGOs auf Basis eines Kooperationserlasses zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung. • „Runde Tische“ auf kommunaler Ebene, bei denen sich verschiedene Behörden und Beratungsorganisationen zu aktuellen Problemen im Bereich des Menschenhandels austauschen. • Im Bereich des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung sowie den neuen Ausbeutungstatbeständen ist vorgesehen, weitere Erlasse - zielgruppenorientiert mit spezifischen Kooperationspartnern - zu generieren und die dafür erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen daran anzuknüpfen. • Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels aktuell in Bearbeitung aufgrund der Änderungen der Straftatbestände Menschenhandel im Fall des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung und weiterer Ausbeutungstatbestände sind erweiterte und andere Kooperationen erforderlich als beim Menschenhandel zum Zweck des sexuellen Ausbeutung. <p><u>Schleswig-Holstein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsgruppe (AG) beim Landespräventionsrat, die zum Thema Menschenhandel interdisziplinär weiterarbeiten soll. • Fachlicher Austausch zwischen der Zentralstelle Menschenhandel im LKA Schleswig-Holstein mit der Beratungsstelle „Contra“ (NGO). • Behördenkooperation ASMIB (Auswertestelle Schleusung, Migration, illegale Beschäftigung): In der ASMIB wirken Landespolizei Schleswig-Holstein, Bundespolizei und Zoll gemeinsam auch zur Identifizierung von Opfern/Initiierung von Ermittlungsverfahren im Bereich Menschenhandel. <p><u>Baden-Württemberg:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • In den Bildungseinrichtungen der Polizei Baden-Württemberg werden sowohl delikt spezifische Lehrgänge für die Bereiche „Organisierte Kriminalität“ und „Schleusungskriminalität“, als auch zielgruppenorientierte Seminare zum professionellen Umgang mit Opfern angeboten. <p><u>Bayern:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Behandlung der Straftatbestände zum Menschenhandel ist in das Fortbildungsprogramm der Bayerischen Polizei im Rahmen der Ausbildung zum Kriminaldienst integriert. • Bei der Ausbildung an der Hochschule für den öffentlichen Dienst, Fachbereich Polizei, ist der Bereich Menschenhandel ebenfalls Teil der Ausbildung. <p><u>Berlin:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Zweimal jährlich dreitägiges Fortbildungsseminar der Landespolizeischule Berlin für alle Polizeiangehörige zu Menschenhandel (sexuelle Ausbeutung/ Ausbeutung der Arbeitskraft) mit interdisziplinären Referentinnen/Referenten. Vor dem Hintergrund der gestiegenen Zuwanderung geflüchteter Menschen wurde der Adressatenkreis dieses Seminars um das
<p>c.</p>	<p>Aus- und Fortbildung relevanter Berufsgruppen</p>	

	<p>BAMF erweitert.</p> <ul style="list-style-type: none">• Im Juli 2015 hat die Staatsanwaltschaft Berlin die erste bundesweite Fachtagung von Ermittlern organisiert.• Die Beratungsstelle für entsandte Beschäftigte, freizügigkeitsberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Personen mit unklarem Arbeitsstatus (BEB) von Arbeit und Leben e.V. hat neben geflüchteten Personen auch haupt- oder ehrenamtliche Multiplikatorinnen/Multiplikatoren (z.B. Sozialarbeiterinnen und SozialarbeiterInnen, Personal von Beratungsstellen) und in der Jobvermittlung Tätige arbeitsrechtlich geschult. Gegenstand dieser Schulungen war auch die Darstellung der Indikatoren für das Vorliegen von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung bzw. extremer Arbeitsausbeutung, die Veranschaulichung möglicher Zwangslagen sowie die Erläuterung der den Opfern zur Verfügung stehenden Rechte. Zwischen April und Dezember 2016 fanden 23 Schulungen statt, bei denen insgesamt 233 Personen geschult wurden.• Verabschiedung des „Masterplan Integration und Sicherheit“ im Mai 2016, der sich u.a. mit der Frage des Gewaltschutzes in Flüchtlingsunterkünften auseinandersetzt. Ein Baustein für einen besseren Schutz vor Gewalt sind Schulungen insbesondere für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Flüchtlingsunterkünften, die von der BIG Koordinierung gegen häusliche Gewalt in Kooperation mit anderen spezialisierten Fachberatungsstellen durchgeführt werden. Neben häuslicher und sexualisierter Gewalt ist auch Menschenhandel Gegenstand solcher Fortbildungsveranstaltungen. <p><u>Bremen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Fortbildungsangebote für Polizeibehörden im Bereich der Menschenhandelsverfahren über die Hochschule für öffentliche Verwaltung. <p><u>Hamburg:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• In der Akademie der Polizei Hamburg wird im Hauptstudium das Modul - Besondere Kriminalitätsfelder - für Studierende der Kriminalpolizei durchgeführt. Es enthält die Lehrveranstaltung „Organisierte Kriminalität“. Kriminologische Inhalte sind u. a. Erscheinungsformen und Hintergründe organisierter Kriminalität (Schleusung, Menschenhandel, Zuhälterei, Korruption, Betäubungsmittel-Kriminalität).• KOOFRA e.V. bildet auf Anfrage Multiplikatorinnen/Multiplikatoren und andere Berufsgruppen zu Erscheinungsformen und Unterstützungskonzepten im Bereich Menschenhandel (sexuelle Ausbeutung und Ausbeutung der Arbeitskraft) fort. Zudem wurde Informationsmaterial für (potenziell) Betroffene von Menschenhandel sexuelle Ausbeutung und Arbeitsausbeutung in 35 Sprachen erstellt. Geplant sind überdies Fortbildungen für Fachkräfte und ehrenamtlich Tätige in den Unterkünften für Geflüchtete in Hamburg in Kooperation mit der BASFI. <p><u>Mecklenburg-Vorpommern:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Die vom Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern geförderte Beratungsstelle für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung (ZORA) führt vereinzelt Fortbildungen durch.

		<p>Diese richtet sich an relevante Berufsgruppen. Auch Informationsveranstaltungen werden durch ZORA vereinzelt durchgeführt.</p> <p><u>Niedersachsen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Mehrfach jährlich stattfindende Lehrgängen durch die Polizeiakademie Niedersachsen zum Deliktsbereich Menschenhandel. • Einmal jährlich findet eine vom LKA Niedersachsen organisierte zweitägige Sachbearbeitertagung Menschenhandel statt. Ergänzend gibt es eine Arbeitshilfe zur Bekämpfung des Menschenhandels für Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter, die in diesem Deliktsbereich eingesetzt sind. • Regelmäßige Tagungen der landesweit zuständigen „Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption“ (ZOK), angesiedelt bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle, mit Schulungsthemen und Erfahrungsaustausch für Staatsanwäite und Teilnehmern aus OK-befassten Polizeidienststellen, JVA, Finanz- und Zollverwaltung. Dabei ist auch der Menschenhandel eines der Themen. <p><u>Schleswig Holstein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme von Richterinnen/Richtern und Staatsanwältinnen/Staatsanwältinnen an Tagungen mit Aspekten des Opferschutzes/Menschenhandels u.ä.. Neben wiederkehrenden praxisbezogenen Fortbildungsveranstaltungen finden gemeinsame Fachveranstaltungen des Generalstaatsanwalts, des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa und der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts statt, die sich auf das Thema Opferschutz konzentrieren. • Das Thema Menschenhandel ist zudem wiederkehrender Bestandteil der jährlich stattfindenden gemeinsamen Tagung der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein im Rahmen der verfahrensübergreifenden Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität. • Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Landesamts für Ausländerangelegenheiten werden für interkulturelle Fragestellungen, Belange der Gewaltprävention sowie geschlechts- und altersspezifischen Gewaltschutz sensibilisiert und besuchen Fortbildungen hierzu. Die beauftragten Betreuungsverbände arbeiten mit qualifiziertem hauptamtlichem Personal, das über spezielle Ausbildung verfügt (z. B. Gewaltprävention, Konfliktmanagement, Vorgehen bei geschlechtsspezifischen Vorkommnissen) und so auch für Menschenhandelsopfer besonders sensibilisiert sind.
<p>d.</p>	<p>Datenerhebung und Forschung</p>	<p><u>Baden Württemberg:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gemeinsame Ermittlungsgruppe Schleuser (GES) des Landeskriminalamts Baden-Württemberg (LKA BW) und der Bundespolizei ist in Baden-Württemberg als Fachdienststelle zuständig für Menschenhandelsdelikte im Bereich der organisierten Kriminalität. Die dort ebenfalls angegliederte Gemeinsame Informations- und Analysestelle (GIA) wertet alle deliktsspezifischen Informationen aus dem In- und Ausland aus, sofern sie einen Bezug nach

	<p>Baden-Württemberg aufweisen.</p> <p><u>Niedersachsen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Niedersächsisches Lagebild Menschenhandel.
e.	<p>Internationale Zusammenarbeit</p> <p><u>Berlin:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Enge Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft Berlin mit den zuständigen Behörden in Bulgarien und Rumänien. Gründung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe mit Bulgarien am 11.04.2016.
f.	<p>Maßnahmen zur Schärfung des Bewusstseins</p> <p><u>Baden Württemberg:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vollständige Aktualisierung des „Leitfadens für die Ko-operation zwischen Behörden und Fachberatungsstellen in Baden-Württemberg zur Verbesserung des Schutzes von Opfern und der Strafverfolgung in Fällen von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung“. • Landeseigene Broschüre „Opferschutz“ steht allen Polizeibeamtinnen/-beamten zur Verfügung. <p><u>Berlin:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Polizei Berlin hat in Kooperation mit dem KOK im November 2015 eine für die Öffentlichkeit zugängliche Ausstellung im Foyer des Polizeipräsidiums veranstaltet (auch mit entsprechender medialer Resonanz). Für Mai 2017 ist eine weitere öffentliche Ausstellung zum Thema Menschenhandel in Zusammenarbeit mit der Stiftung „Broken Hearts“ am gleichen Ort geplant. <p><u>Bremen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Punktuell Kampagnen im Rahmen des Runden Tisches Menschenhandel Bremen. • Aufklärungsmaterialien für Frauen in der Prostitution zu ihren Rechten in unterschiedlichen Sprachen. <p><u>Hamburg:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der Fortschreibung des „Konzepts zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Menschenhandel und Gewalt in der Pflege“ werden Maßnahmen zur Schärfung des Bewusstseins berücksichtigt werden. <p><u>Niedersachsen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Landeseigene Webseite für Betroffene von Menschenhandel und Fachkräfte bietet direkt zugängliche Informationen sowohl zum Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung, als auch zur Arbeitsausbeutung an: http://www.opferschutz-niedersachsen.de. Die Webseite wurde erstellt von der Fachstelle Opferschutz (FOS) im Landespräventionsrat Niedersachsen, der zum Ministerium der Justiz gehört und steht seit Februar 2017 in vier Sprachen (Deutsch, Englisch, Russisch und Arabisch) zur Verfügung. • Aufklärungsmaßnahmen zu den im Oktober 2016 in Kraft getretenen neuen Straftatbeständen des Menschenhandels (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der erzwungenen Bettelei, der Ausnutzung von Straftaten und der Organentnahme) werden ergriffen werden. <p><u>Schleswig-Holstein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Umfangreiche Kommunikation der gesetzlichen Änderungen 2016 durch die Zentralstelle Menschenhandel im LKA.

<p>g.</p>	<p>Maßnahmen, um der Nachfrage entgegenzuwirken</p>	<p><u>Berlin:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Information auf der Website der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung zum Thema „Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung“. Hierbei werden u.a. die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung dieser Form der Zwangsarbeit beleuchtet und die bei etwaigen Rechtsverstößen drohenden Strafen benannt. Hierdurch soll nicht zuletzt auch dazu beigetragen werden, die potentielle Nachfrage nach Leistungen zu mindern, die u.U. von Personen erbracht werden, die Opfer von Menschenhandel bzw. extremer Arbeitsausbeutung sind. • Flankierend hierzu tritt die von der für Arbeit zuständige Senatsverwaltung geförderte BEB von Arbeit und Leben e.V. im Rahmen ihrer Beratungs- und Unterstützungstätigkeit von Opfern des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung bzw. von Opfern extremer Arbeitsausbeutung auch an involvierte Auftraggeberinnen und Auftraggeber bzw. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber heran, um Ansprüche der Opfer geltend zu machen. In diesem Zusammenhang werden Fälle von Menschenhandel/Arbeitsausbeutung ggf. auch öffentlich bekannt gemacht. Auch hiervon dürfte ein – allerdings nicht quantifizierbarer – generalpräventiver Effekt zur Reduzierung der Nachfrage entsprechender Leistungen ausgehen. <p><u>Hamburg:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird die „Servicestelle Arbeitnehmerfreizügigkeit“ von Arbeit und Leben in Hamburg gefördert. Diese berät und unterstützt Erwerbstätige aus allen EU-Staaten, besonders aber Menschen aus Osteuropa. Die Servicestelle informiert die Ratsuchenden über arbeits- und sozialrechtliche Ansprüche und über das hiesige Tarifrecht. Die Beratungsstelle kooperiert eng mit Rechtsbeiständen, damit entsprechende Ansprüche der Ratsuchenden gegenüber Arbeitgeberern rechtlich durchgesetzt werden können.
<p>h.</p>	<p>Soziale, wirtschaftliche und andere Initiativen für durch Menschenhandel gefährdete Personengruppen</p>	<p><u>Baden-Württemberg:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der „Leitfaden für die Kooperation zwischen Behörden und Fachberatungsstellen in Baden-Württemberg zur Verbesserung des Schutzes von Opfern und der Strafverfolgung in Fällen von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung“, welcher 2007 erstellt und im Mai 2016 in rechtlicher Hinsicht aktualisiert wurde, soll mit Blick auf die Regelungen zum neuen ProstSchG überarbeitet und an die neuen Strukturen angepasst werden. • Den Prostituierten werden nach Umsetzung des ProstSchG im Rahmen der Anmeldung der Prostitutionstätigkeit und des diesbezüglichen Beratungs- und Informationsgesprächs Informationen bzgl. gesundheitlichen und sozialen Beratungsstellen bzw. zur Erreichbarkeit von Hilfe in Notsituationen vermittelt. Es können darüber hinaus Opfer- oder Fachberatungsstellen zum Informations- und Beratungsgespräch nach Zustimmung der Prostituierten hinzugezogen werden. <p><u>Schleswig-Holstein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es soll in weitem Umfang von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, existente NGO, die mit großer Fachexpertise Prostituierte beraten, als auch eine „nach Landesrecht anerkannte Fachberatungsstelle für Prostituierte“ eng in die nach ProstSchG neu

		<p>zu errichtende Beratungsstruktur für Prostituierte einzubeziehen. Eine enge Kooperation zwischen einerseits der in Schleswig-Holstein nach dem Gesetz für die Anmeldung von Prostituierten zuständigen Prostituiertenschutzbehörde und den für die Prostitutionsgewerbeaufsicht zuständigen öffentlichen Stellen (in Schleswig-Holstein Ressort-Zuständigkeit des MWAVT) und andererseits der Prostituiertenschutzbehörde und der nach Landesrecht anerkannten Fachberatungsstelle für Prostituierte, die von Schleswig-Holstein gefördert wird, wird angestrebt. Entsprechende Schulungen sind geplant. Weiterführung der vom Landespräventionsrat in Schleswig-Holstein eingerichteten Arbeitsgruppe (AG) zum Thema „Prostitution und Ausbeutung“. An der AG beteilig(t)en sich u. a. das Innen-, Sozial-, Wirtschafts- und Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein, Vertreterinnen und Vertreter der Gewerbeaufsicht Kiel, der Universität Kiel, der Polizei, der Staatsanwaltschaft sowie der Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein CONTRA. Die AG wird um das Thema „Menschenhandel“ erweitert werden.</p>
<p>i.</p>	<p>Maßnahmen an den Grenzen zur Verhütung des Menschenhandels und Maßnahmen zur Ermöglichung der legalen Migration</p>	<p>Empfehlung fällt in die Bundeszuständigkeit</p>
<p>j.</p>	<p>Identifizierung als Opfer von Menschenhandel</p>	<p><u>Bayern:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Einbindung der Verbindungsstelle Zoll beim Bayerischen; Landeskriminalamt • Bei den polizeilichen Fortbildungsveranstaltungen werden die deliktsspezifische Merkmale und Indikatoren zum Erkennen der Menschenhandelsopfer geschult. Diese Indikatoren stehen allen Polizeibeamtinnen/-beamten in Bayern auch im Infoportal Menschenhandel im Intranet der Bayer. Polizei zur Verfügung. • Enge Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern, Jugendschutzstellen und Polizei in Bayern <p><u>Berlin:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Phänomene Menschenhandel/sexuelle Ausbeutung sowie Menschenhandel/Ausbeutung der Arbeitskraft liegen Indikatorenlisten vor; die Entwicklung entsprechender Instrumentarien für die neu hinzugekommenen Straftatbestände steht an. • Dank des Sonderkommissariats stehen in Berlin spezialisierte Polizeibeamtinnen/-beamte bereits zur Verfügung. Mit dem Ziel einer strukturellen Verbesserung des Umgangs mit minderjährigen Opfern werden aktuell Gespräche mit den zuständigen Institutionen aufgenommen. Angedacht ist u.a. eine Vernetzung mit den bezirklichen Kinderschutzkoordinatorinnen/-koordinatoren. • Im Rahmen des „Masterplans Integration und Sicherheit“ wird derzeit ein Gesprächsleitfaden zur Identifizierung besonders schutzbedürftiger Geflüchteter erarbeitet, der auch Hinweise zu Menschenhandel enthält. Es ist geplant, diesen Leitfaden zu einem möglichst frühen Zeitpunkt innerhalb des Registrierungsprozesses zum Einsatz zu bringen. Perspektivisch soll dieser Gesprächsleitfaden weiterentwickelt werden, um ihn dann auch z.B. in Flüchtlingsunterkünften

	<p>anwenden zu können.</p> <p><u>Bremen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Es ist ein Ratgeber für Prostituierte in diversen Sprachen vorhanden, der in Zusammenarbeit verschiedener Bremer Institutionen entwickelt wurde. Daneben liegt ein von der Fachdienststelle für Menschenhandel entworfener Flyer vor, der ebenfalls in mehreren Sprachen verfügbar ist. Materialien des BKA sowie von NGO's werden genutzt.• Die Fachberatungsstelle für Opfer von Frauenhandel und Zwangsprostitution hat 2017 einen Schwerpunkt auf Flüchtlingsunterkünfte gelegt. <p><u>Hamburg:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Das LKA führt zur Bekämpfung des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung umfangreiche Ermittlungsverfahren durch. Darüber hinaus wird in Form regelmäßiger aufsuchender Polizeiarbeit ein Beitrag zur Prävention geleistet. Ziel ist dabei auch, potentiellen Opfern ein positiveres Bild der Polizei näher zu bringen, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und ggf. die Aussagebereitschaft zu stärken.• Bei der Fortschreibung des Konzeptes zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Menschenhandel und Gewalt in der Pflege (Drs. 20/10994) werden auch Strategien und Maßnahmen zur besseren Identifizierung von Opfern von Kinderhandel weiterentwickelt werden. Die Weiterentwicklung der Identifizierung von Menschenhandelsopfern unter Asylbewerbern wird berücksichtigt werden. <p><u>Hessen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Als Leitfäden zur Identifizierung und zum Kontakt mit Menschenhandelsopfern wird bei den hessischen Staatsanwaltschaften das Arbeitspapier zur Standardisierung der Aus- und Fortbildung im Deliktsbereich Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der vom Bundeskriminalamt herausgegebene Leitfaden „Achtung Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft“ verwendet. <p><u>Niedersachsen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Die Fachstelle Opferschutz (FOS) im Landespräventionsrat Niedersachsen initiiert Sensibilisierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Justizbedienstete, um Opfer von Menschenhandel, die nach Art. 22 der Richtlinie 2012/29/EU zu den besonders schutzbedürftigen Opfern gehören, zu identifizieren und ihre Bedürfnisse berücksichtigen zu können.• Strukturen zur Identifizierung und Betreuung bestehen bereits im Zusammenhang mit Sexualstrafen zum Nachteil von Kindern (sex. Missbrauch, Kinderpornografie). Auf diese kann und wird auch im Zusammenhang mit Kinderhandel zurückgegriffen.• Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesaufnahmeeinrichtungen werden in geeigneter Weise zum Phänomen Menschenhandel und zu Unterstützungsmöglichkeiten für die Opfer informiert und sensibilisiert.

		<ul style="list-style-type: none"> • Schulungsangebote zur Identifizierung von Menschenhandelsopfern in der Abschiebehafte gibt es bislang noch nicht. Die Empfehlung, eine solche Schulung in das Fortbildungsprogramm des niedersächsischen Justizvollzugs aufzunehmen, soll aber weitergegeben werden zwecks zukünftiger Berücksichtigung. <p><u>Schleswig-Holstein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Im polizeilichen Bereich werden Handlungsempfehlungen zu verschiedenen Aspekten des Menschenhandels beispielsweise in Form von Flyern zur Verfügung gestellt. • Es gibt verschiedene Formen der aufsuchenden Polizeiarbeit, teils anlassbezogen auf Grund konkreter Ermittlungsverfahren, teils anlasslos im Rahmen allgemeiner Kontrollen. Der anlasslosen Kontrolltätigkeit kommt eine hohe Bedeutung zu, da bei dieser Gelegenheit am ehesten mit Opfern von MH in Kontakt gekommen wird, Vertrauen in die Polizei aufgebaut werden kann und potentielle Opfer von Straftaten/MENSCHENHANDEL sich mitteilen können. Diese ist allerdings ressourcenbedingt eher die Ausnahme. • Die Hinzuziehung spezialisierter Polizeibeamter bei schweren Straftaten zum Nachteil von Kindern ist obligatorisch. • Zur Identifizierung von Menschenhandelsopfern unter Asylsuchenden dürfte sich die in Schleswig-Holstein erfolgte Einrichtung von Polizeistationen in den Landesunterkünften zumindest in größeren Gemeinschaftsunterkünften als vorteilhaft erweisen, da zwischen Bewohnern und Polizei ein gewisses Vertrauensverhältnis entstehen kann. • Im Rahmen der Zusammenarbeit von Landesamt für Ausländerangelegenheiten, Polizei und Betreuungsverbänden verfügen die Einrichtungen über Verfahren zur Identifizierung und Verweisung von Opfern des Menschenhandels an andere zuständige Stellen. Das von der Landesregierung erarbeitete Gewaltschutzkonzept beinhaltet zudem ein umfassendes Instrument zur Identifizierung und zum Umgang mit besonders Schutzbedürftigen nach der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33.
<p>k.</p>	<p>Unterstützung der Opfer</p>	<p><u>Baden-Württemberg:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen des bundesweiten Projekts „Faire Mobilität“ wurden Beratungsstellen mit Standorten in Berlin, Frankfurt, Dortmund, Kiel, München, Oldenburg und Stuttgart aufgebaut. In Baden-Württemberg existiert mit Standort in Stuttgart die Beratungsstelle „Faire Mobilität“ des DGB. Sie bietet - unabhängig von einer DGB-Mitgliedschaft - eine erste kostenlose arbeits- und sozialrechtliche Beratung für mobile Beschäftigte aller Branchen durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die neben Englisch und Deutsch mindestens eine der Sprachen Mittel- und Osteuropas beherrschen. Das Land Baden-Württemberg wird voraussichtlich ab März 2017 eine weitere Beratungsstelle „Faire Mobilität“ mit Standort in Mannheim fördern. • Daneben fördert das Land insgesamt elf Welcome Center in den Regionen. Diese sollen neben der Beratung von Betrieben internationale Fachkräfte und deren Familien bei der Integration unterstützen, beispielsweise bei Themen wie Aufenthaltsrecht, Arbeitsrecht, Behördengänge, Wohnen, Bildung, Kinderbetreuung und die Arbeitsplatzvermittlung für die Partnerin/den Partner.

<ul style="list-style-type: none"> • Das Innenministerium Baden-Württemberg hat die Broschüre „Professioneller Umgang mit Opfer und Zeugen - Informationen für Polizeibeamtinnen/Polizeibeamte“ als persönliches Exemplar für alle Polizeibeamtinnen/-beamte herausgegeben. Für Opfer von Gewaltdelikten wurde eine spezielle Informationsbroschüre herausgegeben. <p><u>Bayern:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bayern hat die für die Förderung der Fachberatungsstellen JADWIGA und SOLWODI zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel aufgestockt. Es wird eine enge Zusammenarbeit der Polizei mit den örtlichen NRO gepflegt. <p><u>Berlin:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinsichtlich der Unterbringung männlicher Betroffener hat ein Gespräch zwischen der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung und dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten stattgefunden. Nach gegenwärtigem Stand ist vorgesehen, männliche Opfer von Arbeitsausbeutung in Unterkünften mit Vollverpflegung unterzubringen (bzw. am Wochenende vorübergehend das hiesige Ankunftscenter zu nutzen). Zudem soll ein Handlungsleitfaden für die Versorgung und Unterbringung männlicher Opfer der in § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG genannten Straftaten erarbeitet werden, der auch eine Liste von AnsprechpartnerInnen enthalten soll, die in Notfällen (ggf. auch außerhalb der üblichen Bürozeiten und am Wochenende) erreichbar sind. Die Schaffung von vorübergehenden Unterbringungsmöglichkeiten für Betroffene von Arbeitsausbeutung ist auch ausdrücklich in der aktuellen Koalitionsvereinbarung der Berliner Regierungsfaktionen aufgeführt. • Es ist vorgesehen, die Förderung der bestehenden Beratungsangebote bedarfsgerecht fortzuführen und das Beratungs- und Unterstützungsangebot nach Möglichkeit auszubauen. <p><u>Bremen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen: Seit 01.01.2017 Beratungsstelle für mobile Beschäftigte und Opfer von Arbeitsausbeutung (Schwerpunkt auf arbeitsrechtlicher Beratung und Unterstützung). <p><u>Hamburg:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Koordinierungsstelle gegen Frauenhandel (KOFRA e.V.) berät und begleitet weibliche Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und zum Zwecke der Arbeitsausbeutung. In Ausnahmefällen werden auch männliche Opfer. • Das 2015 von KOFRA fertiggestellte Konzept zur Unterstützung Betroffener von Arbeitsausbeutung wird in den Communities und bei Multiplikatoren/Multiplikatoren sowie in unterschiedlichen Einrichtungen bekannt gemacht. Durch die bestehende Kooperationsvereinbarung zwischen KOFRA e.V. und der „Servicestelle Arbeitnehmerfreizügigkeit für mobile europäische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ von Arbeit und Leben ist sichergestellt, dass bei Vorliegen von Anhaltspunkten von Menschenhandel Betroffene an KOFRA e.V. von der Servicestelle Arbeitnehmerfreizügigkeit weiterverwiesen werden. <p><u>Hessen:</u></p>	
--	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Der Aufbau von zwei weiteren Opferberatungsstellen ist in Planung. <p><u>Niedersachsen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • In Niedersachsen gibt es die Beratungsstellen für mobile Beschäftigte an vier verschiedenen Standorten. Je zwei Beraterinnen informieren die ausländischen Arbeiterinnen und Arbeiter über ihre Rechte rund um die Themen Arbeit und das Leben in Deutschland, auch in der Muttersprache der hilfesuchenden Person. Sie vermitteln Kontakte zu Ämtern, Behörden und anderen Organisationen und leisten Hilfestellung für Opfer des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung. Die Beratung erfolgt unabhängig von Branche und Aufenthaltsstatus und auch unabhängig davon, ob ein schriftlicher Arbeitsvertrag existiert. • In Umsetzung des 3. Opferrechtsreformgesetzes hält Niedersachsen über 30 speziell ausgebildete psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter bereit. Dieses Angebot wird durch die in der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen angestellten und mit staatlicher Förderung in freier Trägerschaft tätigen psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter in standardisierter Qualität und kostenfrei sichergestellt. <p><u>Schleswig-Holstein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu den in Schleswig-Holstein vorhandenen, teils allgemeinen, teils spezifischen Unterstützungsangeboten für Opfer von Menschenhandel wird auf den 4. Opferschutzbericht der Landesregierung verwiesen (LT-Drs. 18/5142 vom 7. Februar 2017). • Die Förderung der Fachstelle gegen Frauenhandel - contra - in Trägerschaft des Frauenwerks der Nordkirche konnte in den Jahren 2016 und 2017 gesteigert werden.
<p>i.</p>	<p>Erholungs- und Bedenkezeit</p>	<p><u>Bayern:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Erholungs- und Bedenkezeit muss noch Teil der Aus- und Fortbildung bei der Bayerischen Polizei werden. • Falls konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Ausländer Opfer von Menschenhandel wurde, setzt die Ausländerbehörde nach der bereits geltenden Regelung des § 59 Abs. 7 S.1 AufenthG eine Ausreisefrist (mind. 3 Monate), damit eine Entscheidung bzgl. der Aussagebereitschaft getroffen werden kann (sog. „Bedenkezeit“). <p><u>Berlin:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die in der Berliner Verwaltungspraxis erforderliche Einbeziehung einer Strafverfolgungsbehörde wird von den Akteuren im Land Berlin unterschiedlich bewertet; die Diskussion hierüber ist noch nicht abgeschlossen. <p><u>Bremen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Regelung zur Erholungs- und Bedenkezeit ist den Ermittlungsbeamtinnen/-beamten der Fachdienststelle bekannt. Die Gewährung einer Erholungs- und Bedenkezeit steht regelmäßig in kritischem Verhältnis zu zeitnah einzuleitenden Ermittlungsmaßnahmen. Um Missbrauchsfälle zu vermeiden werden Einzelfälle im Vorfeld einer genauen Betrachtung und Bewertung unterzogen. <p><u>Hamburg:</u></p>

		<ul style="list-style-type: none"> Die Gewährung einer Erholungs- und Bedenkezeit wird durch enge Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft, Landeskriminalamt und der Fachberatungsstelle KOOFRA e.V. seit Jahren gewährleistet. <p><u>Niedersachsen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Der Niedersächsische Kooperationserlass sieht auch den Schutz der Opfer unabhängig von ihrer Aussagebereitschaft vor. <p><u>Schleswig-Holstein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Klare Anweisungen für Beamtinnen/Beamte, die die Identifizierung der Opfer durchführen, in denen sie darauf hingewiesen werden, dass den Opfern eine Erholungs- und Bedenkezeit gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens anzubieten ist. Die mit Opfern von Menschenhandel befassten Polizisten berücksichtigen die jeweiligen Opferbelange. Die Hilfeleistung wird an keine Bedingungen geknüpft.
<p>m.</p>	<p>Aufenthaltstitel</p>	<p><u>Bayern:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Gemäß § 59 Absatz 7 AufenthG unterrichtet die Ausländerbehörde oder eine durch sie beauftragte Stelle den Ausländer über die geltenden Regelungen, Programme und Maßnahmen für Opfer von Menschenhandel. <p><u>Berlin:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin regeln in Punkt A.25.4a umfassend die Titelferteilung. <p><u>Hamburg:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Liegen Anhaltspunkte für eine Opfereigenschaft vor, erhalten Betroffene gemäß § 25 Abs. 4a AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr. In der Regel werden sie nach ihrer Aussage bei der Polizei in Hamburg vom Operativen Opferschutz (LKA 22) betreut, von deren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern umfangreich informiert und zur Ausländerbehörde begleitet. Bei Minderjährigen liegt die Antragsstellung auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Aufgabenbereich des Vormunds.
<p>n.</p>	<p>Entschädigung und Rechtsschutz</p>	<p><u>Bayern:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Das vom für den Vollzug des OEG in Bayern zuständige Zentrum Bayern Familie Soziales erstellte Informationsblatt zum OEG wird auch in englischer Sprache herausgegeben. Im Rahmen der Anzeigenerstattung werden Opfer von der Polizei über ihre Rechte im Strafverfahren informiert <p><u>Berlin:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Staatsanwaltschaft und Polizei informieren in jedem Ermittlungsverfahren über die Rechte der Opfer auf anwaltliche Vertretung und Entschädigung. Auf Wunsch werden Nebenklagevertreterinnen/-vertreter empfohlen bzw. auch über die Fachberatungsstellen vermittelt. <p><u>Bremen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Opfer des Menschenhandels werden durch die Ermittlungsbeamtinnen/-beamten der

		<p>Fachdienststelle über ihre Rechte informiert. Zudem wird ein Opferschutzmerkblatt ausgehändigt und der Kontakt zu Opferschutzorganisationen vermittelt. Die Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution wird in jedem Fall eingeschaltet und gewährleistet, dass dem Opfer ein Rechtsbeistand gestellt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Regel wird die Fachdienststelle für Verfahrenintegrierte Vermögensabschöpfung hinzugezogen. Falls es in einem Gerichtsverfahren zu einer Vermögensabschöpfung kommt, werden in der Regel vorrangig die Opfer entschädigt. <p><u>Hamburg:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • KOOFRA e.V. informiert über die Möglichkeit von Entschädigung und begleitet die Antragstellung, bzw. die Widerspruchsverfahren. Es besteht Kontakt zum zuständigen Versorgungsamt in Hamburg. <p><u>Niedersachsen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen hilft dabei, Rechte in Anspruch zu nehmen, u. a. durch Unterstützung bei der Stellung von Anträgen und Informationen über finanzielle Hilfen und Ansprüche, z.B. nach dem Opferschutzgesetz. <p><u>Schleswig-Holstein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Opfer jeglicher Straftat werden durch die Polizei über ihre Rechte im (Straf-) Verfahren aufgeklärt, im Regelfall über das Opferschutzmerkblatt. Darüber hinaus stehen für bestimmte Ausprägungen des Menschenhandels Infoblätter, Flyer, o.ä. zur Verfügung, teils auch mehrsprachig. Darin wird regelmäßig auch auf die einschlägigen NGOs hingewiesen. Auf den 4. Opferschutzbericht der Landesregierung wird verwiesen (LT-Drs. 18/5142 vom 7. Februar 2017; Anlage 7).
<p>o.</p>	<p>Repatriierung und Rückführung der Opfer weitere Maßnahmen mit folgendem Ziel treffen:</p>	<p><u>Bremen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Sicherstellung der Durchführung der Rückkehrverfahren für Menschenhandelsopfer (bei Sexueller Ausbeutung/Zwangsprostitution) erfolgt in Zusammenarbeit zwischen der Fachdienststelle für Menschenhandel und der Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution (BBMeZ). Während die Rechts- und Sicherheitsthematik durch die Fachdienststelle begleitet wird, erfolgt die fachliche Beratung überwiegend durch BBMeZ. • Sofern es sich um eine Rückkehr nach Deutschland zwecks Zeugenaussage in einem Gerichtsverfahren handelt, informiert die Fachdienststelle die Zeuginnen/Zeugen bereits vor ihrer Ausreise in das Heimatland über den späteren Ablauf. Dabei handelt es sich um einen komplexen, zeitintensiven Vorgang. • Mit bestimmten Herkunftsländern steht die Fachberatungsstelle BBMeZ in Kontakt. Die Fachdienststelle hat durch ein gemeinsames JIT (Joint Investigation Team) Kontakte nach Bulgarien aufbauen können. Weitere Kontakte können über das BKA in Anspruch genommen werden. <p><u>Hamburg:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sollte ein Opfer von Menschenhandel in sein Heimatland zurückkehren wollen, erfolgt ggf. eine

		<p>Gefährdungseinschätzung durch die in Hamburg zuständige Dienststelle sowie eine Kontaktaufnahme mit Zeugenschutzdienststellen oder vergleichbaren Hilfsorganisationen in dem Heimatland.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Rückführung von in Hamburg als unbegleitete minderjährige Ausländer in Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen findet generell nicht statt. Bisher ist den zuständigen Stellen kein Fall einer Rückführung eines minderjährigen Opfers von Menschenhandel bekannt. <p><u>Mecklenburg-Vorpommern:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Beratungsstelle ZORA berät Betroffene von Menschenhandel zum Thema Rückkehr in ihr Heimatland. Eine Sicherstellung der Durchführung von Rückkehrverfahren findet jedoch nicht statt.
p.	Materielles Strafrecht	Empfehlungen fallen in die Bundeszuständigkeit
q.	Absehen von einer Bestrafung von Menschenhandelsopfern	<p><u>Bayern:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es besteht eine enge Zusammenarbeit der Polizei mit den Staatsanwaltschaften zur Absprache bei entsprechenden Taten. <p><u>Bremen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Staatsanwaltschaft und Gerichte wenden das geltende Recht an. Wenn eine einer Straftat beschuldigte Person Opfer von Menschenhandel ist, wird dieser Aspekt wie alle anderen konkreten Umstände des Einzelfalls bei der Rechtsfolgenentscheidung berücksichtigt. <p><u>Hamburg</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Soweit Verfahren gegen Menschenhandelsopfer in der Abteilung für organisierte Kriminalität geführt werden, werden Straftaten, die im Zuge oder als Folge von Menschenhandel begangen wurden, unter weitgehender Ausschöpfung bestehender Einstellungsnormen (insbesondere § 153 StPO) durch Einstellung beendet. <p><u>Hessen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Von den bestehenden Möglichkeiten zur Einstellung der Strafverfolgung wird in Fällen von Menschenhandel in der Praxis – insbesondere bei Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz – möglichst weitgehend Gebrauch gemacht. <p><u>Schleswig-Holstein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Staatsanwaltschaften und Gerichte in Schleswig-Holstein wenden das geltende Recht konsequent an.
r.	Ermittlungen, Strafverfolgung und Verfahrensrecht	<p><u>Bayern:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gewinnabschöpfung bei Menschenhandelsdelikten ist immer wieder Gegenstand bei Sachbearbeitertagungen und im Rahmen der Fortbildung bei der Bayerischen Polizei. • Die Polizei in Bayern führt regelmäßig verdachtsunabhängige Kontrollen im Rotlichtbereich durch, um Opfer von Menschenhandel zu erkennen. Sie arbeitet eng mit der FKS, den Staatsanwaltschaften und Gerichten bei der Bekämpfung des Menschenhandels zusammen. <p><u>Berlin:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • In Berlin wird die Möglichkeit der Gewinnabschöpfung durch das LKA 42 grundsätzlich mit

<p>bedacht, scheitert in aller Regel jedoch an den Vermögensverhältnissen der Beschuldigten.</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Staatsanwaltschaft Berlin verfügt über eine Staatsanwältin sowie einen Staatsanwalt, die für den Bereich des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung spezialisiert sind.• Vor dem Hintergrund der Reform der Menschenhandelsstrafatbestände finden interne Fortbildungsveranstaltungen bei der Staatsanwaltschaft und dem Gericht statt. <p><u>Bremen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Die Staatsanwaltschaft Bremen legt großen Wert auf die möglichst effektive Abschöpfung illegal erworbener Vermögenswerte. Um Spezialwissen zu bündeln hat die Staatsanwaltschaft Sonderzuständigkeiten eingerichtet.• In Fällen des Menschenhandels wird grundsätzlich die Fachdienststelle für Verfahren integrierte Vermögensabschöpfung hinzugezogen. Nach Hinzuziehen der Fachdienststelle werden durch sie alle notwendigen Schritte zur Vermögensabschöpfung sichergestellt.• Zur Ermittlung und Verfolgung des Menschenhandels findet eine Vielzahl entsprechender Maßnahmen der Ermittlungsbehörden Anwendung. <p><u>Hamburg:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Die zuständige Dienststelle für Einziehung und Vermögensabschöpfung beim LKA wird regelhaft in umfangreiche Ermittlungsverfahren gegen Tatverdächtige im Bereich des Menschenhandels eingebunden. Das LKA gewährleistet, dass Phänomene des Menschenhandels wirksam ermittelt und verfolgt werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Nutzung von Telekommunikationsmitteln - insbesondere auch in Form des Internets - eine immer größer werdende Bedeutung zukommt und die rechtlichen Möglichkeiten zur Rückverfolgung von Verbindungsdaten der Telekommunikation begrenzt sind.• Soweit zureichende Anhaltspunkte für erfolgreiche Gewinnabschöpfungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Rückgewinnungshilfe gesehen werden, wird regelmäßig neben den deliktischen Ermittlungen ein Finanzermittlungsvorgang bei LKA durch Staatsanwaltschaft Hamburg eingeleitet. Die Erkenntnisse aus diesen Finanzermittlungsverfahren fließen in die geführten Menschenhandelsverfahren mit ein, wobei regelmäßig beide Verfahren noch vor Anklageerhebung miteinander verbunden werden.• In Einzelfällen hat es in der Praxis der vergangenen Jahre auch erfolgversprechende Kooperationen mit den Strafverfolgungsbehörden der Herkunftsländer der Beschuldigten (z.B. Bulgarien) gegeben, um Gewinnabschöpfungsmaßnahmen dort zu initiieren. So konnten Erkenntnisse über mutmaßliche Einnahmen durch Prostitution/ Zuhälterei/ Menschenhandel für Steuerstrafverfahren in den Heimatländern der Beschuldigten fruchtbar gemacht werden; in einem Fall führte dies nach hiesigen Erkenntnissen zur Einziehung einer Immobilie in Bulgarien.• Im Bereich der Verfolgung von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung sind zurzeit bei der Staatsanwaltschaft Hamburg sechs hochspezialisierte Dezernenten eingesetzt. <p><u>Hessen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Grundsätzlich werden vermögensabschöpfende Maßnahmen durchgeführt, wenn die	
---	--

		<p>Voraussetzungen dafür vorliegen. Bei den hessischen Staatsanwaltschaften gibt es Sonderdezernate bzw. Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner für Vermögensabschöpfung und ein entsprechendes Fortbildungsangebot.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Höhe der verhängten Strafen für Delikte im Phänomenbereich Menschenhandel variiert in Abhängigkeit zu den konkreten Fällen stark; zum Teil sind die verhängten Strafen erheblich. In Fulda kam es beispielsweise zu einer – noch nichts rechtskräftigen – Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren und sechs Monaten. <p><u>Niedersachsen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Das LKA Niedersachsen hat seit 2014 parallel zum niedersächsischen Lagebild Menschenhandel eine gesonderte Lage/Problemdarstellung zur Vermögensabschöpfung bei Menschenhandelsverfahren gefertigt. Diese Handlungsempfehlungen werden zusammen mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, den mit der Bearbeitung von Menschenhandelsverfahren und den dazugehörigen Finanzermittlungen beauftragten Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter fortlaufend durch Tagungen und Fortbildungen nähergebracht. In der stetig aktualisierten Arbeitshilfe zur Bekämpfung des Menschenhandels, wird neben anderen Aspekten die Vermögensabschöpfung besonders hervorgehoben. Dort werden auch Anregungen für Fragen zur Vernehmung von Opfern gegeben, die für Finanzermittlungen von Bedeutung sind. Auch zu der Thematik „Gewinnabschöpfung“ als Schwerpunktthema finden im Rahmen der Tagungen der „Zentralen Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption“ Schulungen und Erfahrungsaustausch statt.
<p>s.</p>	<p>Schutz von Opfern und Zeugen bzw. Zeuginnen</p>	<p><u>Baden-Württemberg:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Künftig werden herausragende Fälle des Operativen Opferschutzes ebenfalls durch die Zeugenschutzdienststelle beim LKA wahrgenommen. Für Sachverhalte und Gefährdungslagen unterhalb dieser Anforderungsmerkmale gewährleistet die ermittelnde Polizeidienststelle den Schutz des jeweiligen Menschenhandelsopfers. Im Mai 2016 überarbeitete das Sozialministerium in Kooperation mit dem Justiz- und dem Innenministerium einen bereits 2009 mit den Fachberatungsstellen und kommunalen Landesverbänden abgestimmten Leitfaden zum Schutz und Hilfe für Opfer von Menschenhandel, der zu einer effektiveren Bekämpfung beitragen soll. Die dort angeführten Maßnahmen lehnen sich in abgestufter Form und geringerer Intensität im Wesentlichen an die des Zeugenschutzharmonisierungsgesetzes an. <p><u>Bayern:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Enge Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden mit den NRO zum Schutz der Opfer des Menschenhandels Umfassende Anwendung opferschutzrechtlicher Regelungen im Bereich des Strafverfahrensrechts, etwa auch durch zeitnahe Inhaftnahme der Beschuldigten und

	<p>ermittlungsrichterliche Videovernehmung Geschädigter mit Trennungsanordnung</p> <p><u>Bremen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die anwendbaren Maßnahmen zum Schutz von Opfern und Zeuginnen/Zeugen des Menschenhandels werden durch die Fachdienststelle für Menschenhandel im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten ausgeschöpft. Derartige, zielgerichtete Maßnahmen sind u. a. von vielen Faktoren abhängig. <p><u>Hamburg:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Sowohl im LKA als auch von der Staatsanwaltschaft Hamburg werden alle individuellen Maßnahmen, die zum unmittelbaren Schutz (auch vor Einschüchterung) von aussagewilligen Opfern von Menschenhandel erforderlich und geeignet sind, getroffen und die gesetzlich vorgegebenen Maßnahmen voll ausgeschöpft. Während der Ermittlungen werden Opferzeuginnen/-zeugen durch eine polizeilich veranlasste sichere Unterbringung vor Einfluss und Zugriff durch Menschenhändler geschützt. Nach dem Gerichtsverfahren ist die dauerhafte Ansiedlung einer Zeugin/eines Zeugen in einem sicheren Bundesland eine mögliche Option. Grundsätzlich werden Opfer von Menschenhandel erst aus dem polizeilichen Schutzprogramm entlassen, wenn keine Gefährdung mehr vorliegt, die einen Verbleib in einem Schutzprogramm erforderlich macht. <p><u>Mecklenburg-Vorpommern:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Seit 2011 besteht zwischen der Beratungsstelle ZORA, dem Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern und den Staatsanwaltschaften eine Kooperationsvereinbarung zum Schutz von Opferzeuginnen/-zeugen. Das gemeinsame Ziel der Kooperationspartner ist, Opferzeuginnen/-zeugen in ihrer Aussagebereitschaft zu stärken und zu schützen. Im Einzelnen werden die Aufgaben einer jeden Stelle beschrieben und der Inhalt der Kooperation festgelegt. Danach gewährleisten die Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner unter anderem, dass ihre Erreichbarkeit sichergestellt ist. Es ist auch ein gegenseitiger Informationsaustausch über grundsätzliche Gefährdungslagen und Sicherheitsaspekte sowie über risikoverringende Verhaltensweisen gegeben. <p><u>Niedersachsen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Im Rahmen des Erstkontaktes mit der Polizei werden die Opfer auf ihre Rechte, Möglichkeiten und Hilfsangebote hingewiesen und in diesem Zusammenhang wird auch ein Merkblatt in der jeweiligen Landessprache an das Opfer ausgehändigt. In besonderen Ermittlungsverfahren wird ein umfangreicher Schutz von Opfern und Zeuginnen/Zeugen durch speziell ausgebildete Kollegen der Zeugenschutzdienststelle des LKA Niedersachsen gewährleistet. Auch ist die frühzeitige Einbindung und damit einhergehende vertrauensbildende Maßnahmen von Opferschutzorganisationen sinnvoll und findet auch bei der Bearbeitung von Menschenhandelsverfahren Anwendung. In Niedersachsen erfolgt ein lageangepasster Austausch zwischen den polizeilichen Spezialdienststellen zur Bekämpfung des Menschenhandels und den Fachberatungsstellen.

Annex 2 - Verzeichnis der Abkürzungen

AA	Auswärtiges Amt
AG	Arbeitsgruppe
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)
ASMiB	Auswertestelle Schleusung, Migration, illegale Beschäftigung, Schleswig-Holstein
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BASFI	Behörde für Arbeit , Soziales, Familie und Integration, Hamburg
BBMeZ	Beratung für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution, Bremen
BEB	Beratungsstelle für entsandte Beschäftigte, Berlin
Bff	Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e. V.
BIG	Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen e. V.
BKA	Bundeskriminalamt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMI	Bundesministerium des Inneren
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
CBSS	Council of the Baltic Sea States (Ostseerat)
DGB	Der Deutsche Gewerkschaftsbund
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte
Drs.	Drucksache
ECPAT	Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung e. V.
EMPACT	European multidisciplinary platform against criminal threats
FBS	Fachberatungsstellen
FHK	Frauenhauskoordinierung e. V.
FKS	Finanzkontrolle Schwarzarbeit

FOS	Fachstelle Opferschutz Niedersachsen
IFS	Innere Sicherheit Fonds
ILO	International Labour Organisation (Internationale Arbeitsorganisation)
IMK	Innenministerkonferenz
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JVA	Justizvollzugsanstalt
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau (Bankengruppe)
KJND	Kinder-und Jugendnotdienst
KOK	Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V.
KOOFRA	Koordinierungsstelle gegen Frauenhandel e. V.
KVB	Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
LKA	Landeskriminalamt
LSBTIQ	Lesbisch, Schwul, Bisexuell, Trans, Intersex, Queer
MENA	Middle East and North Africa (Nahe Osten und Nordafrika)
MWAVT	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, Schleswig-Holstein
OEG	Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz)
OK	Organisierte Kriminalität
ORRG	Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz)
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
ProstSchG	Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
SOLWODI	SOLIDarity with WOMen in Distress
ZOK	Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption, Niedersachsen